

Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim

vom 04.07.2022

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2022, Seite 590, in Kraft seit 21.07.2022)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie aufgrund § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Es werden innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Hildesheim unter Schutz gestellt:

(1.1) Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **150 cm** außerhalb des Waldes:

- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen
- Laubbäume
- Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
- Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden in Arten und Sorten

Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm** außerhalb des Waldes:

- Nadelbäume: nur Eiben
- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten

Nicht unter den Schutz der Satzung fallen folgende Gehölze:

- Birken, Pappeln, Kastanien, weitere Nadelbäume, weitere Nussbäume und Zierobst, Obstgehölze zum Obstertrag in Klein- und Hausgärten

Der Stammumfang wird in einer Höhe von **100 cm** über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(1.2) die im Verzeichnis A aufgeführten Bäume,

(1.3) In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem Stammumfang von **90 cm**:

- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen
- Laubbäume
- Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
- Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden

In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm**:

- Nadelbäume: nur Eiben

- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten

Nicht unter den Schutz der Satzung in den Gebieten des Verzeichnisses B fallen folgende Gehölze:

- Obstgehölze zum Fruchtertrag in Haus- und Kleingärten, weitere Nussbäume und Zierobst

Der Stammumfang wird in einer Höhe von **100 cm** über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

- (1.4) die im Verzeichnis C aufgeführten Feldhecken und Feldgehölze. Hierzu zählen auch Baumreihen einschließlich Obstbaumreihen sowie das Flurstück 14/4 Flur 5 von Himmelsthür (Muschelkalkboden).
- (1.5) die im Verzeichnis D aufgeführten Obstwiesen,
- (1.6) die im Verzeichnis E aufgeführten Feucht- und Trockengebiete,
- (1.7) die im Verzeichnis F aufgeführten Grünanlagen,
- (1.8) Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes oder Bebauungsplanes (inkl. Begründung) zu pflanzen oder zu erhalten sind oder aufgrund einer Auflage einer Behörde als Ersatzpflanzung im Rahmen der Ausnahme von der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen oder im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung angepflanzt sind und Alleen und einseitige Baumreihen, wenn sie mindestens 100 m lang sind (inkl. Kurvenverlauf der Straße) auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1.1 noch nicht erfüllen.
- (2) Die Landschaftsbestandteile nach Abs. 1, Unterabsätze 1.2 bis 1.7, sind in Karten durch einen sie umgebenden Kreis oder bei größeren Bereichen durch eine Punktreihe, deren Außenkante die Fläche umgrenzt, gekennzeichnet. Die Karten können bei der Stadt Hildesheim während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Sie werden außerdem im Internet auf Themenkarten veröffentlicht.
- (3) Die Verzeichnisse A – F (Anlage I) und die Karten (Anlage II) sind Bestandteile dieser Satzung.
- (4) Der gesetzliche Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatschG sowie §§ 22 und 24 NAGB NatSchG bleibt von der Satzung unberührt.
- (5) Maßnahmen, die zur Sicherung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen (bis 6 Meter von der Mitte der bisherigen äußeren Gleisachse aus gemessen) erforderlich sind, werden von der DB in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von der Satzung ist nicht erforderlich.

§ 2 Schutzzweck

Die in § 1 genannten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen oder das Kleinklima zu verbessern oder schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 3a Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch:
 1. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Störungen des Wurzelbereiches innerhalb einer 1,50 m über die Kronentraufe hinausreichenden Fläche, insbesondere durch:
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen. Im Wurzelbereich geschützter Bäume ist bei genehmigten Bauverfahren grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten,
 - c) Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen und/oder von anderen, die Bäume schädigenden Chemikalien,
 - d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfahrbahn gehört,
 - g) Verankern von Gegenständen,
 - h) Verändern des Wasserhaushaltes,
 - i) das Befahren und Parken auf den Baumscheiben mit Fahrzeugen, sofern die Bodenoberfläche nicht durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtungen geschützt ist,
 - j) Beschädigung der Rinde der Bäume,
 - k) Kappen von Baumkronen, Stämmlingen und Haupttrieben.
 2. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.5 die Anwendung von Herbiziden und mineralischen Düngemitteln.
 3. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.6 das Umherlaufen lassen von Hunden und das Betreten der Flächen außerhalb von gekennzeichneten Wegen.

- (3) Veränderungen im Sinne des Abs. 1 liegen auch vor, wenn:
1. an Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische und artgerechte Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen,
 2. bei Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.5 von der Bewirtschaftungsart einer Obstwiese mit Hochstammkultur abgewichen wird,
 3. bei Linden, die außerhalb von Verkehrsflächen stehen, der Stockausschlag beseitigt wird.
- (4) Nicht verboten sind:
- a) Erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - b) Maßnahmen ordnungsgemäßer Obsternte,
 - c) bei Landschaftsbestandteilen, die gem. §1 Abs. 1.5 unter Schutz gestellt sind
 1. das Mulchen der Baumscheiben,
 2. die Nutzung als Weidekoppel, sofern die Bäume mit einem dauerhaft wirksamen Schutz vor Verbiss versehen werden (Verursacherprinzip).

§ 3b Genehmigungspflichtige Ausnahmen

- (1) Maßnahmen, die der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts durchführen muss, wenn er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung (z. B. bei Vorlage eines genehmigten Bauantrags), die sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, wobei eine gewisse Erschwernis und Einschränkung zumutbar ist.
- (3) Die Beseitigung eines Landschaftsbestandteiles oder eines Teiles davon, wenn sie aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist und das öffentliche Interesse nicht auf andere Weise verwirklicht werden kann.
- (4) Wenn von den geschützten Bäumen konkrete Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung liegt jedoch weder vor bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Wirkungen wie Laub- und Nadelfall, Früchten, Absonderung von Insekten, Beschattung von Fassaden, Grundstücken und Dächern noch bei auftretenden Allergien, wenn in der Umgebung weitere Bäume dieser Art stehen oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

§ 5

Verfahren für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 b oder einer Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt Hildesheim schriftlich, formlos oder elektronisch möglich unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z. B. durch Lageskizze) der betreffenden Landschaftsbestandteile. Dem Antrag sind prüffähige Belege wie z. B. Fotos, Lagepläne, genehmigte Bauanträge, Gutachten, konkrete Anhaltspunkte und weitere Begründungen etc. beizufügen. Der Antrag kann auch zur Niederschrift vorgelegt werden. Die Beantragung kann durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks gestellt werden oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Bei Wohneigentümergeinschaften ist der Beschluss der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Befreiung und Ausnahmegenehmigung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich erteilt. Dem Antragsteller/innen kann bei Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Landschaftsbestandteile bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Landschaftsbestandteile auf eigene Kosten herzustellen und diese dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Diese Auflagen werden i.d.R. dem Eigentümer des Baumes auferlegt.
- (3) Die Festlegung des ökologischen Ausgleichs über die Ersatzpflanzung/en beurteilt die Genehmigungsbehörde über die Erfassung und Bewertung des Verlusts des Baumbestandes. Der zu betrachtende Einzelbaum bzw. Baumbestand wird anhand des Stammumfangs, vorliegender sonstiger Daten und ggf. eigener ergänzender Erhebungen erfasst.

Für die Bewertung werden die Kategorien

- 1. Baumart,
- 2. Stammdurchmesser,
- 3. Kronendurchmesser, ggf. Besonderheit wie säulen- oder kegelförmige Krone,
- 4. Zustand nach Augenschein sowie
- 5. Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild,
- 6. Bedeutung für den Natur- / Artenschutz

herangezogen.

- (4) Die Ersatzpflanzung für die im § 1 genannten geschützten Bäume wird als Auflage in der Befreiung oder Ausnahme-genehmigung schriftlich festgesetzt.

Es wird folgendes geregelt:

Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines geschützten Baumes mit einem Stammumfang von 60 – 70 cm wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 16 cm Stammumfang festgelegt.

Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines geschützten Baumes mit einem Stammumfang von 90 – 100 cm (Verzeichnis B) wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 18 cm Stammumfang festgesetzt.

Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang von 150 – 160 cm wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang festgesetzt. Bei der Fällung von mehrstämmigen Bäumen, deren Stammumfang in Summe 150 – 160 cm betragen, wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang festgelegt.

Bei höheren Stammumfängen der gefälltten oder geschädigten Bäume ermittelt die Behörde die notwendige Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Punkte von § 5 Abschnitt (3) und legt anhand dieser Kriterien einen passenden ökologischen Ersatz in Art, Stammumfang und Anzahl der Bäume fest.

- (5) Die Vorschriften für Ausnahmen und Befreiungen gem. § 3 Baugesetzbuch für Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, bleiben unberührt.

§ 6

Duldung von Maßnahmen

Wird eine für die Erhaltung und Entwicklung eines geschützten Landschaftsbestandteiles erforderliche Maßnahme, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dient, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten trotz Empfehlung durch die Stadt Hildesheim nicht durchgeführt, kann die Stadt Hildesheim gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Duldung einer solchen Maßnahme anordnen.

§ 7

Satzungsschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 1, ihr Standort und die Art einzutragen. Bei durch diese Satzung geschützten Bäumen ist darüber hinaus der Stammumfang einzutragen, bei größeren Sträuchern die ungefähre Höhe.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich beeinträchtigt werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 5 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

- (1) Wer entgegen § 3 a und b ohne Berechtigung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen

Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Insbesondere ist er verpflichtet, Ersatz durch Neupflanzungen zu schaffen.

- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Hildesheim Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergreift.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hildesheim abtritt. Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 (7) BNatschG und § 69 (3) Satz 3 BNatschG in Verbindung mit § 43 (3) S.1 Nr.3 und Abs. 4 NAGBNatschG sowie § 17 Abs. 1 OWiG und § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) an geschützten Landschaftsbestandteilen oder Teilen davon entgegen § 3 a und b Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern oder als Auftraggeber derartige Eingriffe vornehmen lässt.
 - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt. Auch nicht genehmigte Eingriffe oder Beseitigungen unterliegen der Pflicht einer Folgenbeseitigung, i.d.R. Nachpflanzung gemäß erteilter Auflagen.
- (2) Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich im Sinne des BNatschG § 69 (7) in Verbindung mit § 43 (3) 3 NAGBNatschG unter Berücksichtigung des § 2 OWiG aus der vom Niedersächsischen Ministerium für Klima und Umweltschutz herausgegebenen Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes, Sachbereich Umwelt- und Artenschutz, Tatbestand außerhalb des Artenschutzes (2008 Erster Abschnitt Anlage 4) und beträgt z. B. für die Fällung oder Beschädigung eines Einzelbaumes 100,- € – 5.000,- €.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2017 außer Kraft.

Hildesheim, 12.07.2022

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Begründungen und Erläuterungen

Hinweis: die zugrundeliegenden Karten der Anlage können im Fachbereich Tiefbau und Grün oder in den Themenkarten unter www.stadt-hildesheim.de geschützte Landschaftsbestandteile eingesehen werden.

Zu § 1: Sachlicher Geltungsbereich

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) § 22 sind die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung den Schutz von Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu regeln. Die Ausdehnung der Satzung auf die übrigen Bereiche des Stadtgebietes ist möglich, wenn die Untere Naturschutzbehörde dort keine eigenen Anordnungen getroffen hat. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine eigenen Anordnungen getroffen und erklärt, auch keine treffen zu wollen, so dass die Stadt Hildesheim eine Satzung für das gesamte Stadtgebiet erlassen kann.

- (1.1) Aufgrund der Wohlfahrtswirkung von Großbäumen besteht ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung sowohl innerhalb als auch außerhalb des bebauten Stadtgebietes. Aus diesem Grund erstreckt sich der Schutz auf alle Großbäume, unabhängig davon, ob sie in privatem oder dem Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Damit soll erreicht werden, dass sie in ihrer Wirkung unbehelligt von privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches usw. erhalten werden können. Insofern werden die Ansprüche auf Beseitigung oder Zurückschneiden wegen Überwuchses, Entzug von Licht, hinüber fallen von Blüten, Blättern und Früchten abgedeckt.

Laubbäume sind im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Hildesheim bodenständig. Deshalb gilt ihnen im Hinblick auf die Ziele des § 2 der besondere Schutz. Der Schutz wird beginnend mit einer Größe von 150 cm Stammumfang entsprechend ca. 50 cm Durchmesser festgesetzt, da einerseits die Wohlfahrtswirkung eines Baumes dieser Größe als bedeutend einzustufen ist, andererseits die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Zahl der in Frage kommenden Exemplare gewahrt wird.

Für die Arten Esskastanie, Wildobst, Eibe, Rotdorn und Stechpalme wird der Schutz ab 60 cm Stammumfang entsprechend ca. 20 cm Durchmesser festgesetzt, da diese Arten langsam wachsen, aber ab dem Erreichen dieser Größe durchaus als schützenswert einzustufen sind.

Pappeln und Birken werden nicht unter Schutz gestellt, da Pappeln aufgrund ihrer schnell erreichten Größe verbunden mit einer hohen Bruchgefahr in der Regel für Privateigentümer nicht zumutbar sind. Wal- und Schwarznüsse werden aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung unter Schutz gestellt. Kastanien sind in Bezug auf die Beurteilung der Verkehrssicherheit für Laien schwierig einzuschätzen, da sie im Alter zu ungleichgewichtigen Kronen neigen und durch den Drehwuchs des Holzes Risse nicht gleich offensichtlich sind.

Obstbäume werden in Hausgärten und in Dauerkleingartenanlagen nicht unter Schutz gestellt, da sie hier in der Regel dem Obstertrag dienen. Große Obstbäume in der freien Landschaft sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung von Lebensstätten für die Kleintier- und Vogelwelt. Sie dienen in der Regel nicht dem Ziel eines Obstertrages.

Zierobst wurde als nicht schützenswert aufgenommen. Es ist oft mit gefüllten Blüten versehen und hat nur eine nachrangige ökologische Funktion. Wildobst wird hingegen als schützenswert erachtet. Beispielsweise waren der Wildapfel und die Vogelkirsche aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung in der jüngeren Vergangenheit zu Bäumen des Jahres gewählt wurden.

Um den Bezug der Satzung auf Nussbaumarten zu unterstreichen wurde deren Schutzstatus deutlicher herausgestellt.

Von den Nadelbaumarten gedeihen im Stadtgebiet Hildesheim aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse nur Eiben, Schwarzkiefern und Lärchen gesund. Deshalb wird der Schutz auf diese Arten begrenzt.

- (1.2 bis 1.4) Bäume, Feldhecken und Feldgehölz-Anpflanzungen in der Stadt und in der freien Landschaft beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild. Sie sind in der freien Landschaft von besonderer Bedeutung, weil in der Regel aufgrund der fehlenden Flächen auf das Anpflanzen von Baumarten verzichtet wurde. Feldgehölze wehren entlang von Wasserläufen schädliche Einflüsse ab.
- (1.5) In den Gemarkungen Sorsum und Neuhof sowie im Bereich des Gutes Steuerwald werden spezielle Obstwiesen unter Schutz gestellt, da diese hier für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Diese Obstwiesen werden unabhängig von der Größe der einzelnen Obstbäume unter Schutz gestellt, da die Obstwiesen in ihrer Gesamtheit von Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschafts- und Ortsbild sind. Hier geht es im Wesentlichen darum, diese Landschaftsbestandteile als Teil der Kulturlandschaft zu erhalten.
- (1.6) Die Biotop im Bereich der Tonkuhle Blauer Kamp sind für den Naturhaushalt wesentliche Bereiche, deren Bestand durch Freizeitnutzung potentiell gefährdet ist. Dasselbe gilt für den Trockenrasen oberhalb der Tonkuhle. Insbesondere im Bereich der Tonkuhle soll durch den Satzungsschutz erreicht werden, dass das Anliegen des Naturschutzes im weitesten Sinne durch einen öffentlich-rechtlichen Schutz in die Öffentlichkeit hineinwirkt und so zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen in die sensiblen Bereiche beiträgt. Die Gefahr der Schädigung besteht in diesen Bereichen nicht so sehr durch die Nutzung des Eigentümers als durch die öffentliche Nutzung im Freizeitbereich, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.
- (1.7) Diese geschützten Landschaftsbestandteile stehen zwar im Eigentum der Stadt Hildesheim; durch ihren öffentlich-rechtlichen Schutz sollen jedoch schädigende Einflüsse durch Nachbarn und aus dem öffentlichen Raum heraus abgewendet werden.
- (1.8) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind gilt keine Beschränkung beim Stammumfang. Hier wird davon ausgegangen, dass sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit im Bebauungsplanverfahren ausreichend abgewogen wurde. Dies gilt sinngemäß auch für die Unterschützstellung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie für Festlegungen im Grünordnungs- und Landschaftsplan.
Alleen wurden aufgenommen, da diese im Bestand besonders gefährdet sind und eine große ökologische und landschaftsprägende Funktion in Deutschland besitzen. Sie dienen dem Klimaschutz, filtern Feinstäube, bieten ein unersetzbares Biotop und dienen der Vernetzung der Lebensräume. Aus diesen Gründen wurde schon 2002 eine Kampagne des Bundesumweltministeriums zum Schutz und Erhalt der Alleen in Deutschland durchgeführt, welche von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) fortgeführt wird. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen werden die Alleen bereits über die Ausführungsverordnung der Naturschutzgesetze der Länder bzw. über Landschaftsgesetze oder Biotopverordnungen geschützt, in Berlin wurde eine Nachpflanzungskampagne für 10.000 Alleebäume gestartet. Der Niedersächsische Heimatbund hat einen Kartierungsauftrag gestartet, um die wichtigen Alleen Niedersachsens in einem Kataster festzuhalten.
- (4) Die Formulierung wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst

- (5) Die Bahn sichert den Bahnbetrieb durch Rückschnitt und Fällarbeiten von Bäumen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelung wurde informationshalber aufgenommen, da dies die seit Jahren übliche Praxis widerspiegelt.

Zu § 2: Schutzzweck

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) § 22 sind die Gemeinden ermächtigt, Teile von Natur und Landschaft als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.

Gemäß BNatSchG § 22 (1) Ist über eine Erklärung der Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen anzugeben oder die Erklärung enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Ziel dieser Satzung ist der Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile, da diese das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren. In einem stark besiedelten Raum mit einer intensiven Landwirtschaft im Außenbereich kommt dem Baum- und Strauchbestand außerhalb des Waldes in Bezug auf Kleinklima, Lebensstätten und Gesunderhaltung des Bodens ein hervorragender Stellenwert zu. Die Großbäume prägen und gliedern das Orts- und Landschaftsbild entscheidend. In bestimmten Bereichen machen die Bäume und Obstwiesen die Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft aus.

Zu § 3a: Verbotene Maßnahmen

Ziel der Satzung ist es, Gefährdungen, Schädigungen und Veränderungen zum Nachteil von geschützten Landschaftsbestandteilen abzuwenden. Z. B. gestattet das private Nachbarrecht das Abschneiden von eindringenden Wurzeln und herüber ragenden Ästen sowie die Beseitigung von Grenzwuchs. Dieses schränkt § 3 a der Satzung ein. Da die geschützten Landschaftsbestandteile Auswirkungen auf die in § 1 aufgeführten Schutzgegenstände haben, sind die verbotenen Maßnahmen als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums zu verstehen. Die darin liegende Verfügungsbeschränkung des Eigentümers dient dem Öffentlichen Interesse; denn die Schutzgegenstände erlangen für die Lebensqualität der Allgemeinheit zunehmend größere Bedeutung. Die aufgeführten Verbote als solche ziehen lediglich die Folgerungen aus dieser sozialen Funktion des Eigentumgegenstandes. Eine enteignende Wirkung kommt den Verboten grundsätzlich nicht zu. Betriebsarbeiten an Leitungen sind z. B. jederzeit in Absprache mit der Stadt Hildesheim möglich.

Wenn im Übrigen die Erhaltung eines Landschaftsbestandteiles die Ausübung eines bestimmten Rechts hindern oder einen Vermögensschaden auslösen würde oder sich sonst unzumutbare Belastungen ergeben würden, die die Wirkung eines enteignenden Eingriffes hätten, sieht die Satzung eine Befreiung vor. Verbotene und erlaubte Maßnahmen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander, so dass weder die Belange des Naturschutzes noch die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einseitig bevorzugt werden.

Die Aufzählung der verbotenen Maßnahmen ist nicht abschließend. Sie soll dem Laien verdeutlichen, welche Handlungen den geschützten Landschaftsbestandteil in seiner Gesundheit stören und damit den Schutzzweck beeinträchtigen würden. Damit soll erreicht werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte im Zweifelsfall Rücksprache mit der Stadtverwaltung hält.

Sofortmaßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelne Personen (z. B. umgestürzter Baum nach Gewitter) sind in jedem Fall zulässig. Es muss sich hierbei aber um eine konkrete Gefahr handeln. Die Maßnahme ist vorher zu dokumentieren (Fotos oder andere Belege) und danach der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen.

Es wurde zusätzlich aufgenommen, dass im Wurzelbereich von geschützten Bäumen mit Handschachtung gearbeitet werden muss. Obwohl dies in den Normen und Richtlinien für

Tiefbauarbeiten vorgeschrieben ist, wird sich nicht immer daran gehalten. Die Beschädigung der Rinde von Bäumen und Kappungen werden explizit erwähnt, um die Wichtigkeit auch dieser Teile der Bäume für deren Gesundheit herauszustellen.

Zu §3 b: Genehmigungspflichtige Ausnahmen

Es handelt sich um Ausnahmen, die zur Genehmigung vorgesehen sind. Daher wurde § 3 unterteilt.

Die Ausnahmegenehmigung kann auch erteilt werden, wenn im Einzelfall ein zulässiges Bauvorhaben nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen zu verwirklichen wäre. Hier stünde ein überwiegend privates Interesse den Interessen der Allgemeinheit gegenüber. Es wird aufgrund geltender Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass eine gewisse Erschwernis für das Bauvorhaben aufgrund der Unterschutzstellung eines Baumes hinnehmbar ist.

Zu § 4: Befreiungen

Befreiungen sind erforderlich, um das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz nicht grenzenlos ist. Die Erteilung einer Befreiung steht im Ermessen der Stadt Hildesheim. Es sind die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Wenn z. B. der Baumbestand in bestimmten Stadtteilen gering ist, ist das Interesse an der Erhaltung eines Baumes als geschützter Landschaftsbestandteil besonders hoch zu beurteilen. Bei zahlreichen geschützten Landschaftsbestandteilen auf einem Grundstück ist abzuwägen, ob der Schutzzweck der Satzung bei Verzicht eines Baumes noch gegeben wäre.

Die Formulierung wurde entsprechend des Wortlautes im BNatschG geändert. Der Paragraph wurde genauer gefasst, da die natürlichen Lebensäußerungen im Jahreszyklus eines Baumes, und weitere arteigene Wirkungen, die von den Bäumen ausgehen, hingenommen werden müssen. Des Weiteren wurde das Auftreten von Allergien als Begründung für Befreiungen aufgenommen, die immer stärker verbreitet sind. Eine Erteilung einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung aufgrund von Allergien der Anwohner/innen oder Nutzungsberechtigten kommt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Person nur gegen eine bestimmte Baumart allergisch ist, keine weiteren allergieauslösenden Bäume dieser Art in der Umgebung sind und sich der Baum in unmittelbarer Nähe des Nutzungsschwerpunktes des Grundstückes befindet. Hierzu haben Antragssteller/innen ein hinreichend aussagekräftiges ärztliches Gutachten vorzulegen, das in der Regel auf einem Allergietest beruht.

Die Satzung verzichtet darauf, ein Verfahren für die Erteilung von Ausnahmen zu regeln, da diese bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden müssen. Da davon auszugehen ist, dass Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte erkennen können, was die Satzung erlaubt, soll ein überflüssiges Verwaltungsverfahren vermieden werden.

Zu § 5: Verfahren für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

Dieser Paragraph regelt das Verfahren für Befreiungen und Ausnahmen. Alle Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hildesheim zu stellen. Die schriftliche Fixierung der Vorgänge ist erforderlich, um diese später auch nachvollziehbar zu machen. Das Verfahren wird hier näher erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Befreiung auch elektronisch gestellt werden kann. Dies ist bereits gängige Praxis. Es ist auf diese Art der Übermittlung oft einfacher große Lagepläne und Fotos in digitalisierter Form zuzusenden. Bei Eilbedürftigkeit ist die elektronische Zusendung des Antrags ein weiterer positiver Aspekt.

Der Personenkreis der Antragsteller/innen wird hier genauer erläutert. Verwaltungen von Wohneigentümergeellschaften haben in der Vergangenheit in einigen Fällen eigenmächtig ohne Mitsprache der Wohnungseigentümer/in Anträge gestellt. Dies wird durch die Vorlage des Beschlusses der Wohneigentümer-Versammlung verhindert.

Die Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Antragsteller müssen die Gründe darlegen, weshalb eine Befreiung beantragt wird. Der in Frage stehende Landschaftsbestandteil muss darin hinreichend bezeichnet sein. Im Rahmen der erteilten Befreiung können Auflagen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Erhaltung des Landschaftsbestandteiles, z. B. bei einem Baum bei zugestandenen Beeinträchtigungen im Wurzel- oder Kronenbereich beziehen. In der Regel werden Ersatzanlagen oder -pflanzungen mit der Auflage der dauerhaften Erhaltung verfügt.

Um den Antragsteller/innen zu verdeutlichen, welche Gesichtspunkte die Verwaltung für eine Ersatzpflanzung heranzieht, werden bei den Aufzählungen (3) 1 – 6 die Beurteilungskriterien erläutert. Über die Ersatzpflanzung von Bäumen gibt die exemplarische Aufzählung bei einfachen Nachpflanzungen Auskunft und verdeutlicht, dass bei ökologisch wertvolleren Gehölzen anhand der o.g. Kriterien die Nachpflanzung im Einzelfall festgelegt wird.

Zu § 6: Duldung von Maßnahmen

Bereits § 65 (1 – 3) BNatSchG sowie § 15 des NAGBNatSchG regeln die Duldung von Maßnahmen. Die Satzungsregelung soll das im Range höherstehende Gesetz nicht tangieren. Vielmehr dient sie lediglich der Rechtsklarheit.

Erkennt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte z. B. aufgrund mangelnder Fachkenntnisse die Notwendigkeit bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4) nicht, kann die Stadt Hildesheim diese selbst durchführen oder durchführen lassen. Dies haben die Betroffenen zu dulden. Die Kosten für diese Maßnahmen wird sich die Stadt Hildesheim vom Betroffenen zahlen lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auch durchgeführt werden. Bei ihrer Entscheidung wird die Stadt Hildesheim u. a. auch eine Abwägung der Satzungsziele mit den Interessen des betroffenen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten vornehmen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, die Maßnahmen selbst durchzuführen (§ 15 (2) NAGBNatSchG).

Zu § 7: Satzungsschutz im Baugenehmigungsverfahren

Diese Satzungsbestimmung wird nicht durch die Bauvorlagenverordnung gedeckt. Die Verordnung hindert den Ortsgesetzgeber aber nicht, zusätzliche Anforderungen, die notwendig sind, um die Einhaltung eines Ortsrechts sicherzustellen, festzulegen. Über den Antrag auf Erlaubnis wird unabhängig vom Bauantrag durch gesonderten Verwaltungsakt entschieden. Hierbei ist es Ziel, das Antragsverfahren für den Antragsteller so einfach wie möglich zu gestalten und nicht mehrere parallel laufende Antragstellungen erforderlich zu machen.

Zu § 8: Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

Ziel der Satzung ist es, die Landschaftsbestandteile, die im Sinne der Satzung als erhaltenswert festgesetzt werden, in ihrer Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit zu erhalten. Deshalb ist es notwendig, bei unzulässigen Eingriffen eine weitgehende Wiedergutmachung des Schadens zu erreichen. Der Ersatz der verlorengegangenen Werte steht im Vordergrund.

Zu § 9: Ordnungswidrigkeiten

Hier wird auf die allgemeine Satzungshoheit der Gemeinde der §§ 10, 11 und 12 NKomVG zurückgegriffen.

Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet, sofern die Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

Auf die Nennung der Höchststrafe wird verzichtet, damit sich diese ggf. bei Gesetzesänderungen automatisch anpasst. Es wird jedoch die Rechtsgrundlage für die Höhe der Geldbußen und deren Ermessensspielraum genannt.

Mit den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umwelt) soll eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Naturschutz und Landschaftspflege bewirkt werden.

Die zuständigen Behörden haben mit diesem Katalog eine Entscheidungshilfe an der Hand, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.

Bei der Höhe des Bußgeldes werden dabei insbesondere berücksichtigt

- Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Irrtum
- Begehen durch Unterlassen
- Verantwortlichkeit
- sachlicher und ökologischer Wert des Baumes und Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzziele
- Schwere der Rechtsverletzung (Gewinnmaximierung)
- Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils
- Uneinsichtigkeit des Täters
- Wiederholung eines gleichartigen Verstoßes
- außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse

Zu § 10: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die alte Satzung außer Kraft.

Es wurde auf die Möglichkeit, eine Änderungssatzung zu erlassen, verzichtet, weil der Neuerlass einer Satzung eindeutiger und übersichtlicher ist.

Anlage I

zur Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (LB) der Stadt Hildesheim

Verzeichnis A

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
01	37 Linden als Allee	Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes	a) 3825/30 Marienburg-Süd b) Marienburg, 4, 49/57, 49/58	Westlich des ehem. Bahnhofs Marienburg
02	entfällt			
03	287 Kirschbäume als Allee	Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes	a) 3825/23 Neuhof, 3825/28 Diekholzen b) Hildesheim, 64, 44/17 Hildesheim, 65, 361/197 Marienrode, 1, 91/68 Marienrode, 2, 53/2	K101 zwischen Neuhof und der Gaststätte Heidekrug
04	1 Linde	Belebung des Landschaftsbildes	a) 3825 / 25 Marienburg b) Itzum, 5, 43/4	Ackerfläche südöstlich des Südfriedhofes
05	6 Linden als Baumgruppe	Belebung des Ortsbildes	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 276/17	Linnenkamp, Himmelsthür
06	21 Platanen	Belebung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 78/3, 78/5, 78/7	Mittelstreifen der Sedanstraße

Verzeichnis A

LB-HI- 27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
07	3 Linden 1 Bergahorn	Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 2, 59/4	Am Lindenhof in Ochtersum
08	1 Buche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 10 Hildesheim-Drispstedt b) Hildesheim, 91, 237/40	Im Pfarrgarten "Am Drispstedter Brink"
09	entfällt			
10	1 Rotbuche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 211/122	Grünanlage Klosterhof Himmelsthür
11	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 2, 76/14	Konrad-Adenauer-Straße 36, Ochtersum
12	6 Eiben (Eibengruppe)	Belebung und Gliederung des Ortsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 10/14	Goslarsche Straße 58
13	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 14 Hildesheim-Mitte b) Hildesheim, 31, 9/12	Klostergarten Michaeliskloster

Verzeichnis A

LB-HI- 27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
14	2 Stieleichen	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 13, 14/26	Goslarsche Landstraße / Windmühlenstraße
15	2 Linden	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 72, 239/48	Königstraße 10
16	entfällt			
17	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 25/17	Immengarten 33
18	2 Eiben	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 14 Hildesheim-Mitte b) Hildesheim, 22, 129/28	Zingel 20
19	1 Baumhasel	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 49, 20/4	Fachhochschule Ecke Wiesenstraße/Hohnsen
20	1 Eiche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 70, 8	Bergholzhang

Verzeichnis B

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
01	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes Verbesserung des Kleinklimas, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 22 Sorsum-Süd 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim 63 und 92	Wohngebiet Hildesheimer Wald
02	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim 51	Gebiet zwischen dem Waldrand des Galgenberges, Windmühlenstraße, Hohenstaufering, Saarstraße und Bromberger Straße.
03	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim 55 und 56	Gebiet zwischen dem Waldrand des Steinberges, Steinbergstr Gerlandstr. und Brehmestr.
04	Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung des Ortsbildes.	a) 3826 / 13 Einum b) Einum 2	Gebiet zwischen Löwentorstr., An der Klus, Friesentor und Quelle in Einum.

Verzeichnis B

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
05	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim 36, 38, 39, 48, 54, 58, 59, Ochtersum 1	Gebiet zwischen Dammstraße, Johannisstraße, Kalenberger, Graben, Ernst-Ehrlicher-Park, Weinberg, verlängerter Hohnsen, B 343 / Alfelder Straße.
06	Gesamter Baumbestand am Ost- hang des Bergholzes mit einem Stammumfang ab 60 cm gem. § 1(1.3).	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim 70	Osthang des Bergholzes.

Verzeichnis C

LB-HI- 27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/Flurstücke	Lagebezeichnung
01	Feldgehölzstreifen aus diversen Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 3, 89/1 und 36	Südlich der Kleingartenanlage "Entenpfuhl"
02	Baumreihe aus Linden und Kastanien	Gliederung des Landschaftsbildes	a) 3825 / 28 Diekholzen 3825 / 29 Söhre b) Marienrode, 2, 54/2	Südlich des Wirtschaftsweges zwischen L 485 und K 101, sogenannter "Goetheweg"
03	Feldhecke aus Laubböhlzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 64, 33	Am Ufer der Trillke zwischen der Steinbrücke an der Gemarkungsgrenze zwischen Marienrode und Neuhof und dem Steinberg und Neuhof (Poggenteichswiese).
04	Feldhecke aus Laubböhlzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 64, 29/1	Südöstliche Böschung zum Wirtschaftsweg Nr. 51 - Neuhof (Im Kleikampe).

Verzeichnis C

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
05	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 2, 40/18	Nördliche Böschung im Mittelbereich des Wirtschaftsweges zwischen K 101 und dem Mühlenweg/Marienrode. (Neuhauser Kamp)
06	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 2, 45/7, 45/8	Nördliche und südliche Böschung im mittleren Bereich des Wirtschaftsweges am "Oberen Hainholzkamp"/Marienrode
07	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 1, 53, 50/8, 72/6	Nördliche Böschung zum Wirtschaftsweg zwischen den Äckern "Großer Kleekamp" und "Lange Äcker", Marienrode.
08	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 2, 45/8	Westliche Böschung in der Mitte des Mühlenweges, Marienrode.

Verzeichnis C

LB-HI- 27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
09	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 12 Sorsum-Nord b) Himmelthür, 5, 14/1 + 124/13 + 13/1.	Östlich des Wirtschaftsweges Nr. 3 Himmelsthür unterhalb des Osterberges.
10	Baumreihe aus Süßkirschhochstämmen	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost, 3826 / 19 Achtum-Süd b) Achtum-Uppen, 1, 37/3, 2, 97/1, 2, 83/4	Entlang des Wirtschaftsweges Nr. 3 Achtum-Uppen zwischen dem Karrenweg und der Auffahrt zum Brockenblick.
11	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost, 3826 / 19 Achtum-Süd b) Itzum, 2, 53	Beidseitig des Wirtschaftsweges Nr. 1 Itzum zwischen Lechstedter Weg und dem Waldrand des Spitzhutes.
12	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3826 / 14, Einum-Ost b) Einum, 3, 44 + 46	Am Breiteweg und Barnteweg in der Feldmark Einum.
13	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 10 Hildesheim-Drispenstedt b) Bavenstedt, 1, 27	Dreieck zwischen den Feldwegen Nr. 3 und 4 in Bavenstedt

Verzeichnis C

LB-HI-
27
lfd. Nr.

Art des geschützten
Landschaftsbestandteiles

Schutzzweck

a) DGK 5 Nr.

Lagebezeichnung

b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke

14	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 25 Marienburg b) Marienburg, 3, 17 + 7/7, 12/41 (teilweise),	Entlang des Grabens zwischen der L 491 und der Geländekerbe des NSG "Am Roten Steine".
15	Feldgehölzstreifen aus diversen Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd, 3825 / 24 Ochtersum b) Hildesheim, 60, 8/2 + 23 + 10/1.	Entlang des Dammweges östlich der Kleingartenanlagen Hakelbrink und Entenpfuhl.
16	Muschelkalkstandort	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart des durch überwiegend offene Hutelandschaft sowie lichte	a) Flurstück 14/4 der Flur 5 Himmelsthür	Es gilt der Schutz des gesamten Flurstücks.

		Eingrünung geprägten Grundstücks. Abwehr von schädlichen Einwirkungen.		
--	--	--	--	--

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
01	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 12 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
02	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 14 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
03	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 17 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
04	Obstwiese (0,82 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 18, 36/1	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 20 Sorsum.

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
05	Obstwiese (0,61 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 8 Hildesheim-Steuerwald b) Hildesheim, 80, 10/11 teilweise	Am Gut Steuerwald
06	Obstwiese (0,69 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 32/1	Neuhof Ecke Dethmarstraße / Robert-Bosch-Straße
07	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 29	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
08	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 28/2	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
09	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 28/1	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
10	Obstwiese (D 8 bis D 11 0,79 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 299/25	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
11	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 31	Neuhof zwischen Dethmarstraße und Im tiefen Sieke südlich des Grabens
12	Obstwiese (D 12 bis D 13 0,80 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 27/1 teilweise	Neuhof zwischen Dethmarstraße und Im tiefen Sieke südlich des Grabens
13	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 45/16	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke südlich des Grabens

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
14	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 45/10	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke nördlich des Grabens
15	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 42/24 und 42/25	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke und den Grundstücken Nr. 72 und 52 der Klingenbergstr.
16	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 41/17	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke und dem Grundstück Nr. 74 der Klingenbergstr.
17	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 372/36	Neuhof Nordwestlich des Weges Im tiefen Sieke

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
18	Obstwiese (D 14 bis D 17 und D 19 1,09 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 41/18 + 37/17	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke und dem Grundstück Nr. 76 der Klingenbergstr.
19	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 37/12	Neuhof Südwestlich des Weges Im tiefen Sieke und nordwestlich des Grundstückes Nr.96 der Klingenbergstr.
20	Obstwiese (0,72 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 37/8 teilweise	Neuhof Nordwestlich der Klingenbergstr. und südöstlich des Bebauungsrandes
21	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 53/11	Neuhof Ecke Robert-Bosch-Straße / Am Krümpel

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
22	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, (54/20 +54/21) teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
23	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 58/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
24	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 61/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
25	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 497/66 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
26	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 69/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
27	Obstwiese (D 22 bis D 33 1,72 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 72/12 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
28	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 48/23 teilweise	Neuhof Nördlich des Regenwasserauf- fangbeckens am Westerholzweg
29	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur- haushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 43/57	Neuhof Westlich des Regenwasserauf- fangbeckens am Westerholzweg
30	Obstwiese (D 34 bis D 36 0,57 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 171/6	Neuhof Südlich des Regenwasserauf- fangbeckens am Westerholzweg

Verzeichnis D

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
31	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 176/12	Neuhof Nordwestlich des Westerholzweges unterhalb der Grundstücke 47,48 Klingenbergstr.
32	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 176/8	Neuhof Nordwestlich des Westerholzweges zwischen den Häusern 41 und 47 Klingenbergstr.
33	Obstwiese (1,23 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 338/202	Neuhof Östlich des Westerholzweges südlich des Grundstückes Nr.20
34	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 183/18	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges nordöstlich des Grundstückes Nr. 44 Beaulieustr.

Verzeichnis D

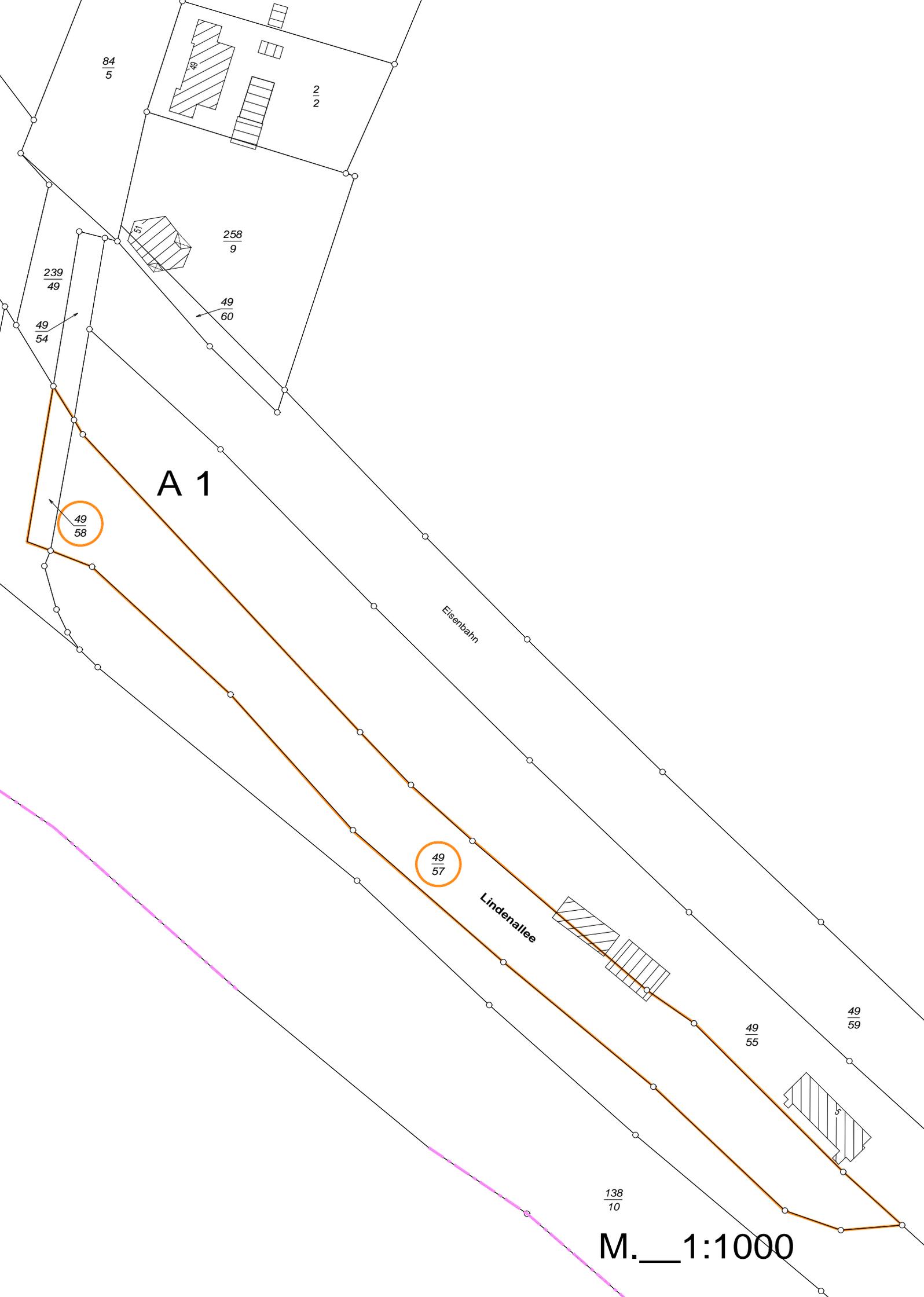
LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
35	Obstwiese (D 40 bis D 41 0,68 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 183/3	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges nördlich der Grundstücke Nr. 36A und 40 Beaulieustr.
36	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 192/5	Neuhof Südlich der Grundstücke Nr. 7 und 9 der Klingenbergstr.
37	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 203	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges am Ende der Beaulieustr.
38	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 184/2	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges am Ende der Beaulieustr.
39	Obstwiese (D43 bis D 45 1,64 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 184/3	Neuhof Südlich der Grundstücke Nr. 25 bis 33 der Beaulieustr.

Verzeichnis E

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Flur/ Flurstück	Lagebezeichnung
01	Feuchtzone mit Schilf	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 53/9 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"
02	Amphibientümpel	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 53/9 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"
03	Herbstzeitlosenwiese	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 66/4 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"

Verzeichnis F

LB-HI- 27 Ifd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Flur/ Flurstück	Lagebezeichnung
01	Grünanlage (4,29 ha Mähwiese)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 70, 8 teilweise	Berghölzchenwiese
02	Grünanlage (0,97 ha Obstplantage)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 271/109 und 271/124 teilweise, 5, 7/353 teilweise.	Auf der Fuchslade/Himmelsthür
03	Grünanlagen (insbesondere die ortsbildprägenden Bäume)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost 3825 / 25 Marienburg b) Hildesheim, 52; 521, 517/1, 564 503/1, 498, 496, 539/4 teilw., 540/4 teilw., 540/5 teilw., 488, 457, 541/4, teilw., 542/1 teilw., 526/1, 428/2 teilw., 543 teilw., 471, 429, 544 teilw., 419/8.	Entlang der Straßen Braunsberger Str., Allensteiner Str., Trakehnenweg, Neidenburger Str., Soltaustraße, Ortelsburger Str., Ützenkamp und Angerburger Str. im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hildesheim.





A 3

A 3

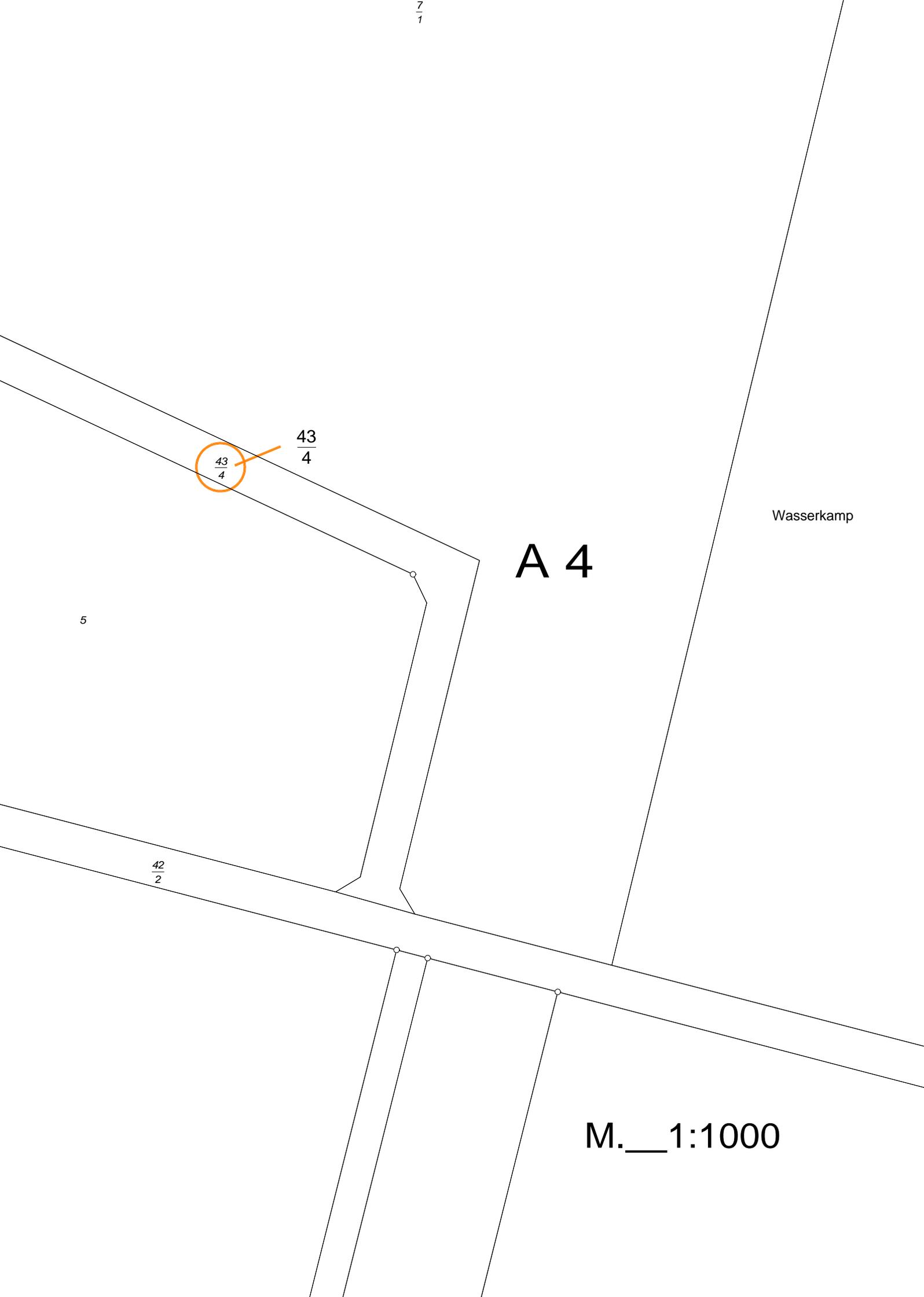
A 3

A 3

A 3

M. 1:2000

$\frac{7}{1}$



$\frac{43}{4}$

$\frac{43}{4}$

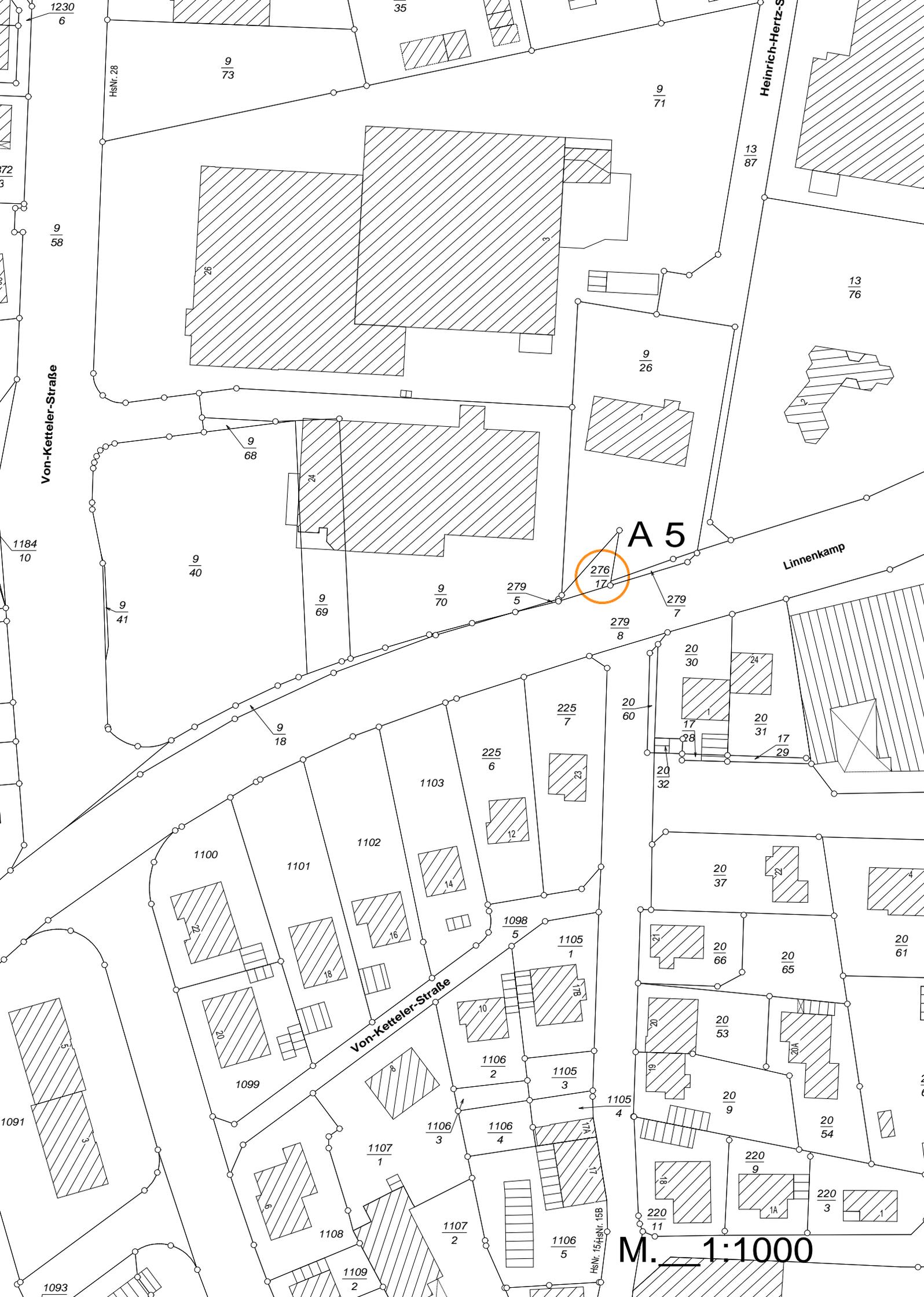
Wasserkamp

A 4

5

$\frac{42}{2}$

M. __ 1:1000



M. 1:1000



A 7
59/4

M. 1:1000



237
40
A 8

M. 1:1000

Hildebrandstraße

Am Drispstedter Brink

Kinder- und Jugendhaus

Stiftskirche St. Nikolaus (kath.)

Deupiggasse

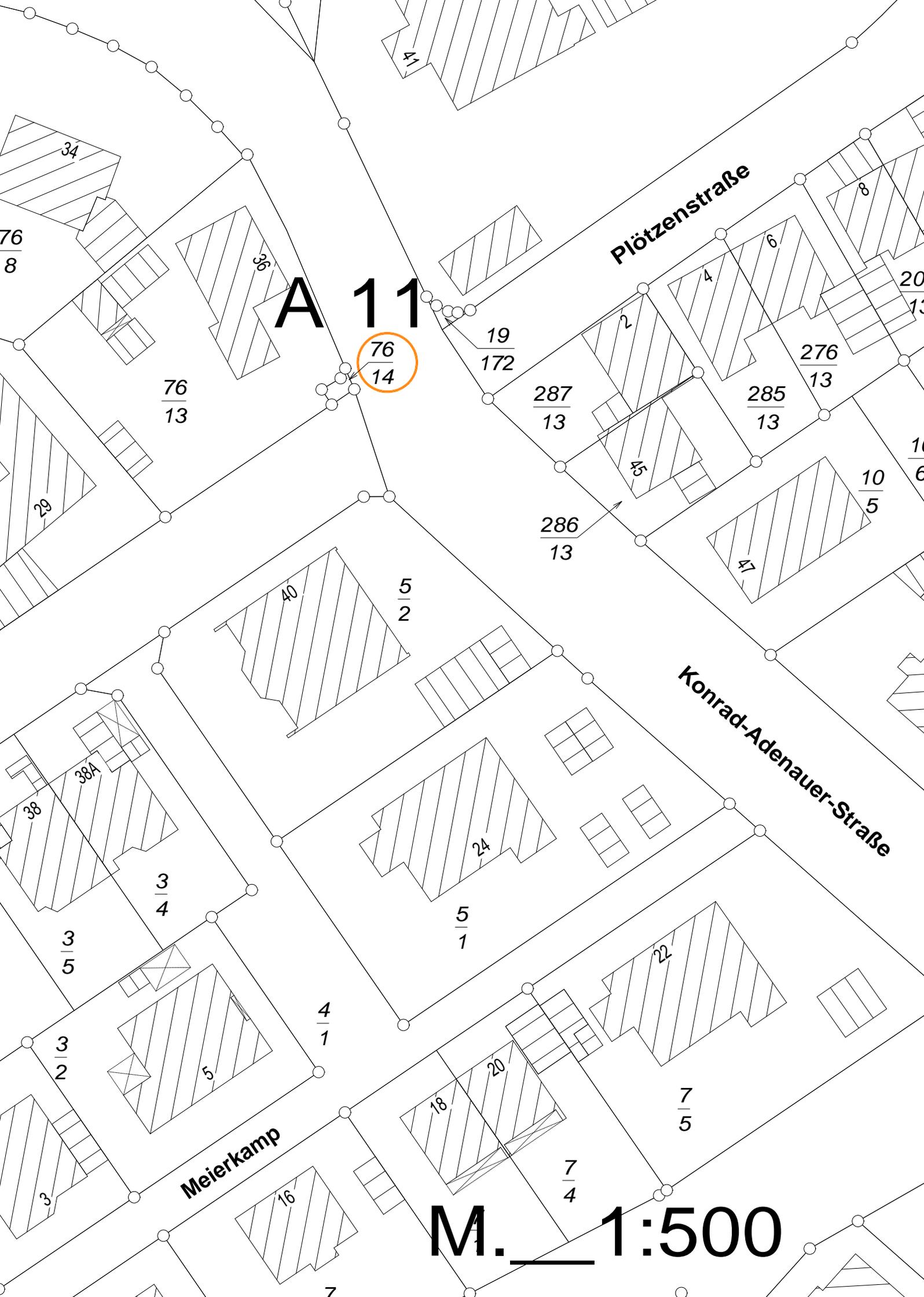
bis



211
122

A 10

M. 1:1000



A 11

76/14

Plötzenstraße

Konrad-Adenauer-Straße

Meierkamp

M. 1:500

76/13

19/172

287/13

276/13

285/13

286/13

10/5

5/2

5/1

4/1

7/5

7/4

3/5

3/4

3/2

5

18

20

22

16

7

34

33

41

8

20

15

29

40

24

38

38A

3

47

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

6

20

15

10

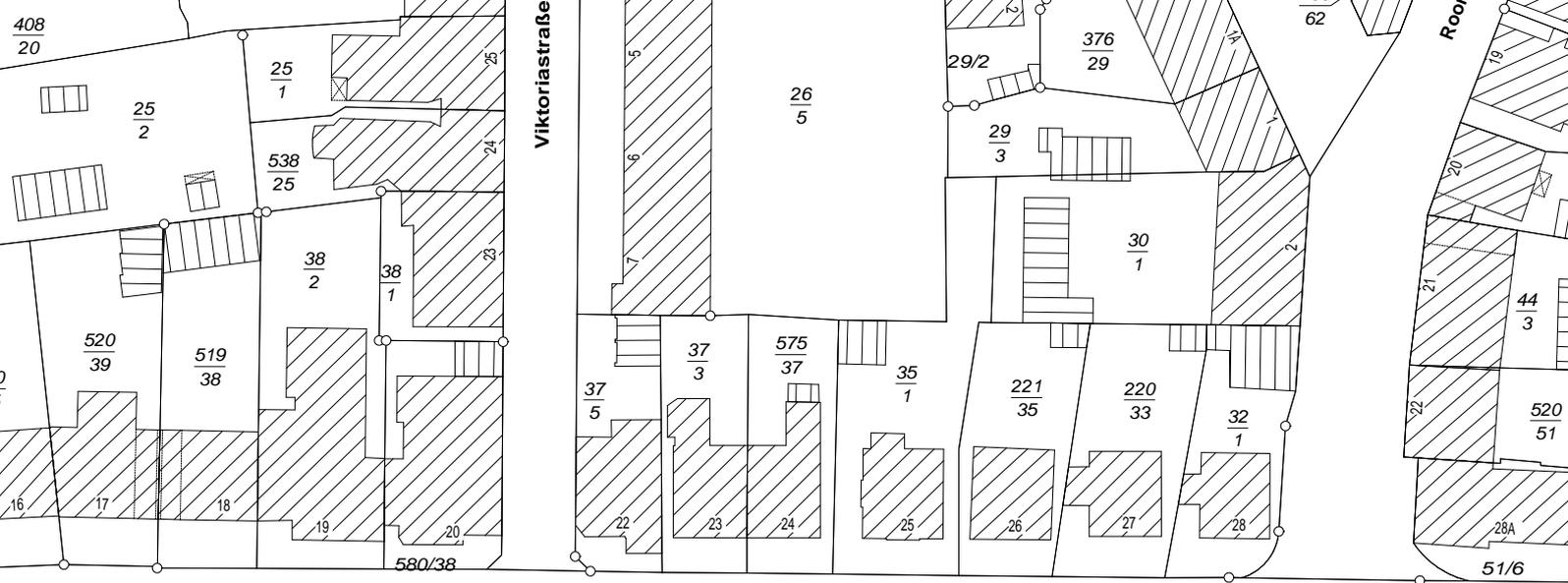
6

20

15

10

6





$\frac{9}{12}$

Hinter der Michaeliskirche

A 13

M. 1:1000

Goslarsche Landstraße

A.14

14
26



M. 1:1000

14
67

22
13



239
48

A 15

M. 1:1000



Goschentor

Immergarten

Fachhochschule

Feldstraße

Von-Wintheim-Strasse

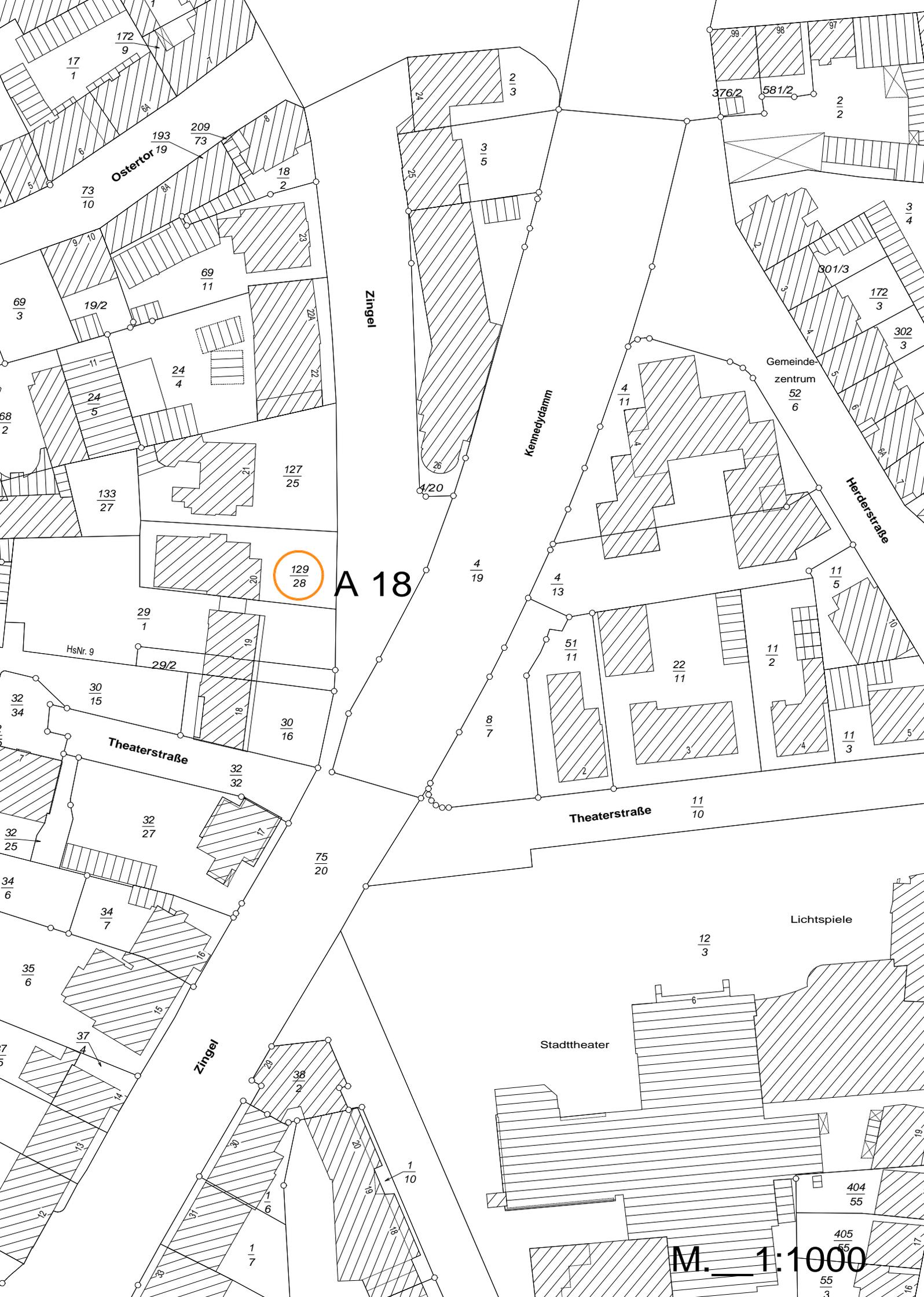
Eisenbahn

Am Kreuzfeld - L 491

A 17

25/17

M 1:1000



A 18

M. 1:1000



A19

20/4

Fachhochschule

1/2

Hohnsen

M. 1:1000

2/3



14/4

29

50/54

An Bergblöchen

5

30/4

7/1

28

4

6

9/17

23/17

27/10

23/18

32/6

33

An Katzberge

1/2

A 20

8

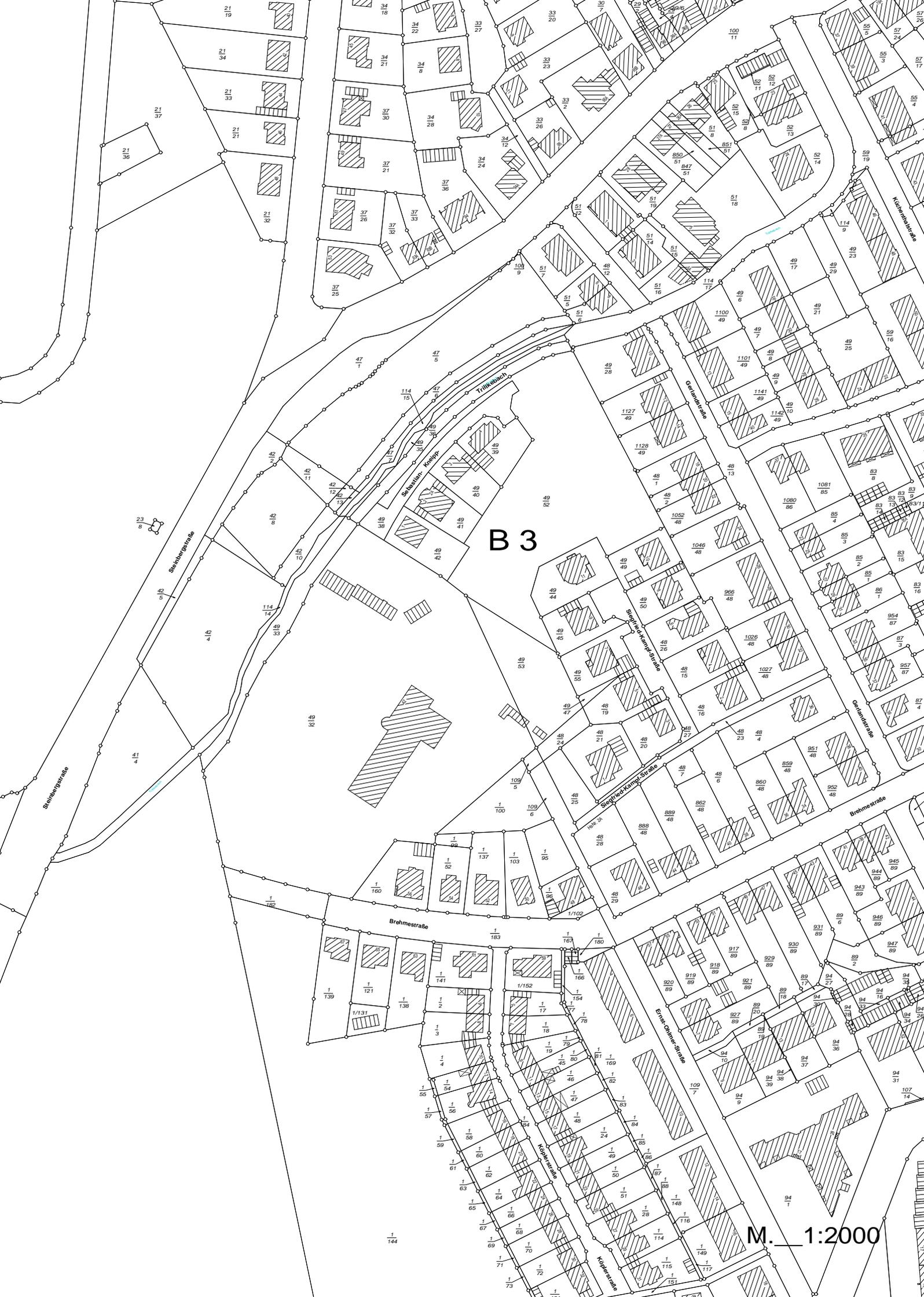
M. 1:1000



B 1

B 1

M. 1:2000



B 3

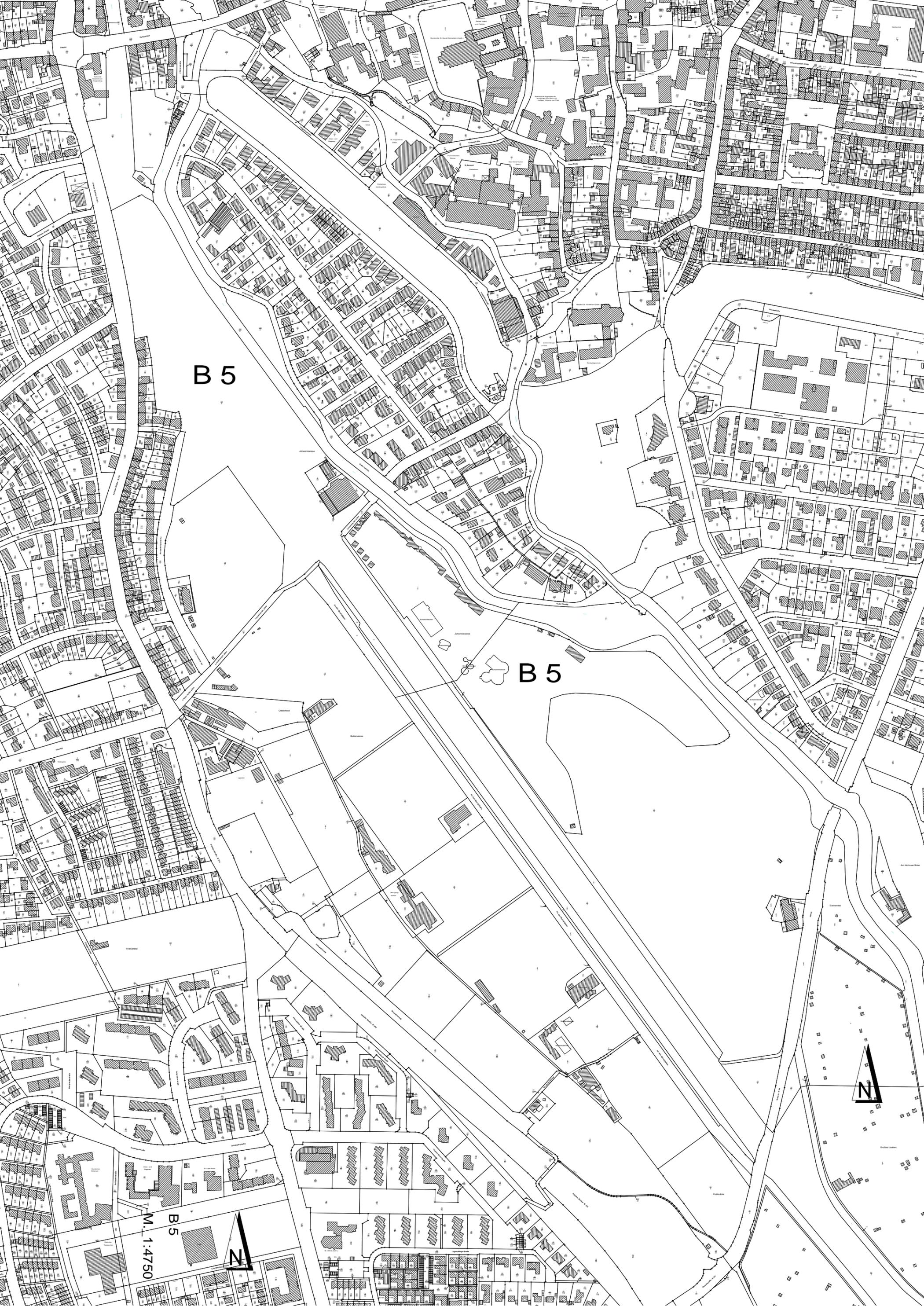
M. 1:2000

1/144



B4

M. 1:2000



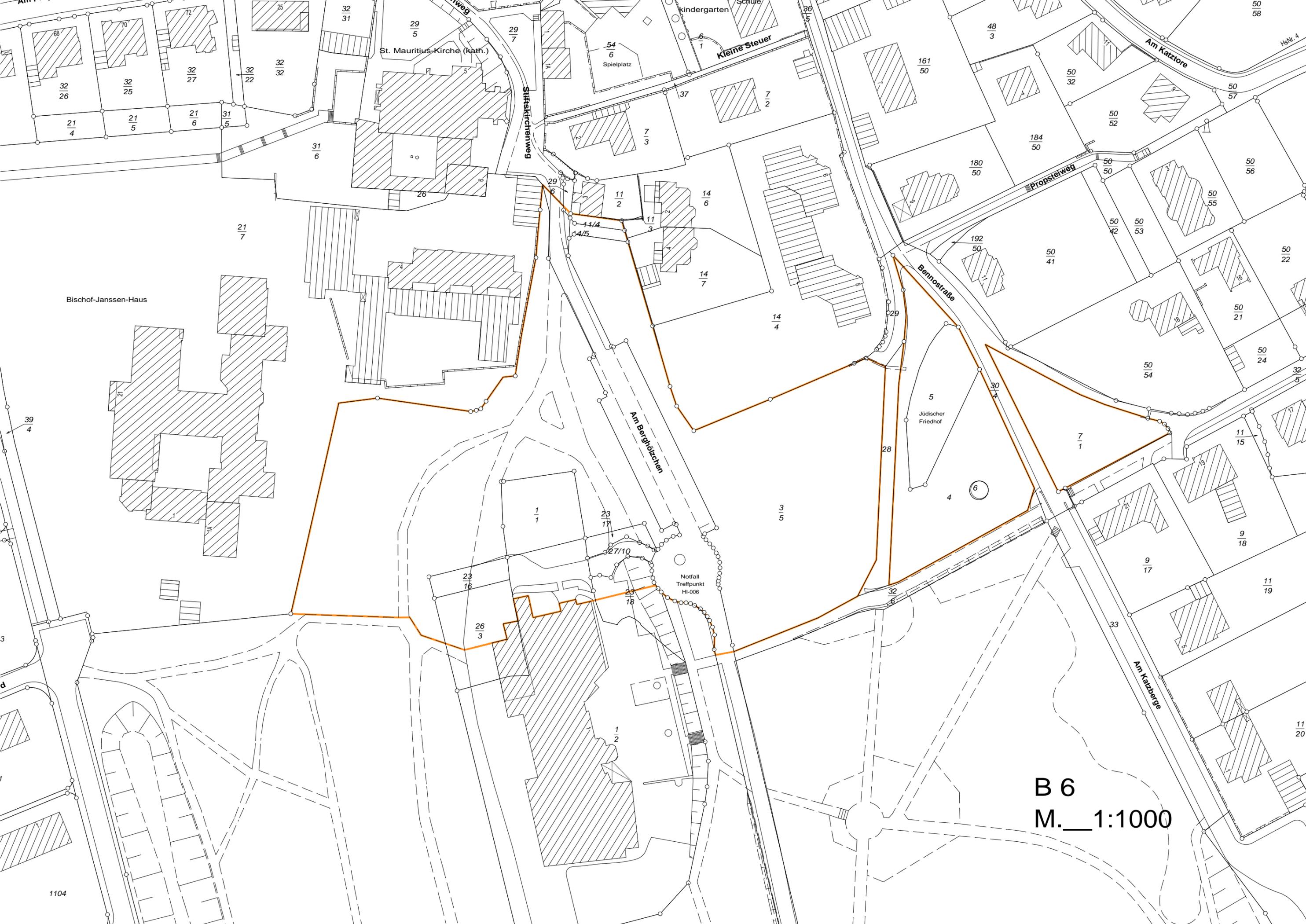
B 5

B 5

B 5

M. 1:4750





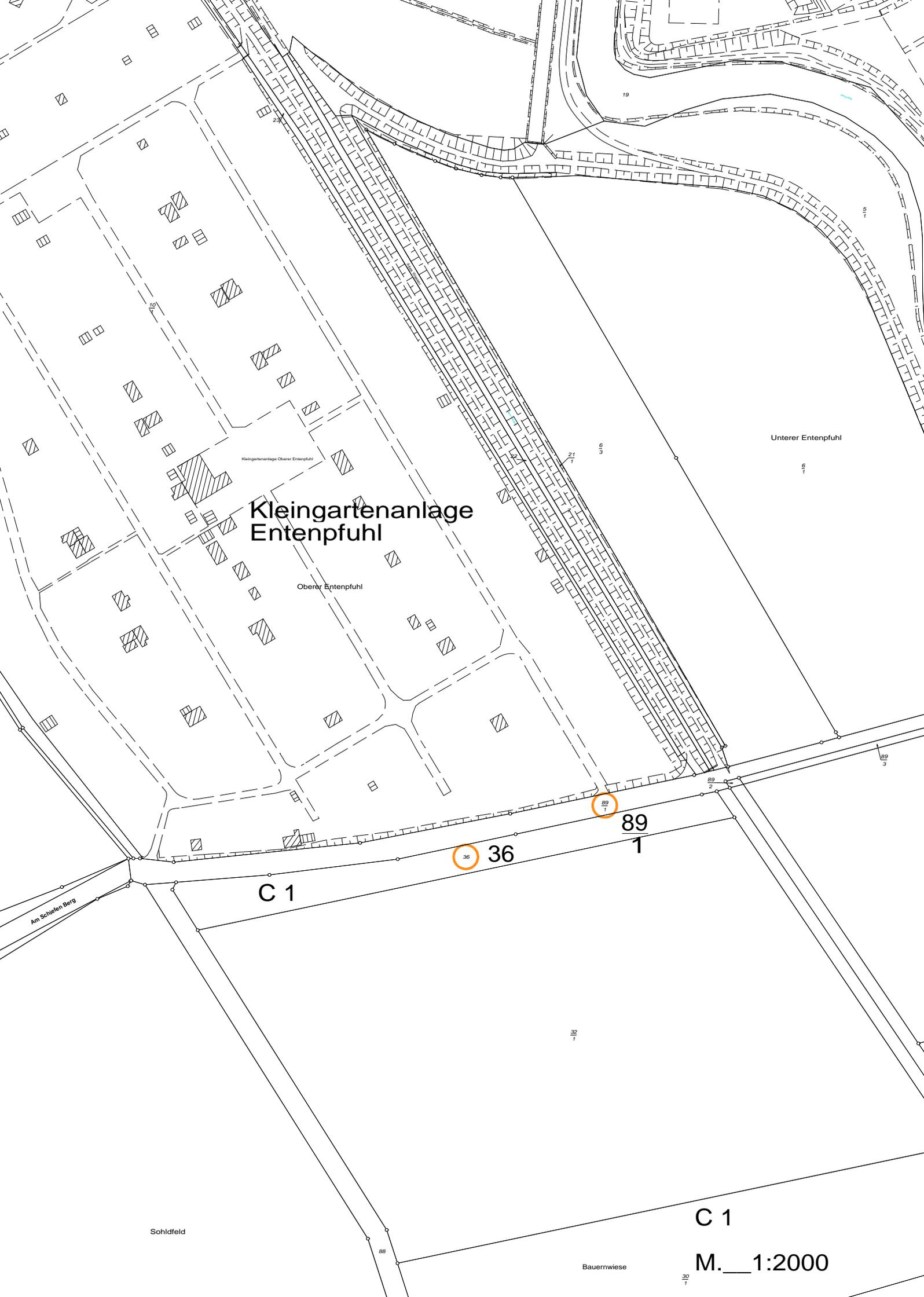
St. Mauritius-Kirche (Kath.)

Bischof-Janssen-Haus

Jüdischer Friedhof

Notfall
Treffpunkt
HI-006

B 6
M. 1:1000



Kleingartenanlage Entenpfuhl

Kleingartenanlage Oberer Entenpfuhl

Oberer Entenpfuhl

Unterer Entenpfuhl

C 1

C 1

M. 1:2000

36

89
1

89
1

89
2

89
3

89

88

Bauernwiese

30
1

Sohldfeld

Am Schielen Berg



C 2

C 2

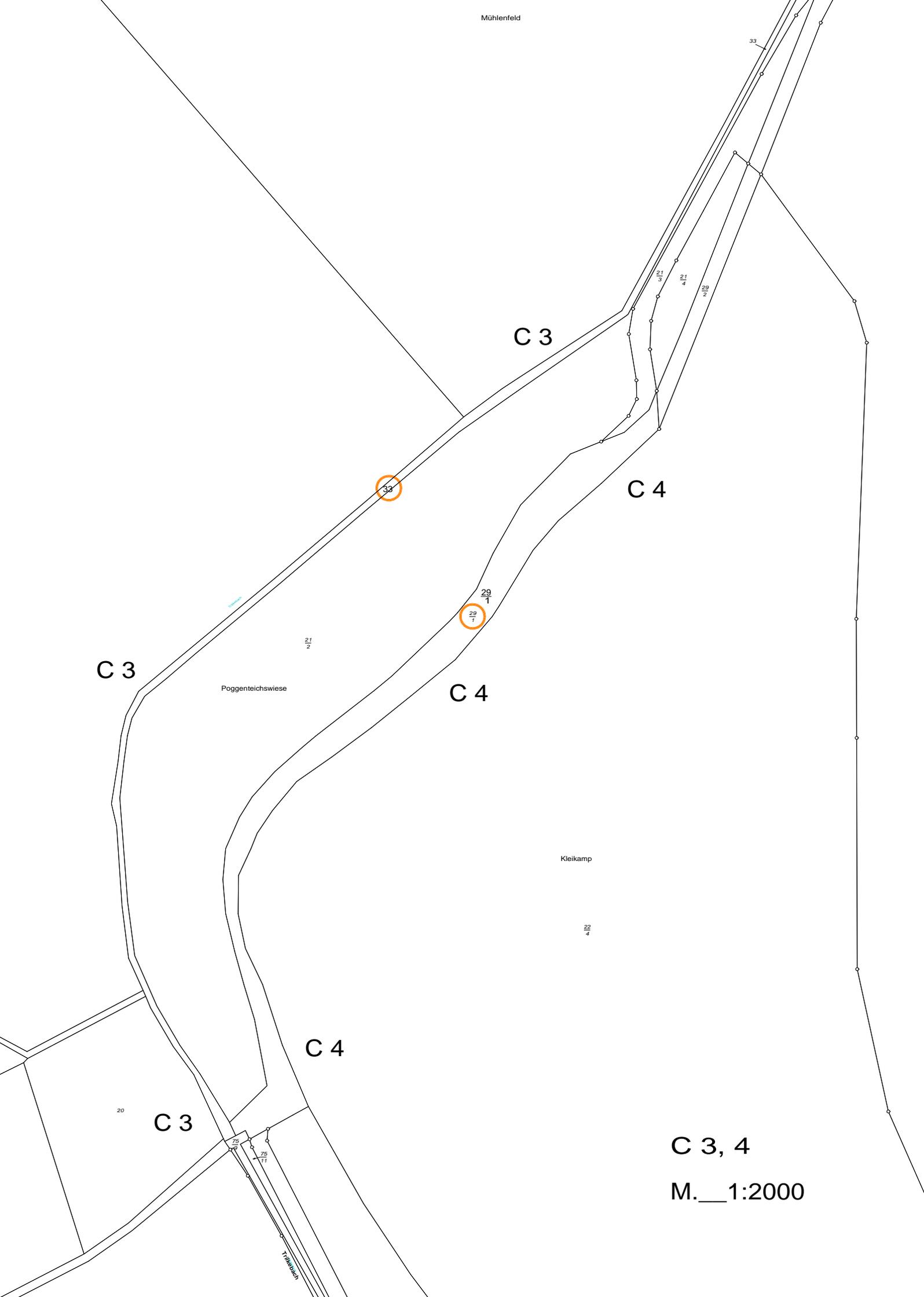
C 2

M. 1:2000

Auf der Heide

Exerzierplatz

Heidekrug



C 3, 4

M. 1:2000

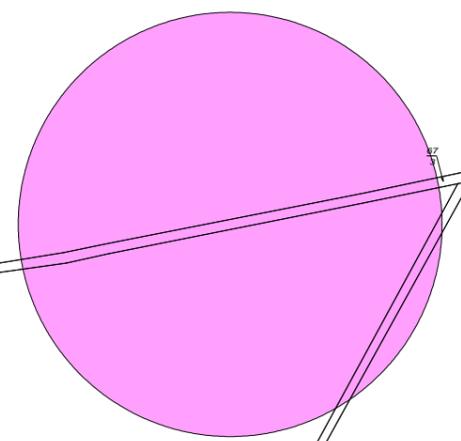
Marienrode

$\frac{40}{18}$ $\frac{40}{18}$

Fischpforten Kamp

C 5

C 5

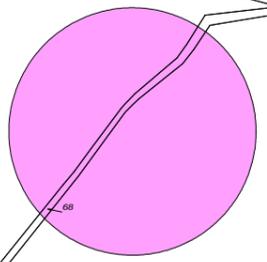


Müggensieks Trift

$\frac{45}{6}$

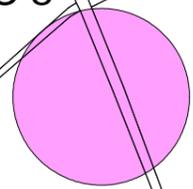
C 6

C 6



Oberer Hainholzkamp

C 8



C 8

Westfälischer Kamp

C 5, 6, 8

M. 1:2000

$\frac{45}{8}$ $\frac{45}{8}$

$\frac{45}{7}$ $\frac{45}{7}$

$\frac{37}{9}$

$\frac{24}{11}$

$\frac{1}{3}$

71

$\frac{1}{4}$

$\frac{40}{14}$

$\frac{40}{19}$

$\frac{1}{1}$

$\frac{67}{4}$

69

$\frac{37}{5}$

$\frac{66}{1}$

$\frac{36}{3}$

$\frac{31}{8}$



Egloffsteinstraße

Marienrode

Lange Äcker

Neuwerk

L 460

C 7

C 7

C 7

C 7

M. 1:2000

53

50/8

72/6

146/11

144/3

144/9

7/12

7/16

146/12

54

7/15

1/12

7/17

L 460

7/1

7/15

7/18

58/4

116/74

74/2

75

47

45/4

45/6

45/5

45/5

24/9

79

7/1

78

81/5

72/6

81/5

84

Kloster

Marienrode



C 9 + C 16

M. 1:2000



Ameos - Klinikum
Hildesheim

Kornweg

Asprenweg

Am Brockenblick

37
3

37
3

97
1

97
1

83
4

83
4

21

27
3

35

21/4

21/5

83
5

84
2

84
7

84
6

97
2

C 10

M. 1:2000



C 11

53

Hasenwinkel

C 11

M. 1:2000



Einum

Alte Heerstraße

Große Barthe

B.1

C.12

C.12

44

C.12

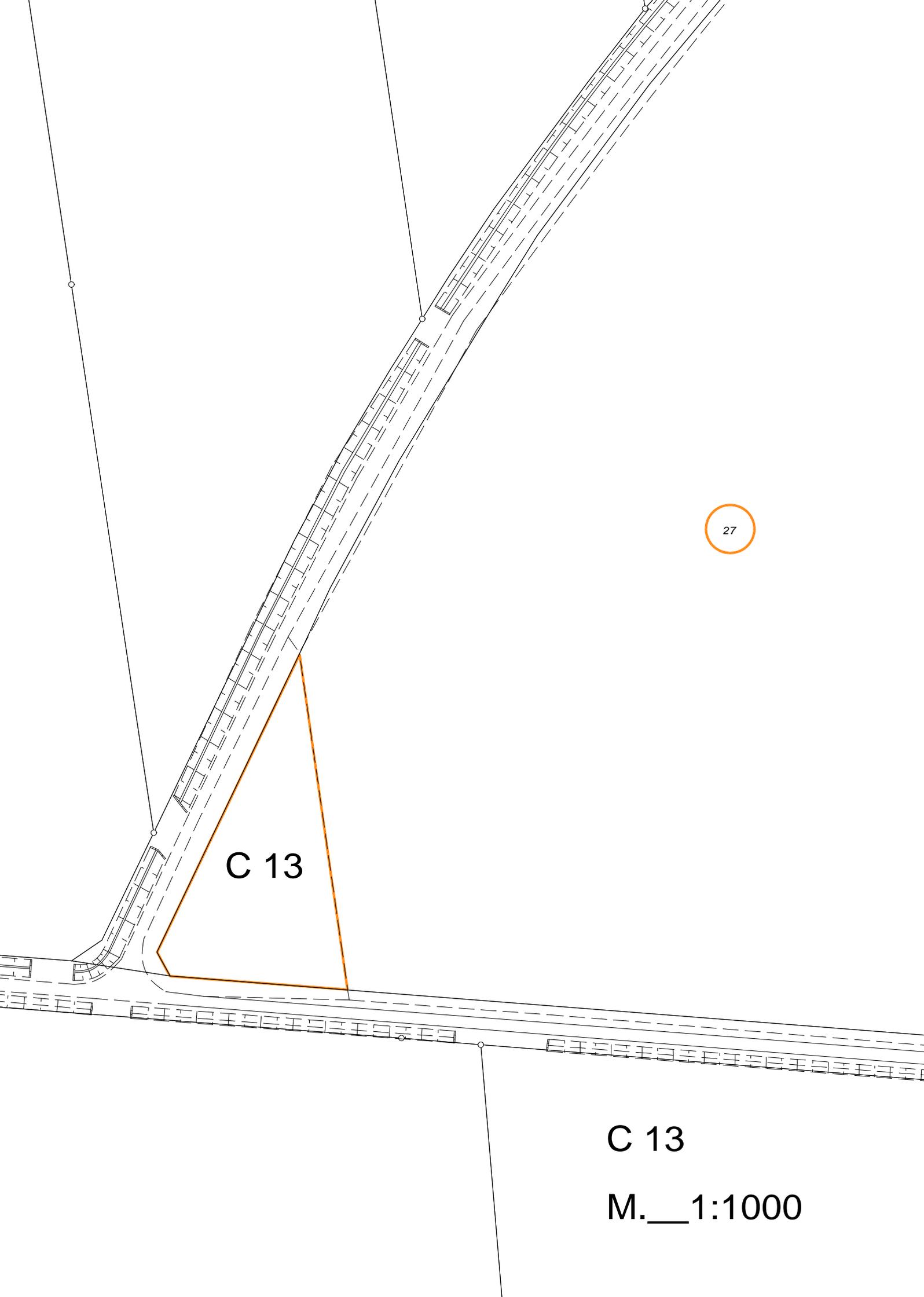
C.12

46

C.12

C.12

M. 1:5000



C 13

27

C 13

M. 1:1000



Stadtfeld

Z 4

Z 10

Z 9

Z 7
Z 7

C 14

17

Z 11

Hausberg

12/41
12/41

M. 1:2000

Lehrweg

12/40

12/39

12/37

12/38

12/27

12/24

12/19

12/20

12/21

12/12

12/13

12/6

94/7

102/4

390/3

391

405/1

405/2

405/3

405/4

405/5

12/14

12

385/3

390/10

47/3

47/5

468

391

405/1

405/2

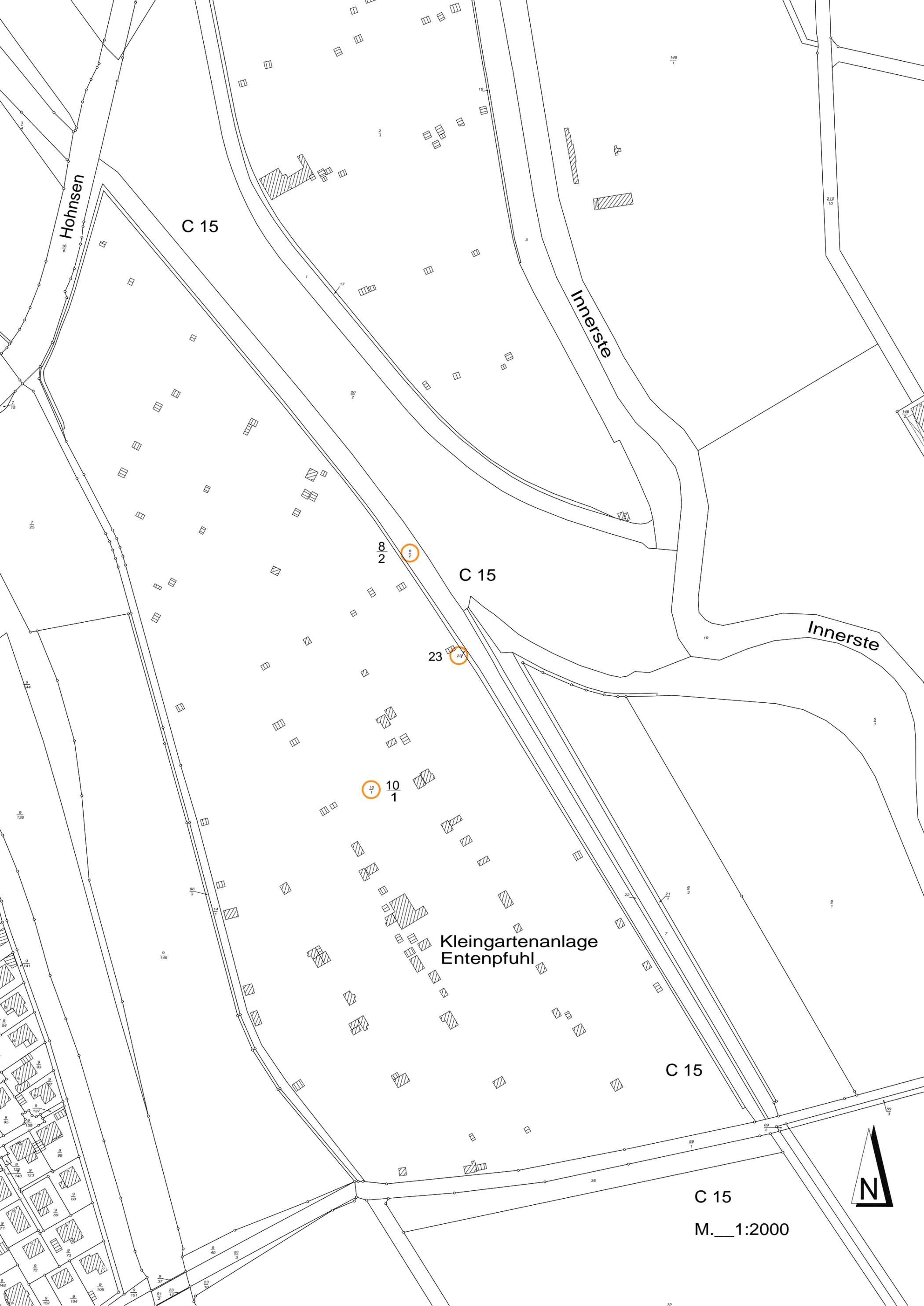
405/3

405/4

405/5

12/14

12



Hohnsen

C 15

Innerste

C 15

Innerste

23

10/1

8/2

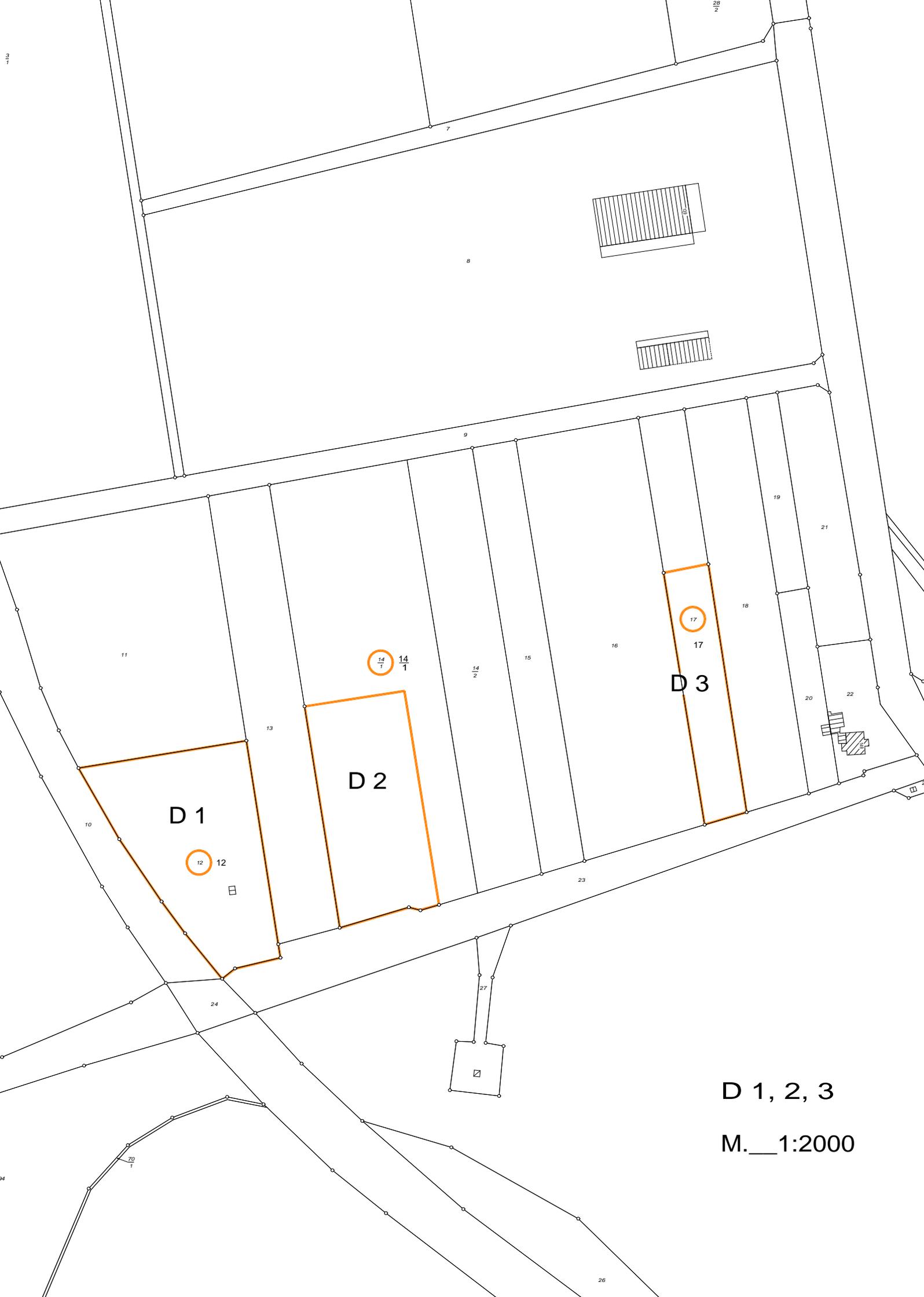
Kleingartenanlage
Entenpfuhl

C 15

C 15

M. 1:2000





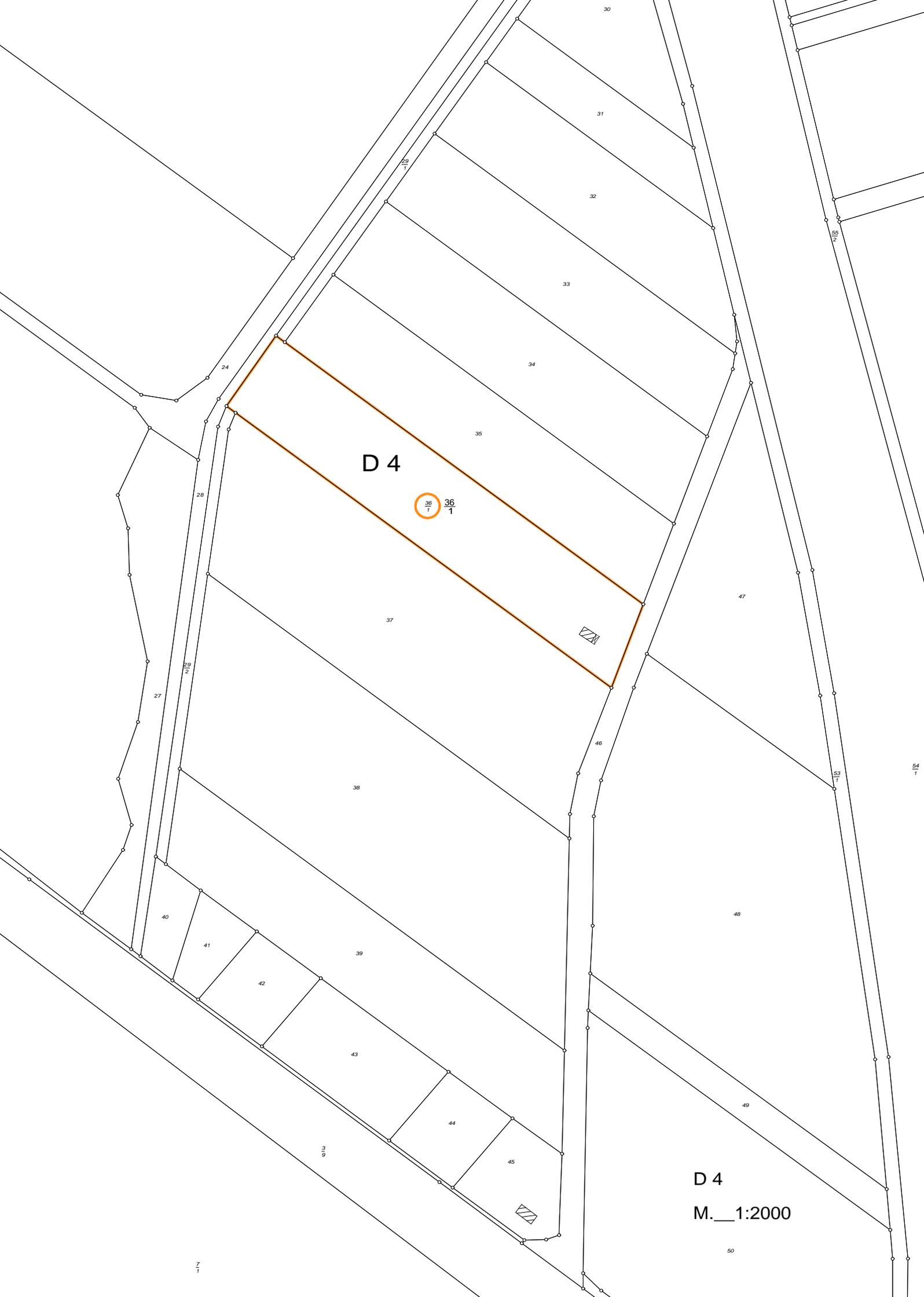
D 1

D 2

D 3

D 1, 2, 3

M. 1:2000



D 4

36
1

D 4
M. 1:2000

2

1

50

30

31

32

33

34

35

37

38

39

43

44

45

40

41

42

46

47

48

49

24

28

27

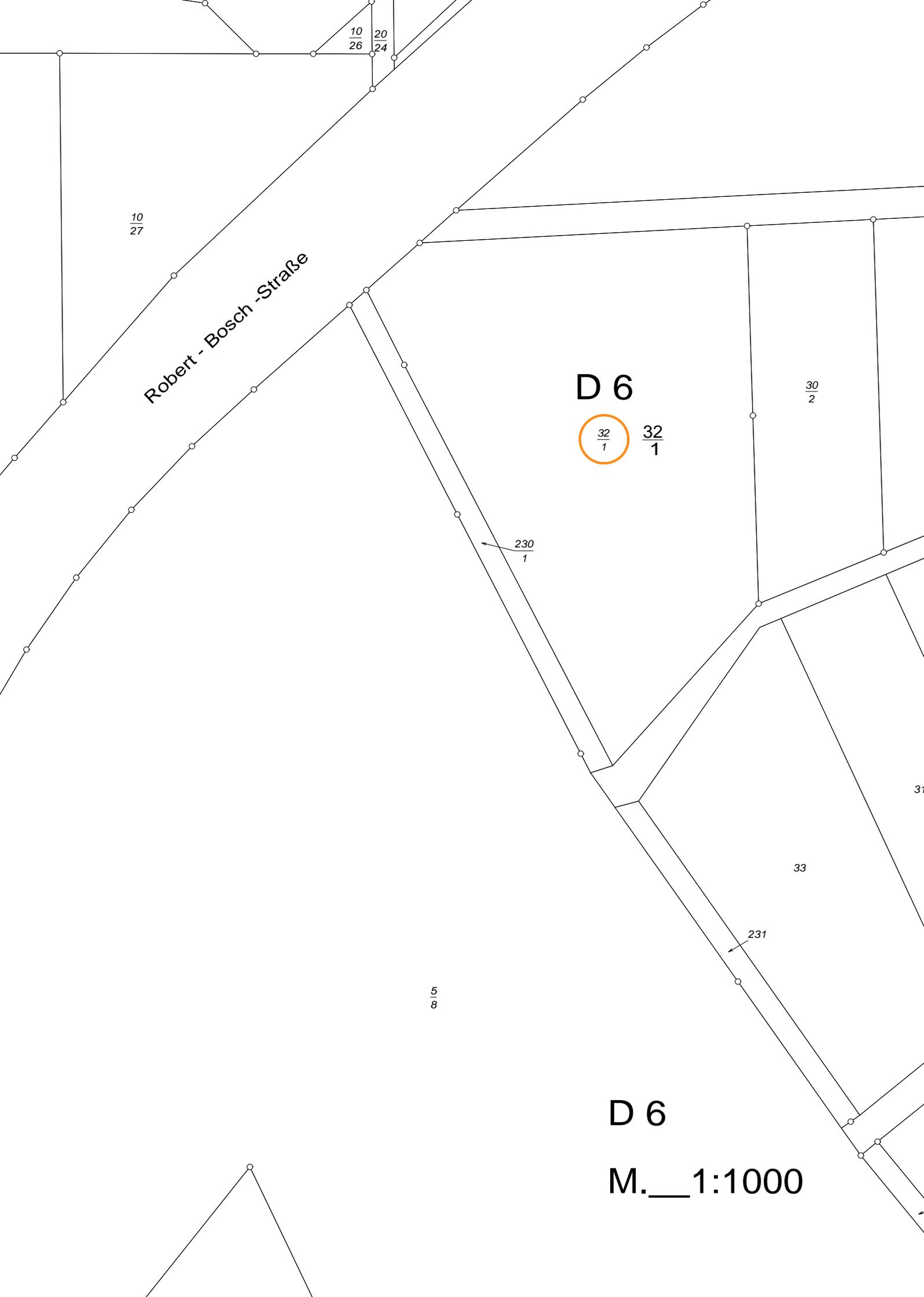
29

29

35

53





Robert - Bosch - Straße

D 6

$\frac{32}{1}$ $\frac{32}{1}$

$\frac{230}{1}$

$\frac{30}{2}$

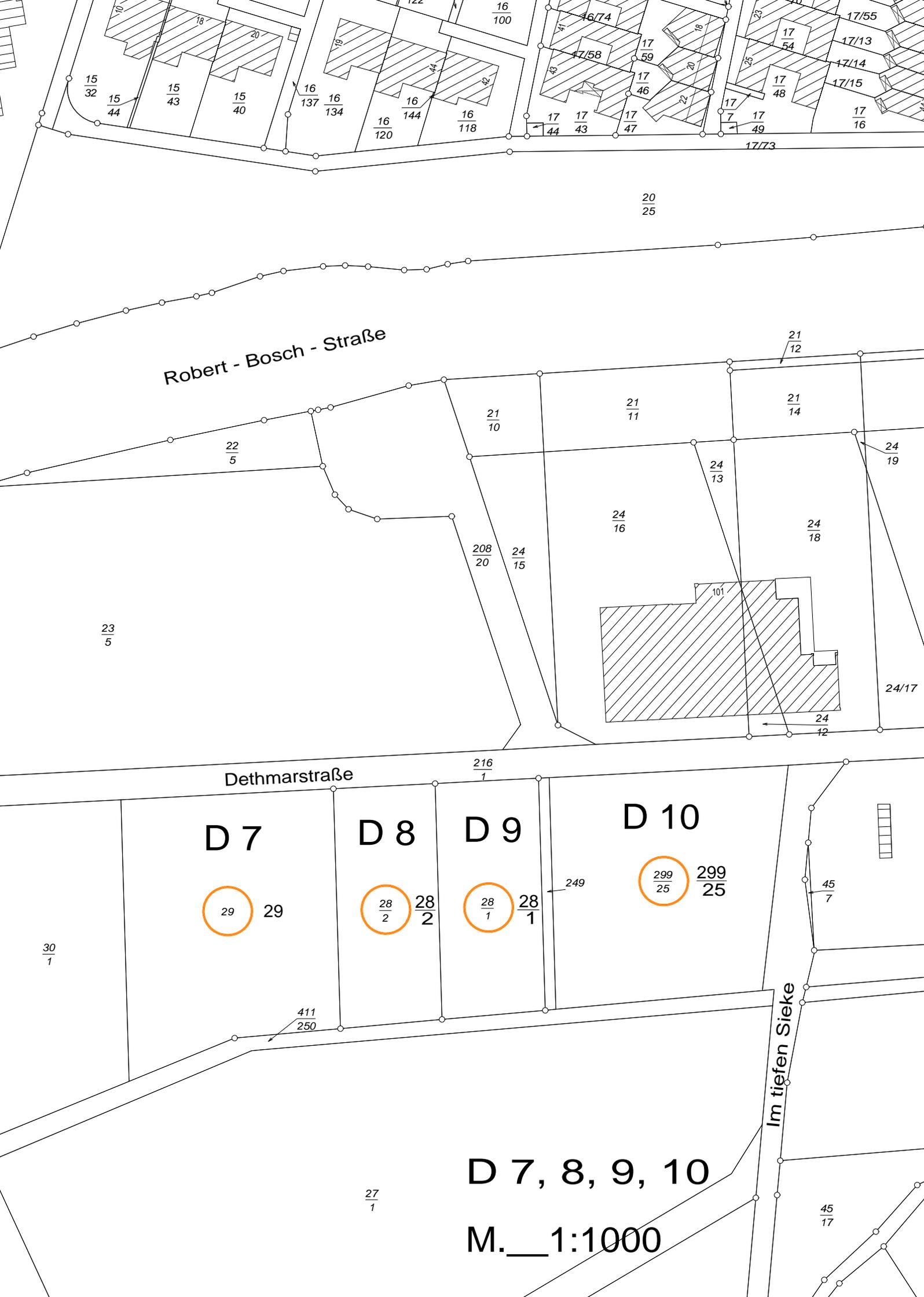
$\frac{5}{8}$

$\frac{33}{1}$

$\frac{231}{1}$

D 6

M. 1:1000



Robert - Bosch - Straße

Dethmarstraße

Im tiefen Sieke

D 7

D 8

D 9

D 10

29 29

28/2 28/2

28/1 28/1

299/25 299/25

D 7, 8, 9, 10

M. 1:1000

Robert - Bosch - Straße

Dethmarstraße

$\frac{32}{1}$

$\frac{30}{2}$

$\frac{30}{1}$

$\frac{230}{1}$

D 11

31

31

33

$\frac{231}{1}$

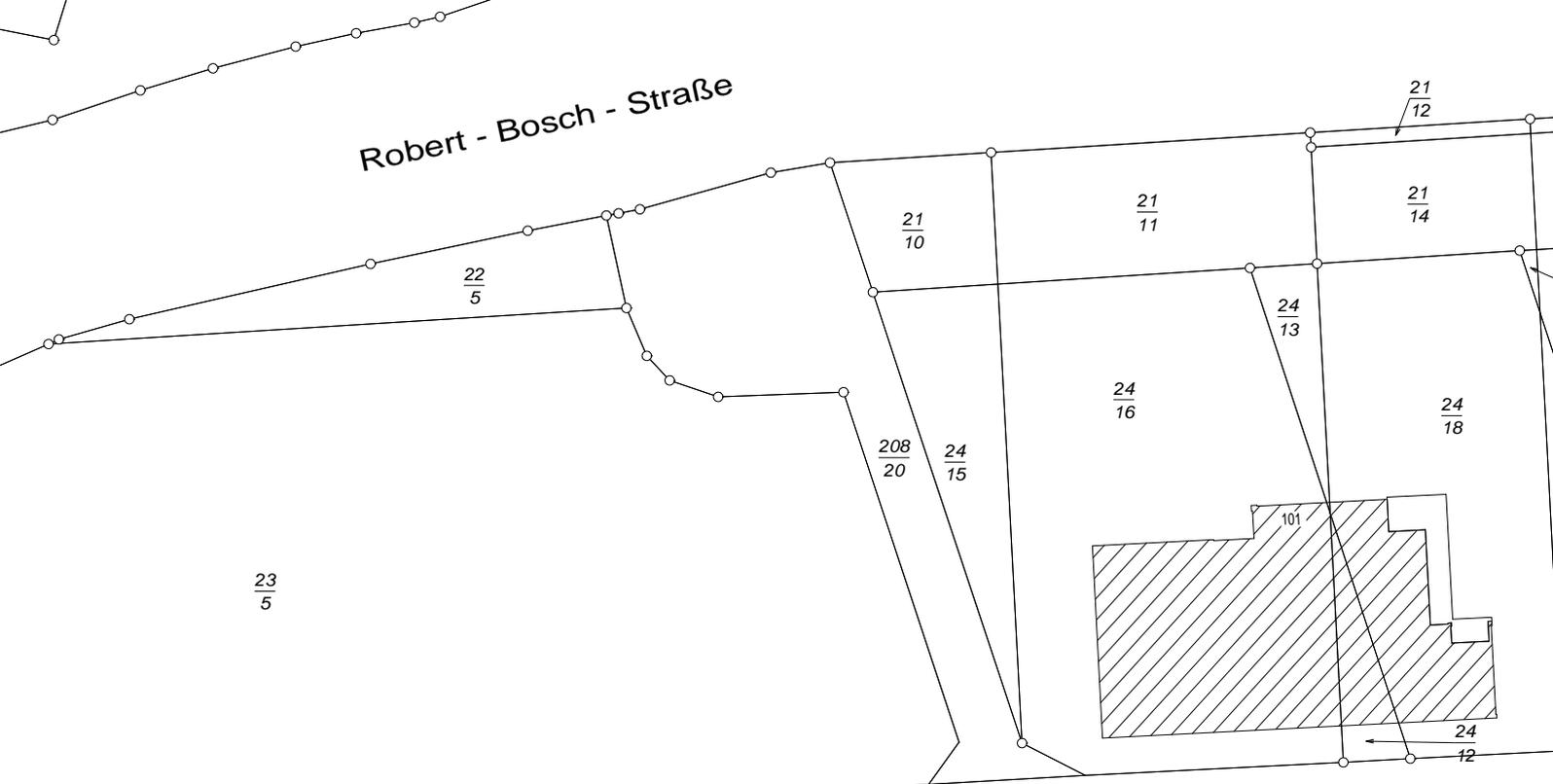
∞ 15

$\frac{233}{1}$

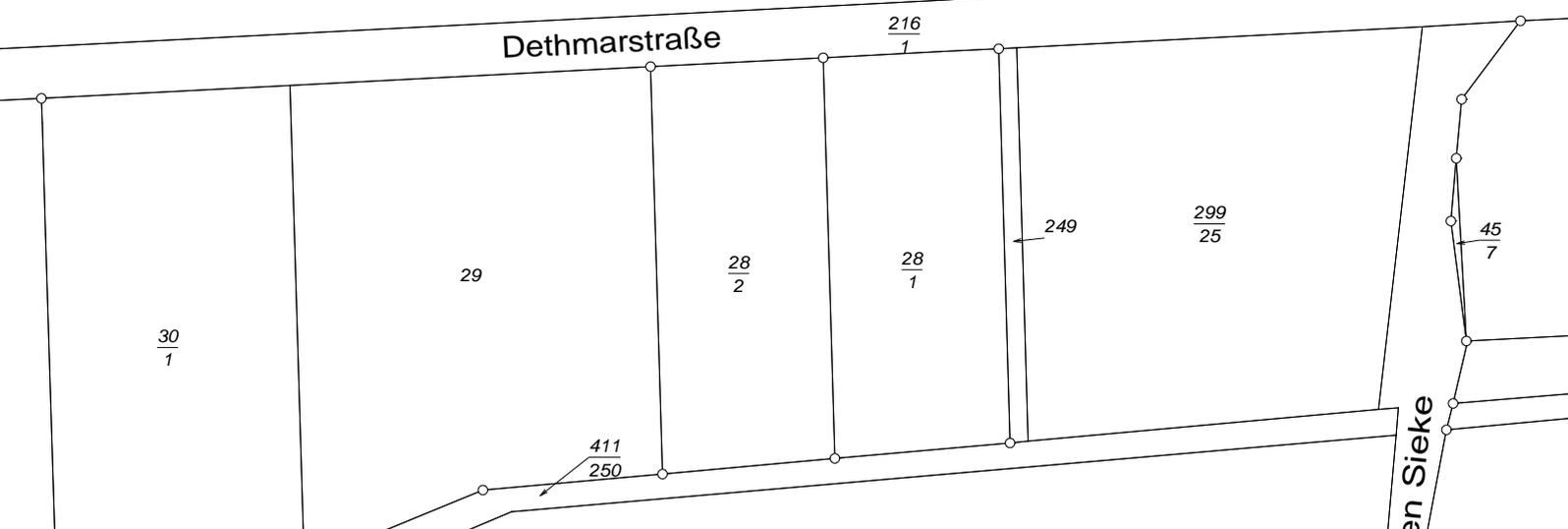
D 11

M. 1:1000

Robert - Bosch - Straße



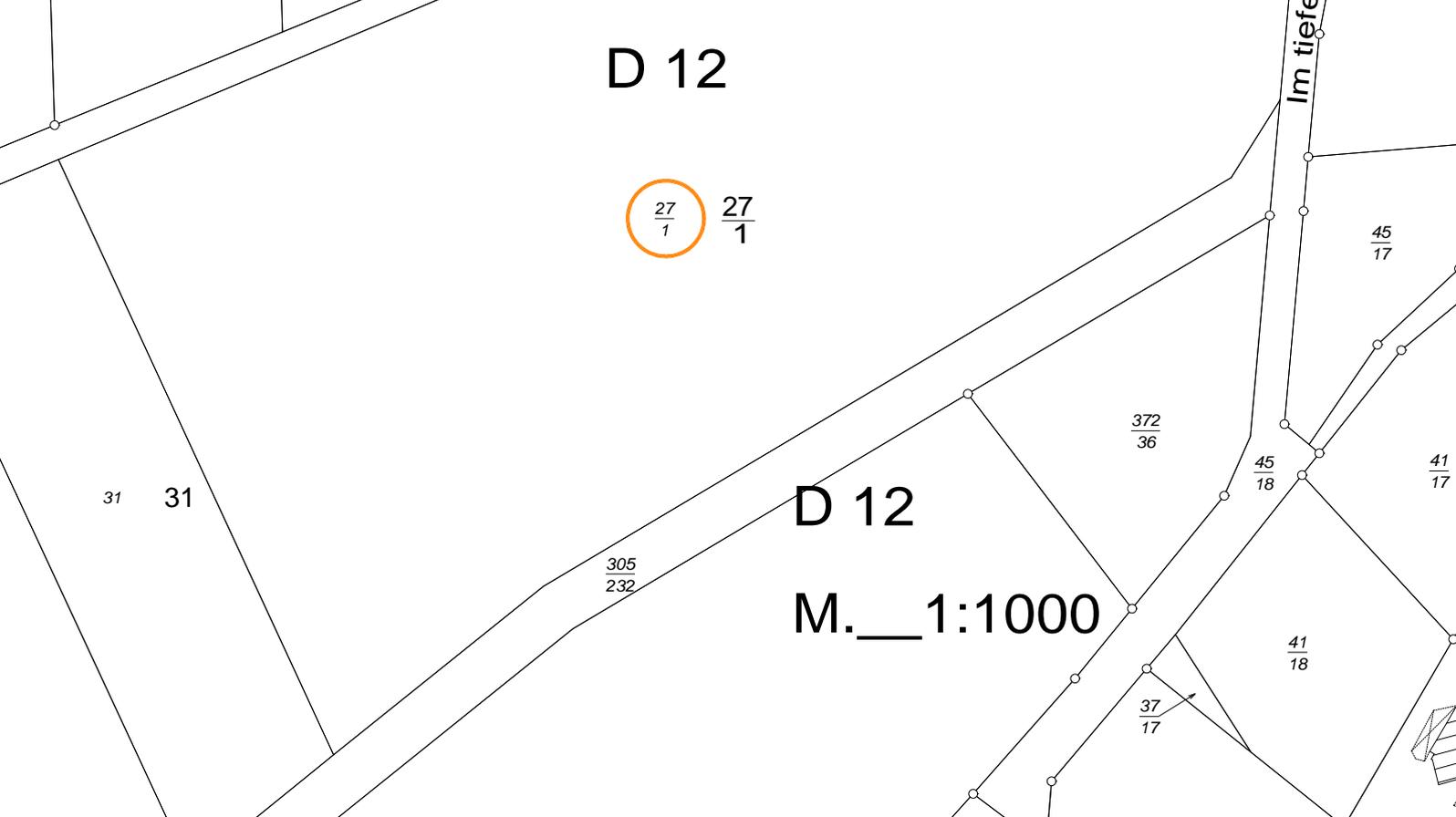
Dethmarstraße



D 12

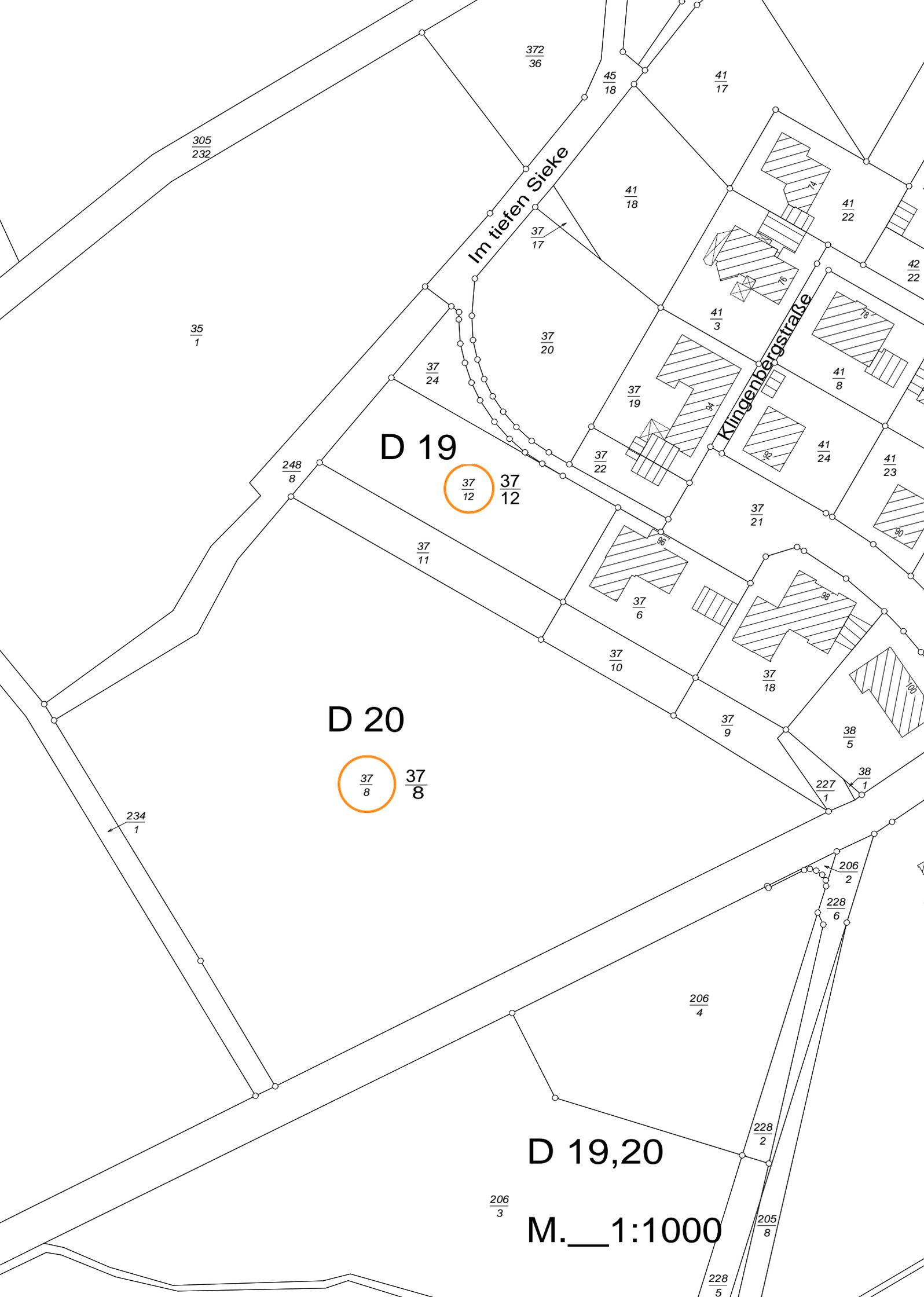
27/1 27/1

Im tiefen Sieke



D 12

M. 1:1000



$\frac{305}{232}$

$\frac{372}{36}$

$\frac{45}{18}$

$\frac{41}{17}$

$\frac{35}{1}$

Im tiefen Sieke

$\frac{41}{18}$

$\frac{41}{22}$

$\frac{37}{17}$

$\frac{42}{22}$

$\frac{41}{3}$

$\frac{37}{20}$

Klingenbergstraße

$\frac{37}{24}$

$\frac{37}{19}$

D 19

$\frac{37}{12}$

$\frac{37}{12}$

$\frac{248}{8}$

$\frac{37}{22}$

$\frac{41}{8}$

$\frac{41}{23}$

$\frac{37}{11}$

$\frac{37}{21}$

$\frac{37}{6}$

$\frac{41}{30}$

$\frac{37}{10}$

$\frac{37}{18}$

D 20

$\frac{37}{8}$

$\frac{37}{8}$

$\frac{37}{9}$

$\frac{38}{5}$

$\frac{234}{1}$

$\frac{227}{1}$

$\frac{38}{1}$

$\frac{206}{2}$

$\frac{228}{6}$

$\frac{206}{4}$

D 19,20

$\frac{206}{3}$

M. 1:1000

$\frac{228}{2}$

$\frac{205}{8}$

$\frac{228}{5}$

Robert - Bosch - Straße

Am Krümpel

D 21

53
11

D 22

54
21

54
20

D 23

58
2

D 24

61
2

D 25

497
66

D 26

69
2

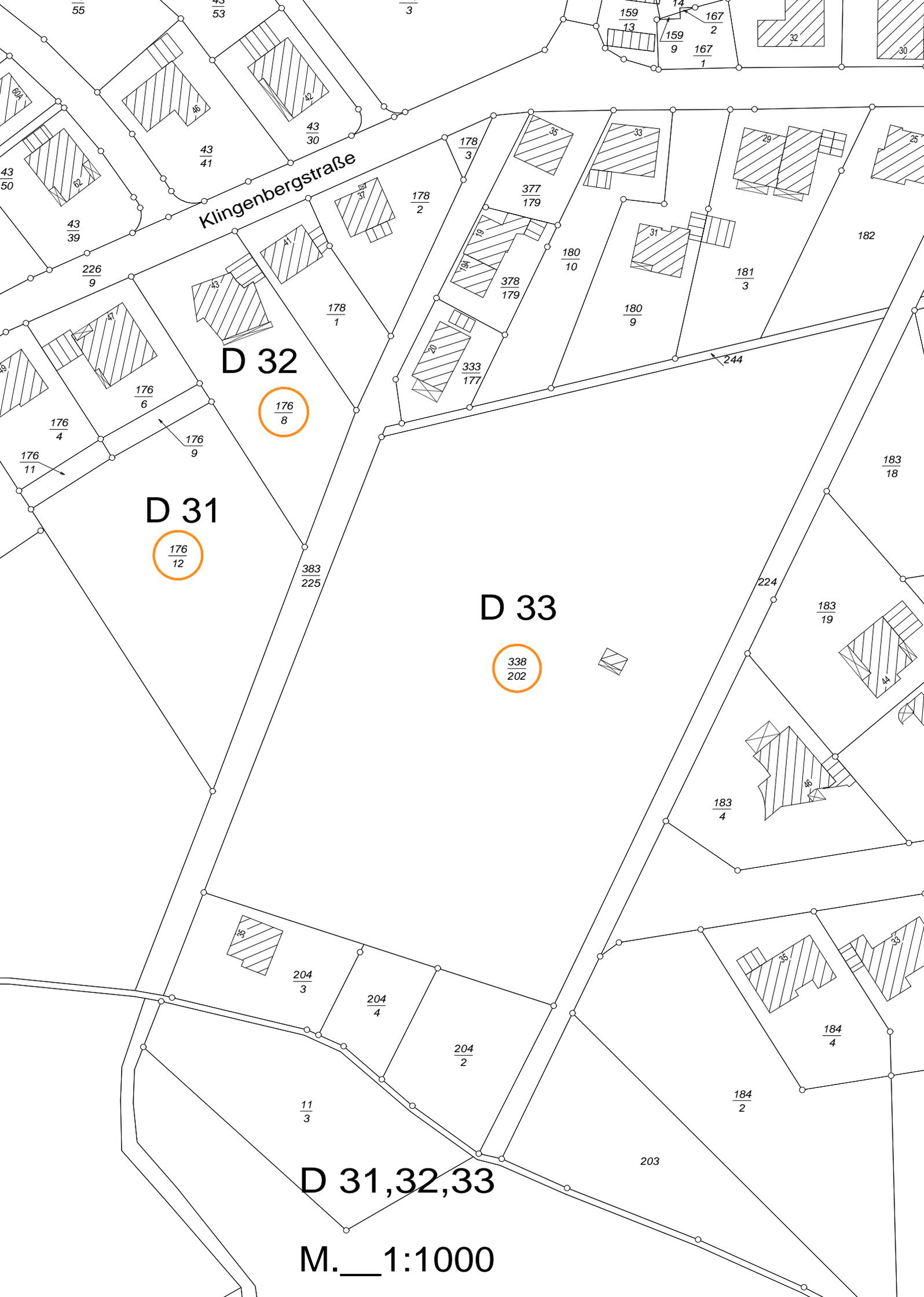
D 27

72
12

D 21, 22, 23, 24,
25, 26, 27

M. 1:1000





Klingenbergstraße

D 32

D 31

D 33

D 31, 32, 33

M. 1:1000

176/8

176/12

338/202



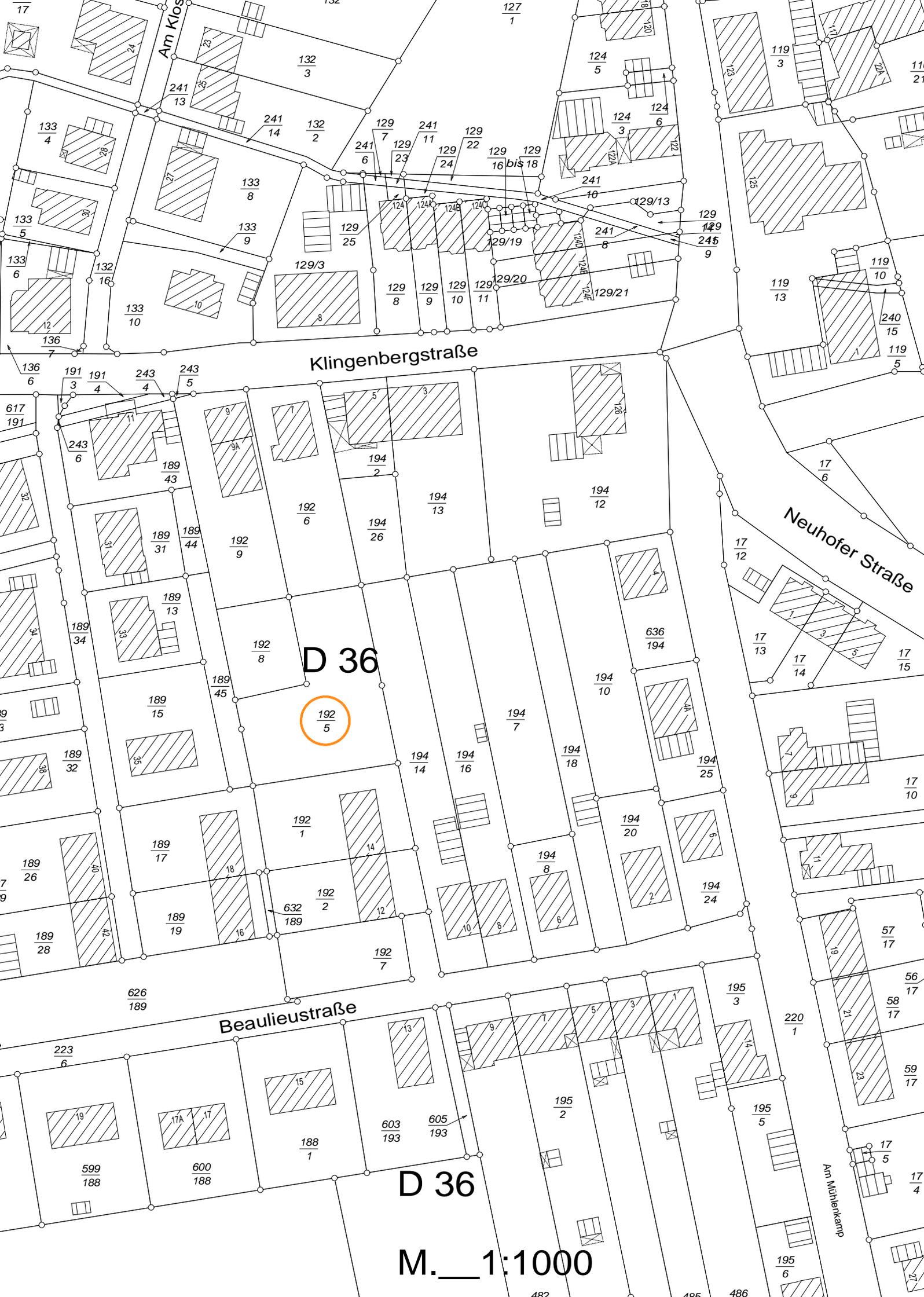
Klingenbergstraße

D 35

D 34

D 34,35

M. 1:1000



Klingenbergstraße

Neuhofer Straße

Beaulieustraße

D 36

D 36

M. 1:1000

192/5



338
202

D 38

D 37

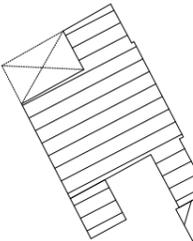
D 39

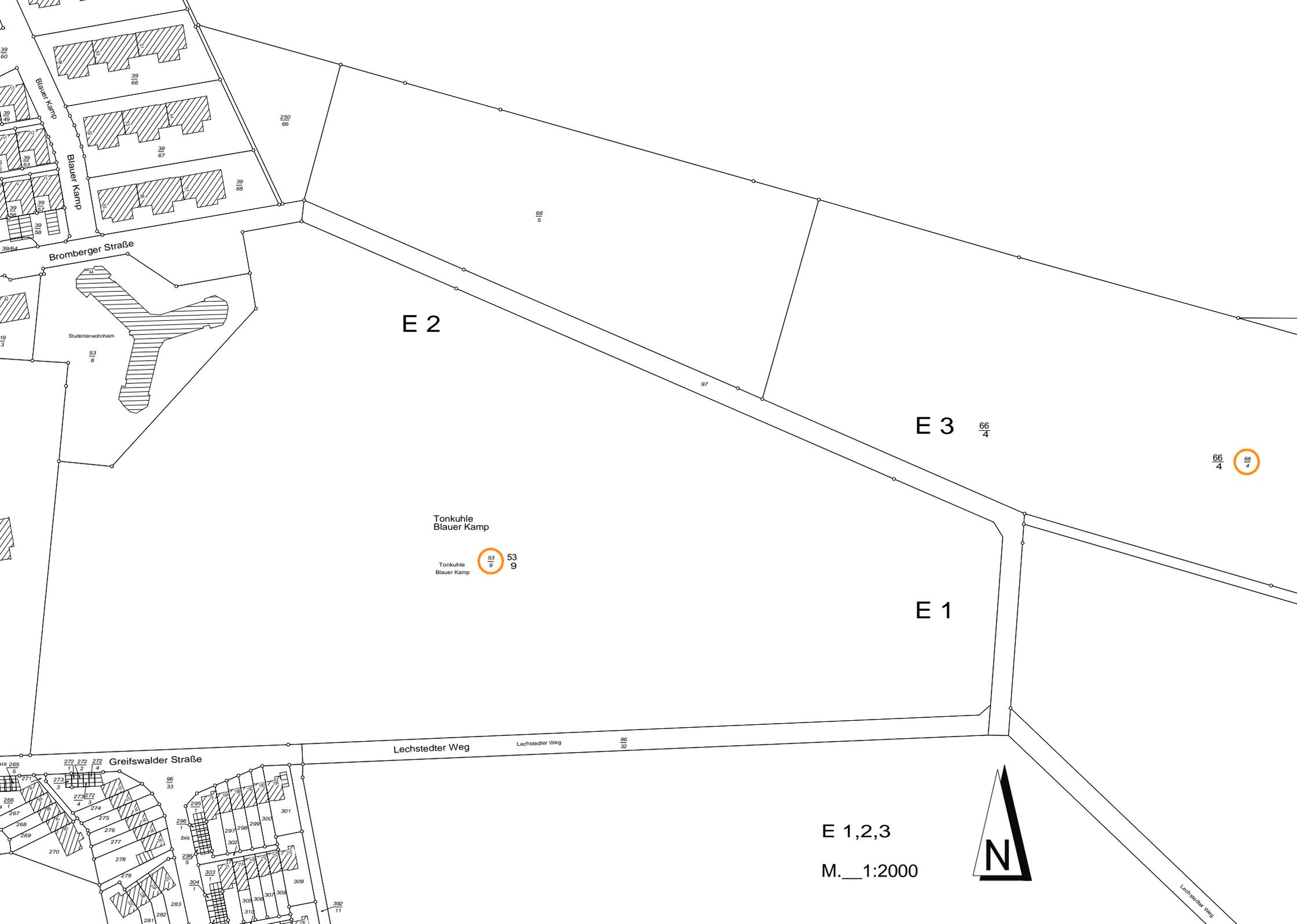
Beaulieustraße

Beaulieustraße

D 37,38,39

M. 1:1000





E 2

E 3 $\frac{66}{4}$

$\frac{66}{4}$

Tonkuhle
Blauer Kamp

Tonkuhle
Blauer Kamp $\frac{53}{9}$

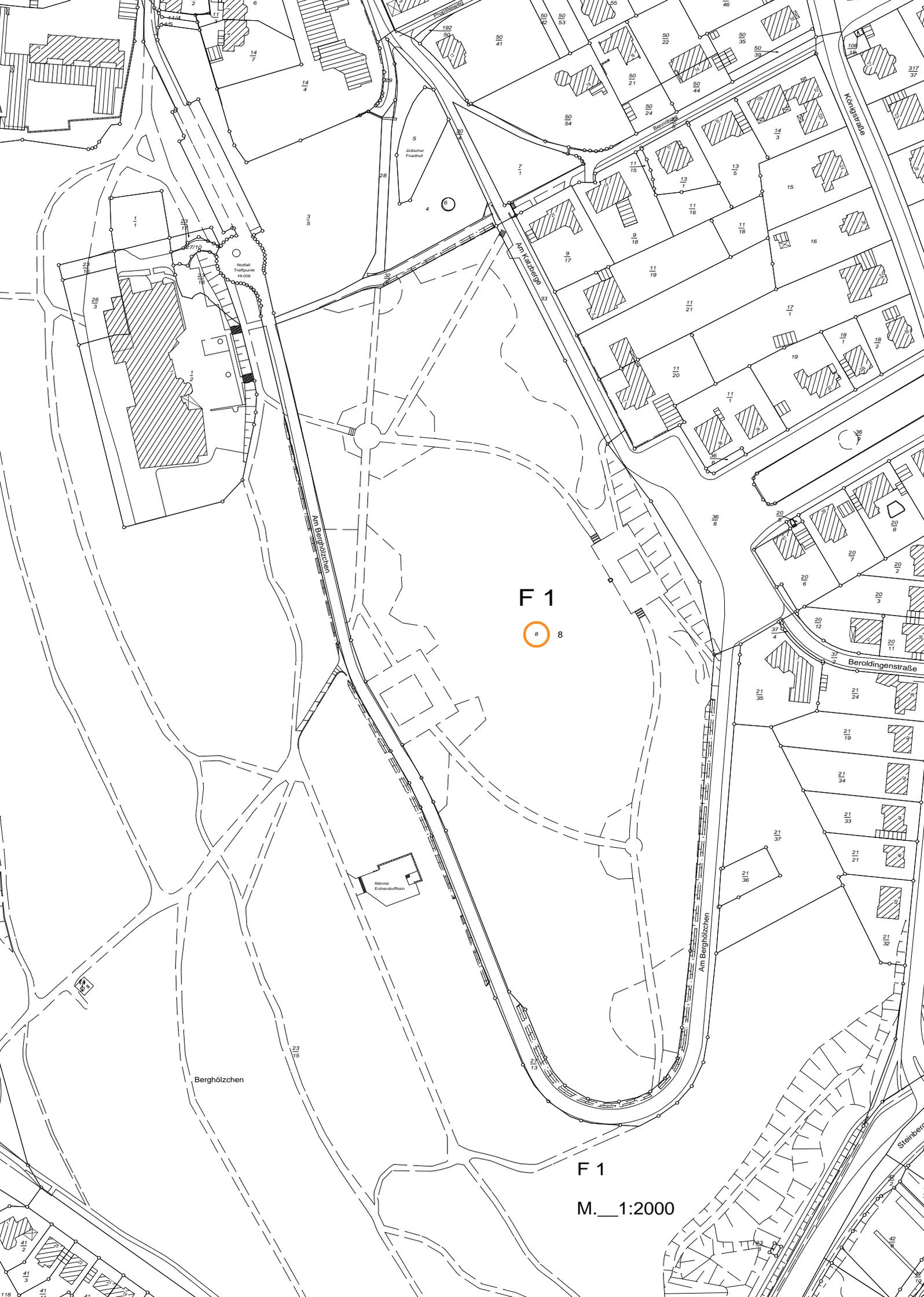
E 1

E 1,2,3

M. 1:2000



Lechstedter Weg



F 1



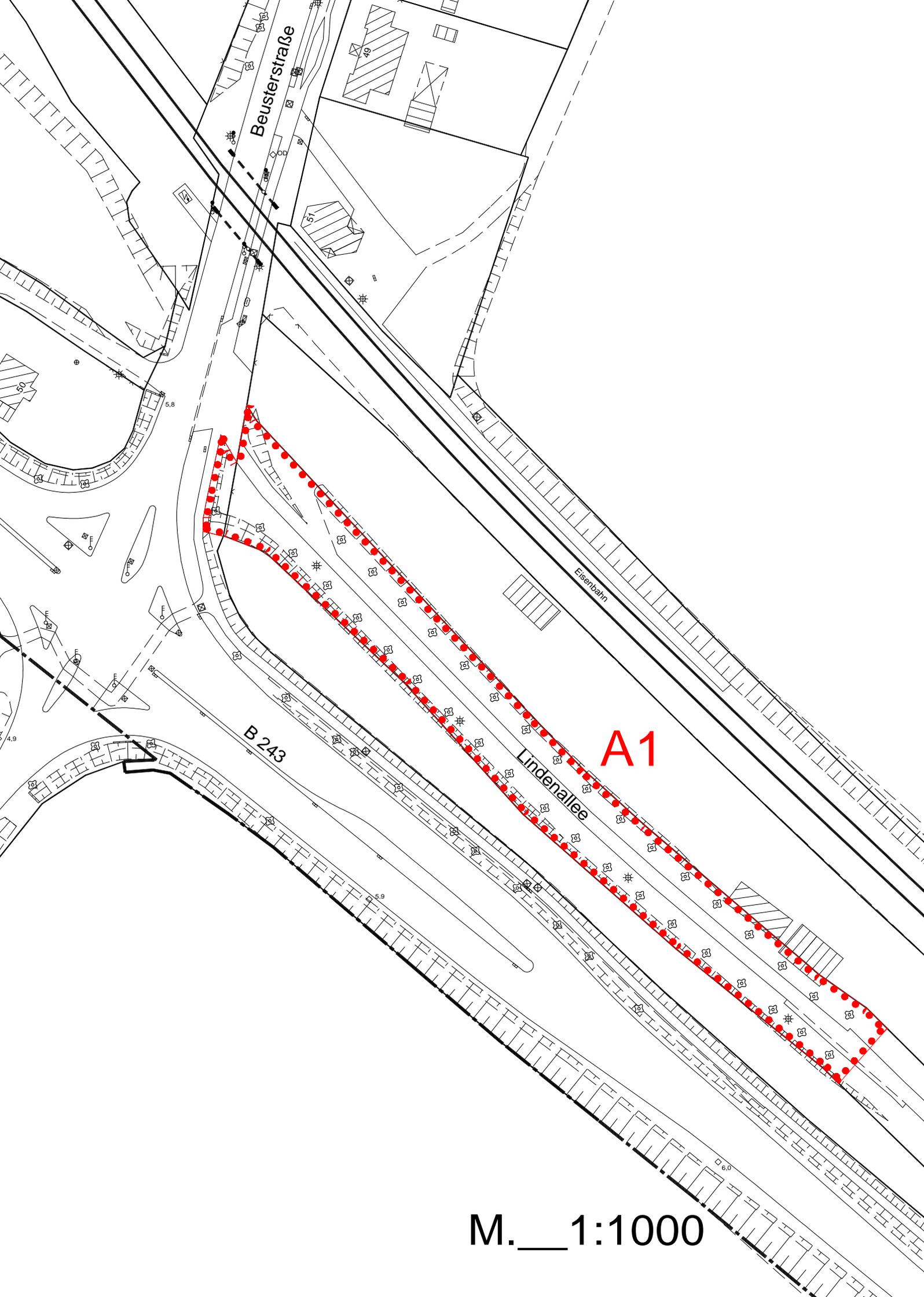
F 1

M. 1:2000



F 3

F 3
M. 1:2500



Beusterstraße

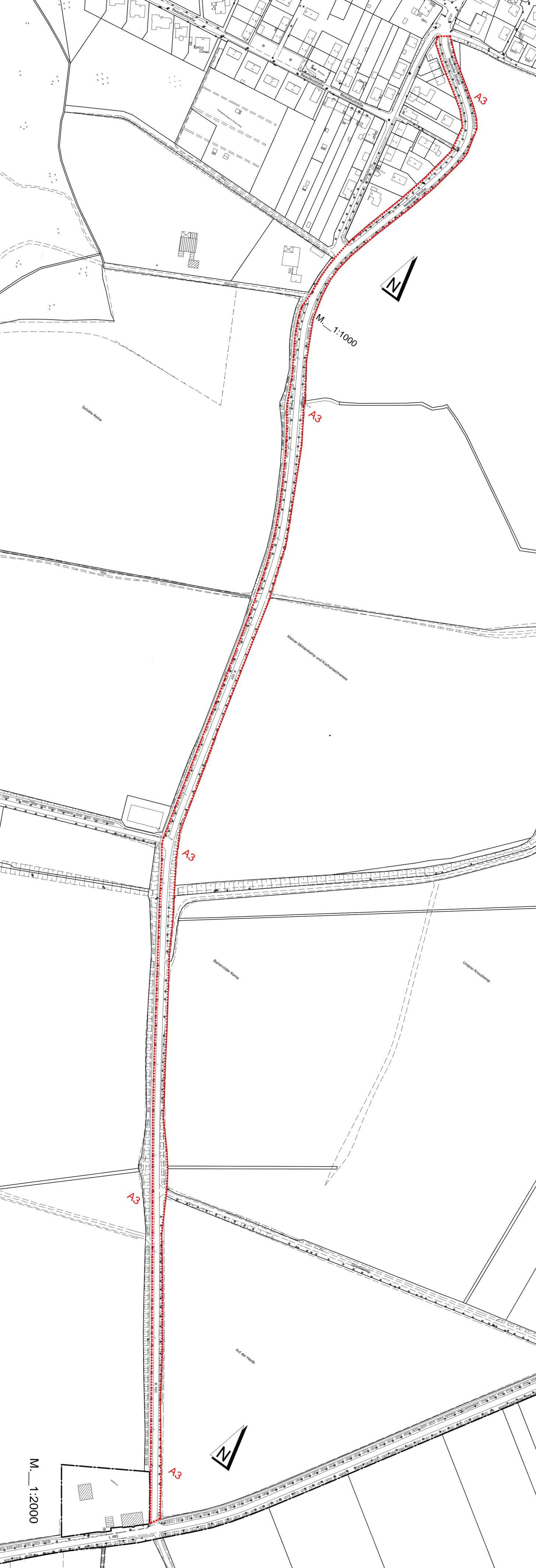
Eisenbahn

B 243

Lindenhalle

A1

M. 1:1000



A3



M. 1:1000

A3

Kleiner Mühlentempel und Küchenteichwiese

A3

Barlender Kamp

Unterer Kreuztemp

A3

Görschweg

Auf der Heide



A3

M. 1:2000

L 485



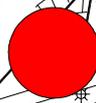
A4

von - Ketteler - Straße

Heinrich - Hertz - Straße

Linnenkamp

A5



M. 1:1000





A6

A6

A6

M. 1:2000

Goschentor

Fachhochschule

Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte
Berufsbildende Schule

Grundschule Heiderstr.

Handwerkskammer

Weissenburger Straße

Vionvillestraße

Wörthstraße

Boysenstraße

Immengarten

Altenbekene

Immengarten

Immengarten

uzfeld



Kurt - Schumacher - Straße

Konrad - Adenauer - Straße

A7

Linde
Linde
Bergahorn

Regenrückhaltebecken

Ehrenmal

Feuerwehr

Spielplatz

M. 1:1000



Kleingartenanlage

84.52

Am Drispenster Brink

St.-Nikolaus-Kirche

Kinder- und Jugendhaus
Drispenstedt

A8

84.89

Deupigasse

Hildebrandstraße

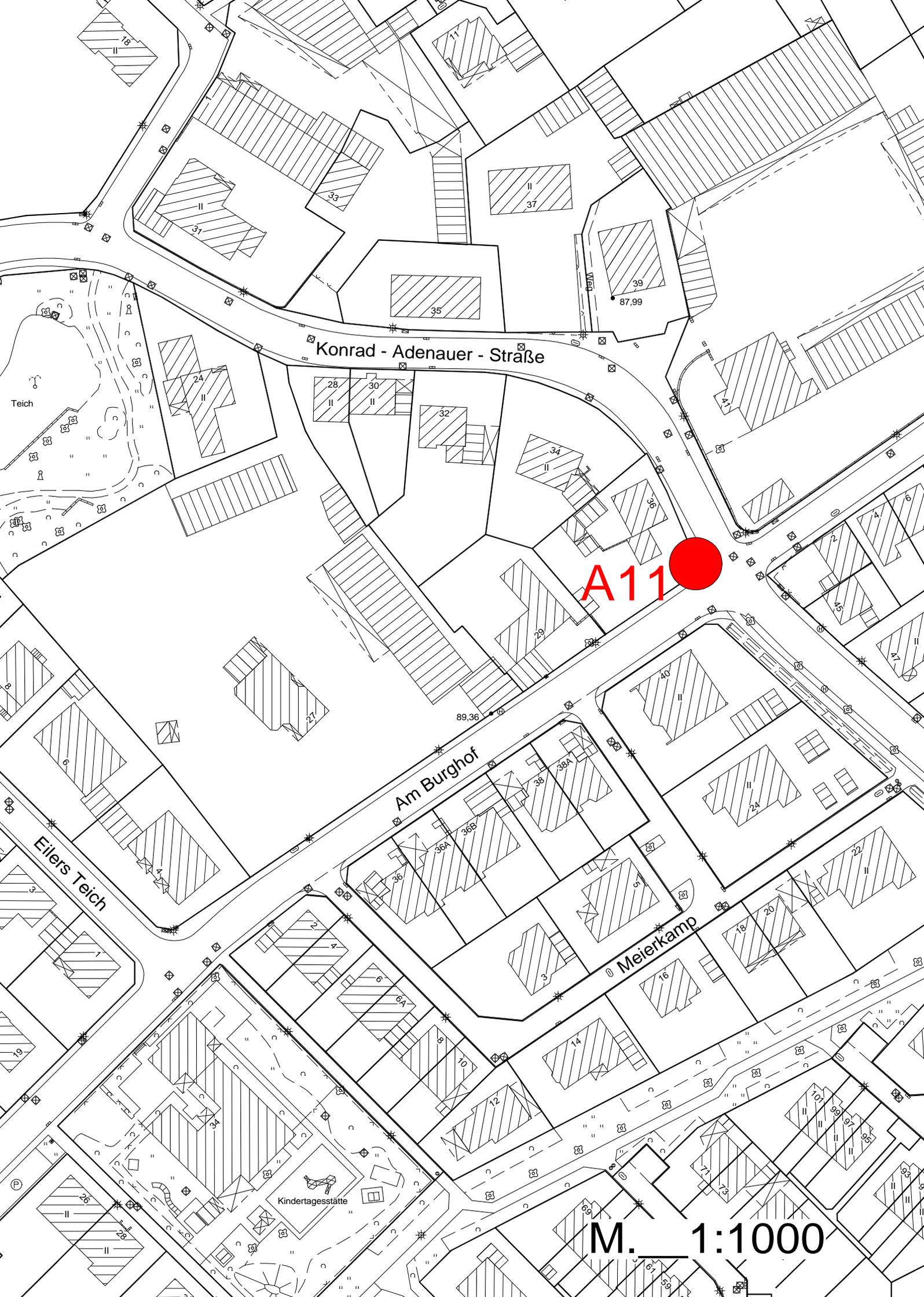
86.40

M. 1:1000



A10

M. 1:1000



Konrad - Adenauer - Straße

A11

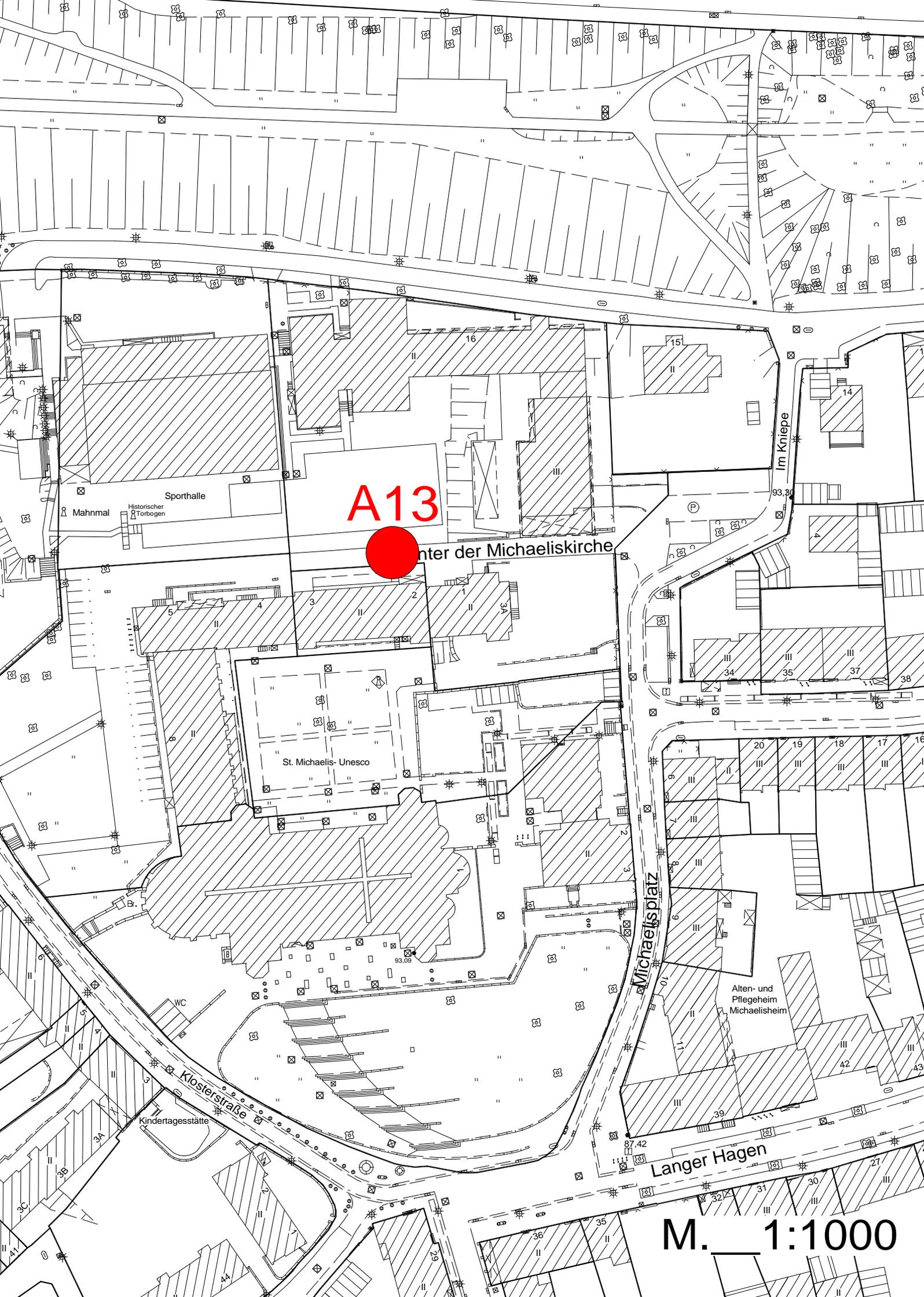
Am Burghof

Eilers Teich

Meierkamp

Kindertagesstätte

M. 1:1000



A13

Center der Michaeliskirche

St. Michaelis- Unesco

Sporthalle

Mahmal

Historischer Torbogen

Klosterstraße

Kindertagesstätte

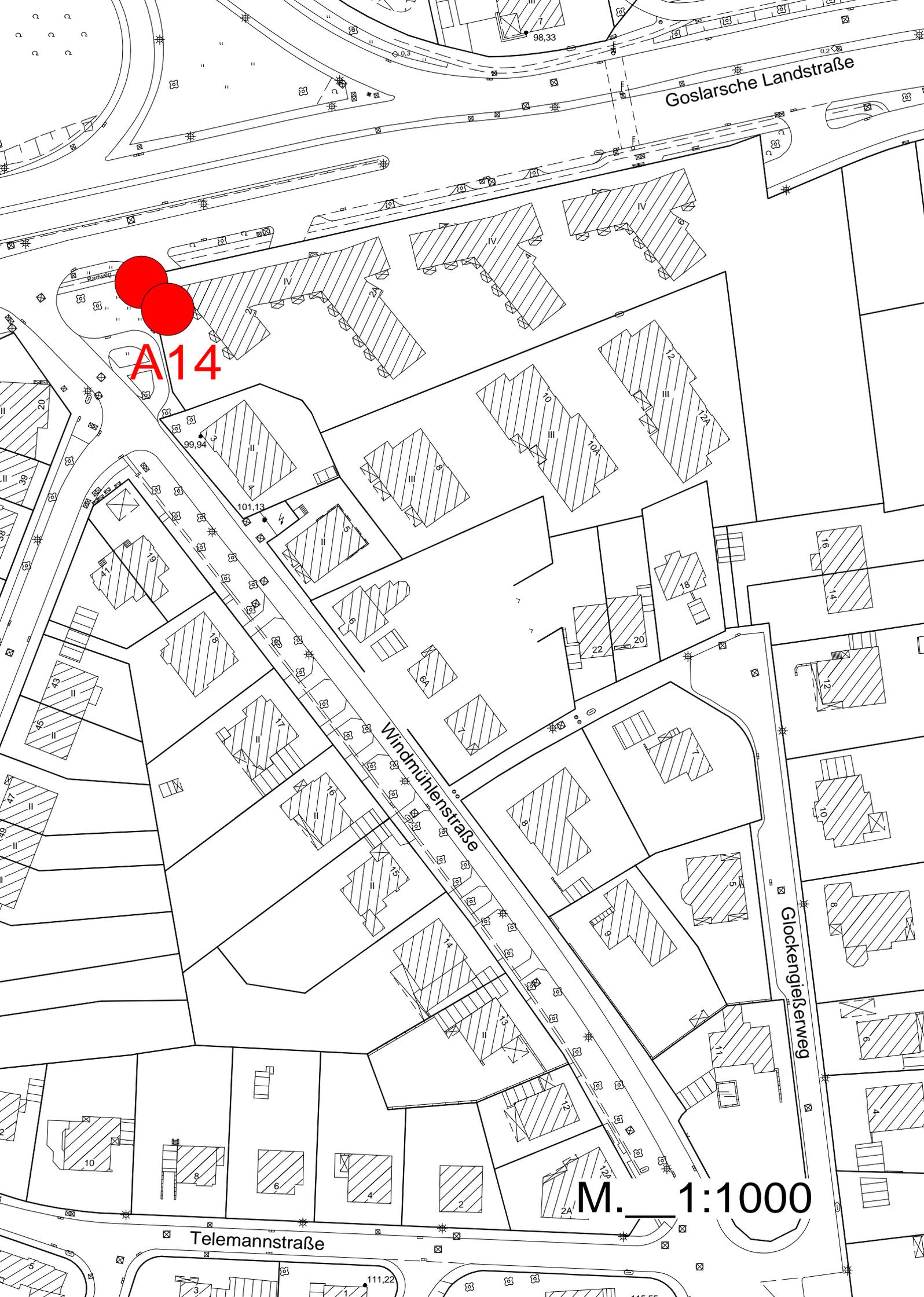
Michaelsplatz

Langer Hagen

Im Kniepe

Alten- und Pflegeheim Michaelisheim

M. 1:1000



Goslarsche Landstraße

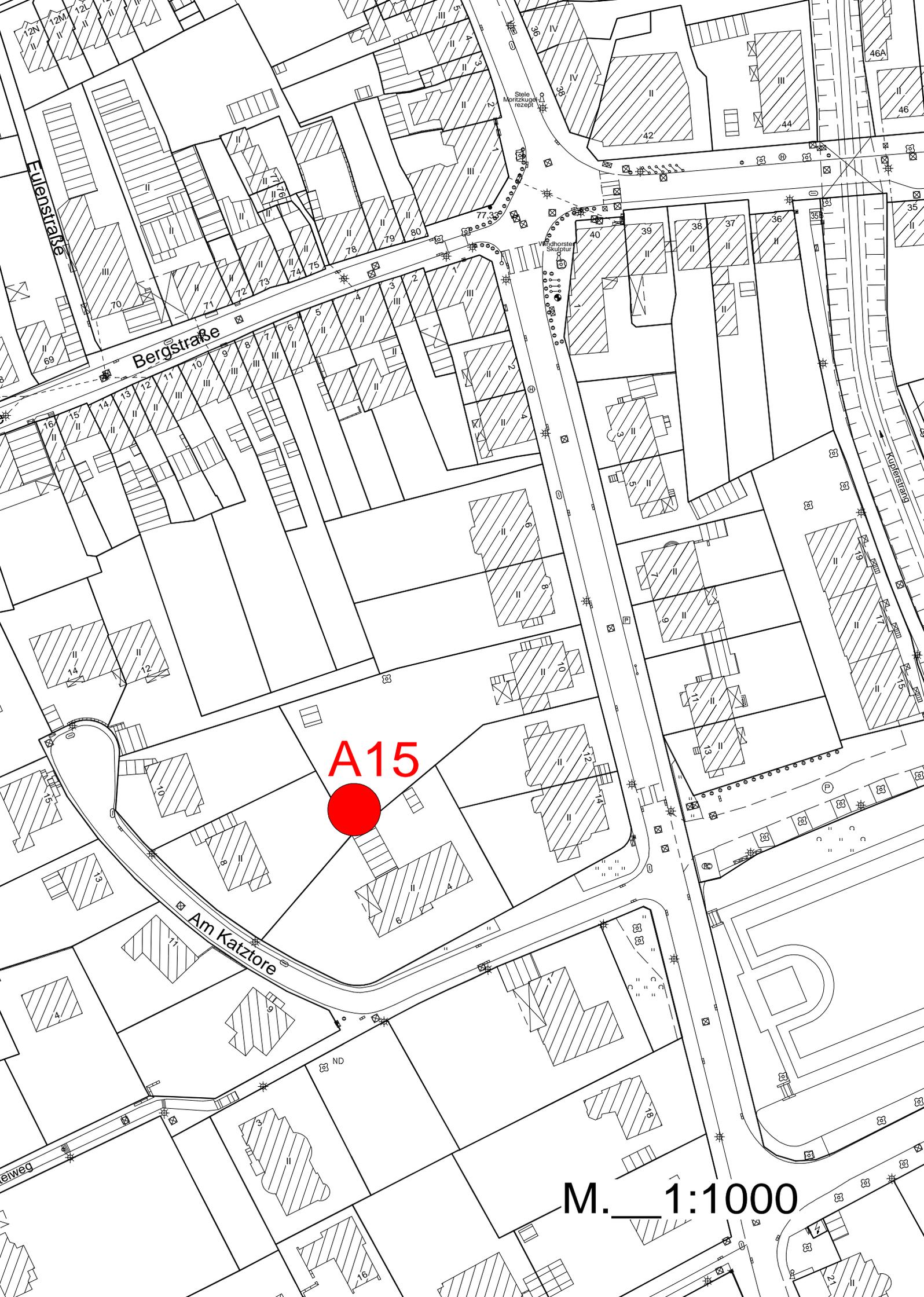
A14

Windmühlenstraße

Glockengießergeweg

Telemannstraße

M. 1:1000



A15

M. 1:1000



Goschentor

CARA Seniorenresidenz
Am Immengarten

Immengarten

A17

Feldstraße

Eisenbahn

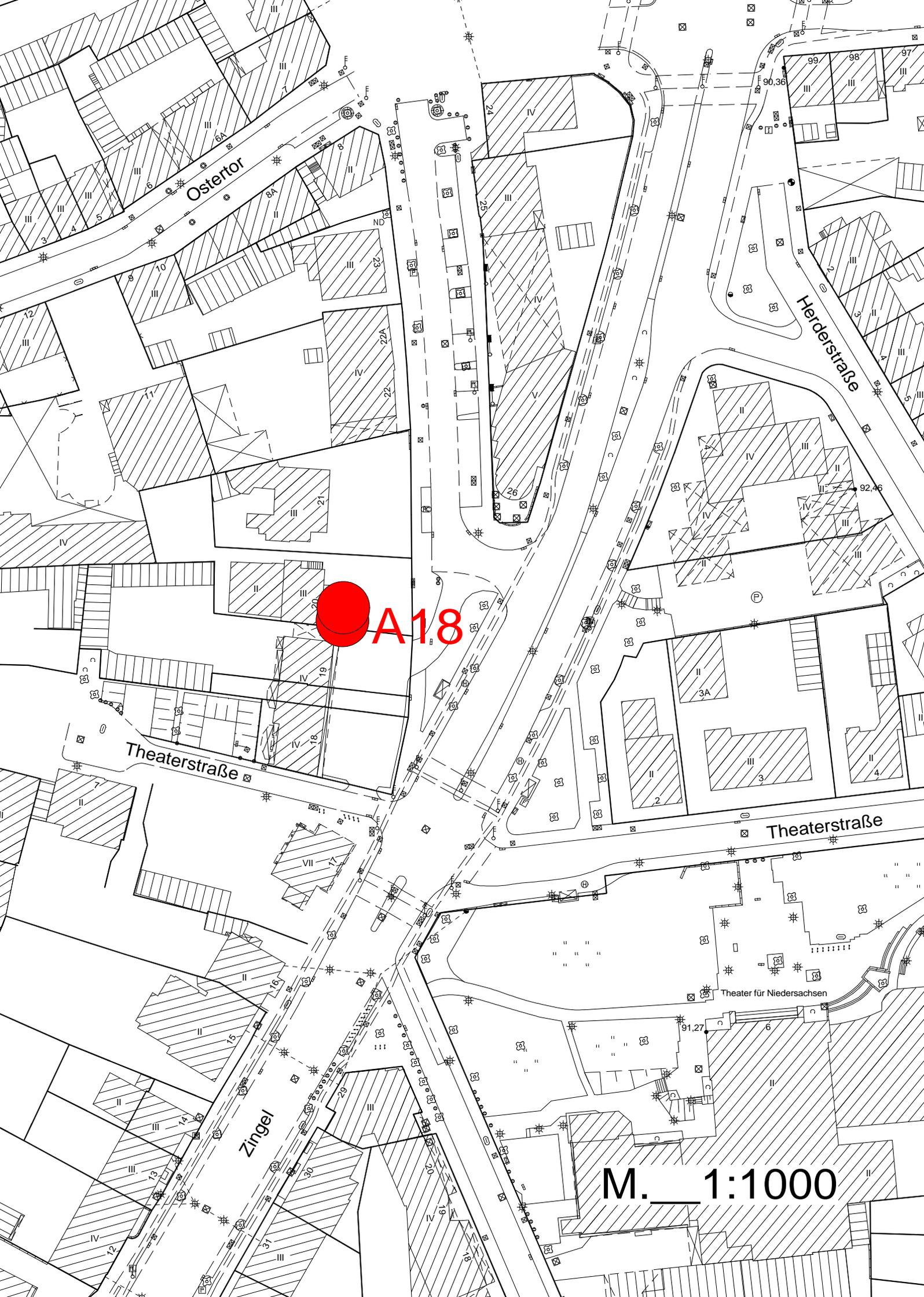
Am Kreuzfeld

Kapelle

Friedhof St. Lamberti

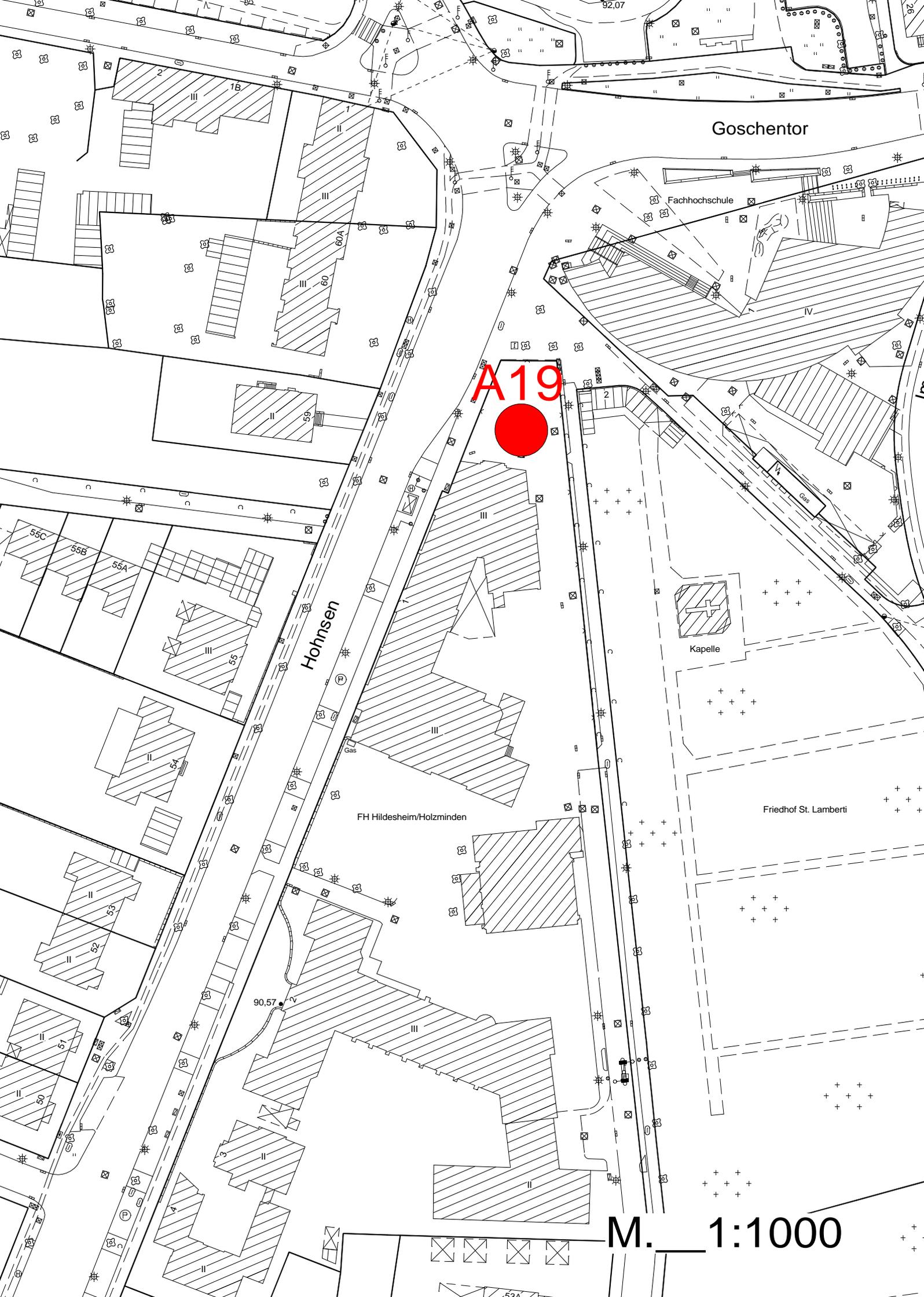
Von-Wintheim-Straße

M. 1:1000



A18

M. 1:1000



A19



Hohnsen

FH Hildesheim/Holzminen

Kapelle

Friedhof St. Lamberti

Goschentor

Fachhochschule

M. 1:1000



Notfall
Treffpunkt
HI-006

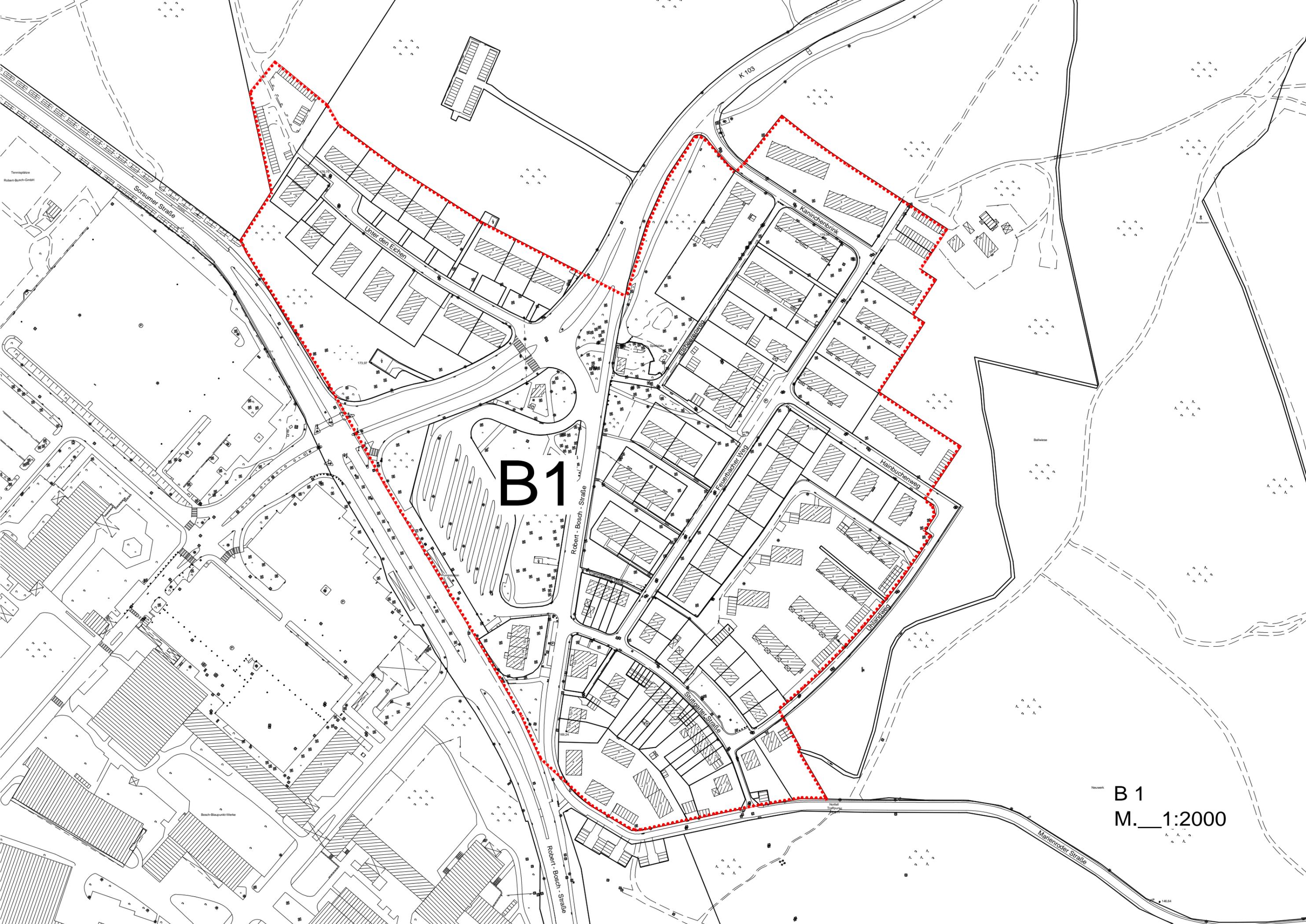
Jüdischer
Friedhof

Am Katzberge

Am Berghölzchen

A20

M. 1:1000



B1

B 1
M. 1:2000

Sorsumer Straße

Unter den Eichen

Robert-Bosch-Straße

Feuerbacher Weg

Hainbuchenweg

Sümpferstraße

Marienroder Straße

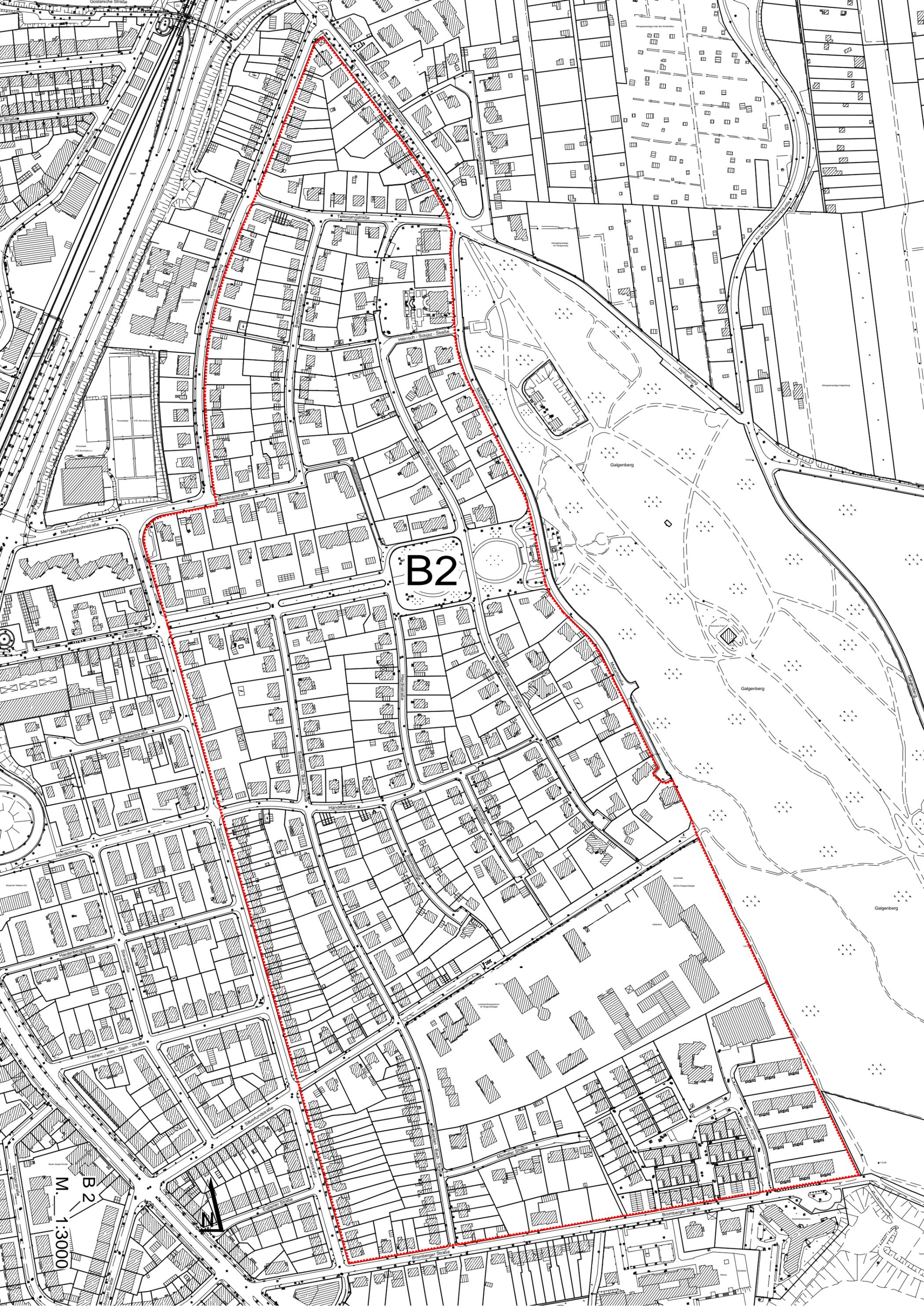
K 103

Bosch-Baugrunderwerke

Tennisplätze
Robert-Bosch-GmbH

Hauswerk

148,64



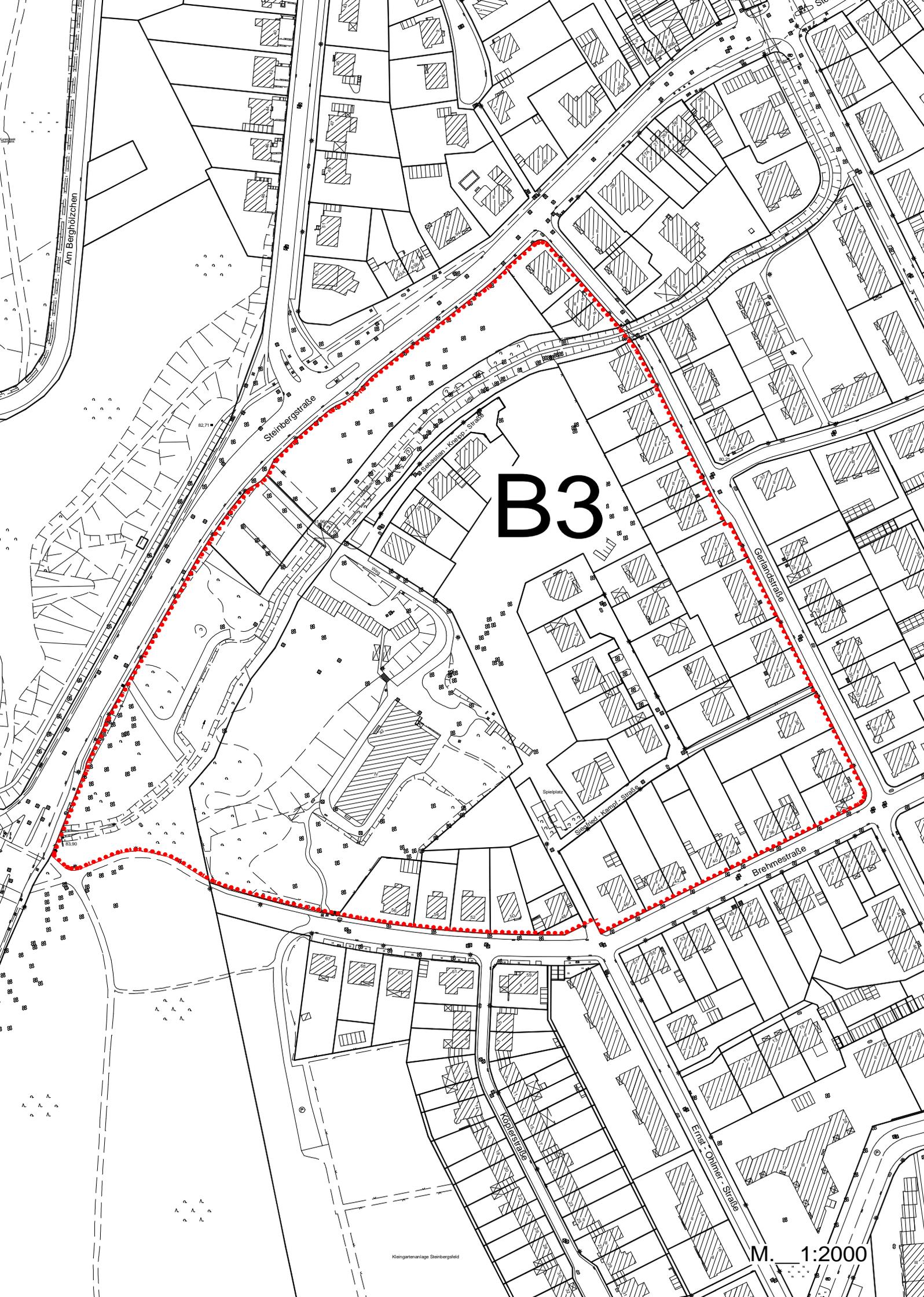
B2

Galgenberg

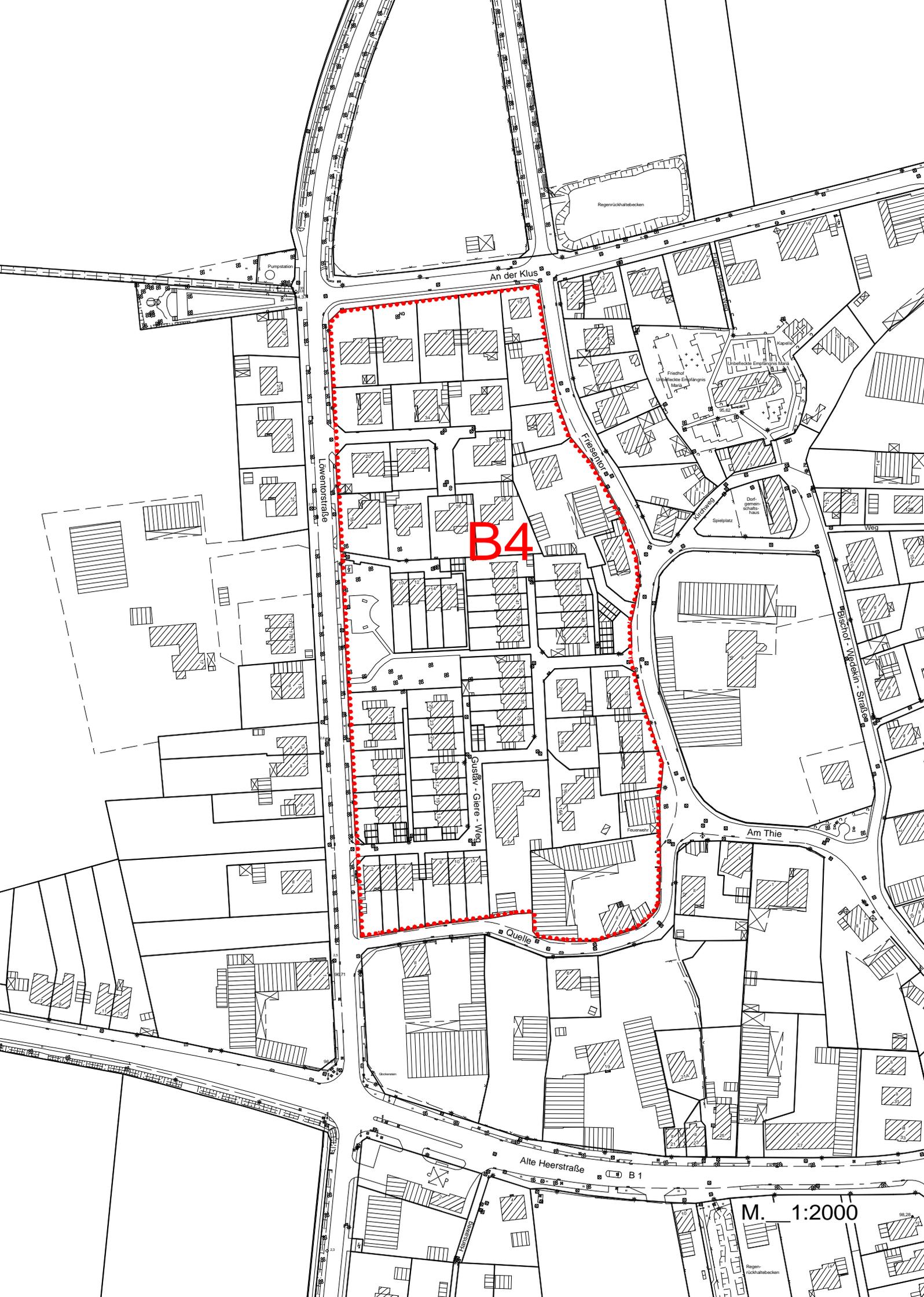
Galgenberg

Galgenberg

M. 1:3000
B2



B3



B4

M. 1:2000



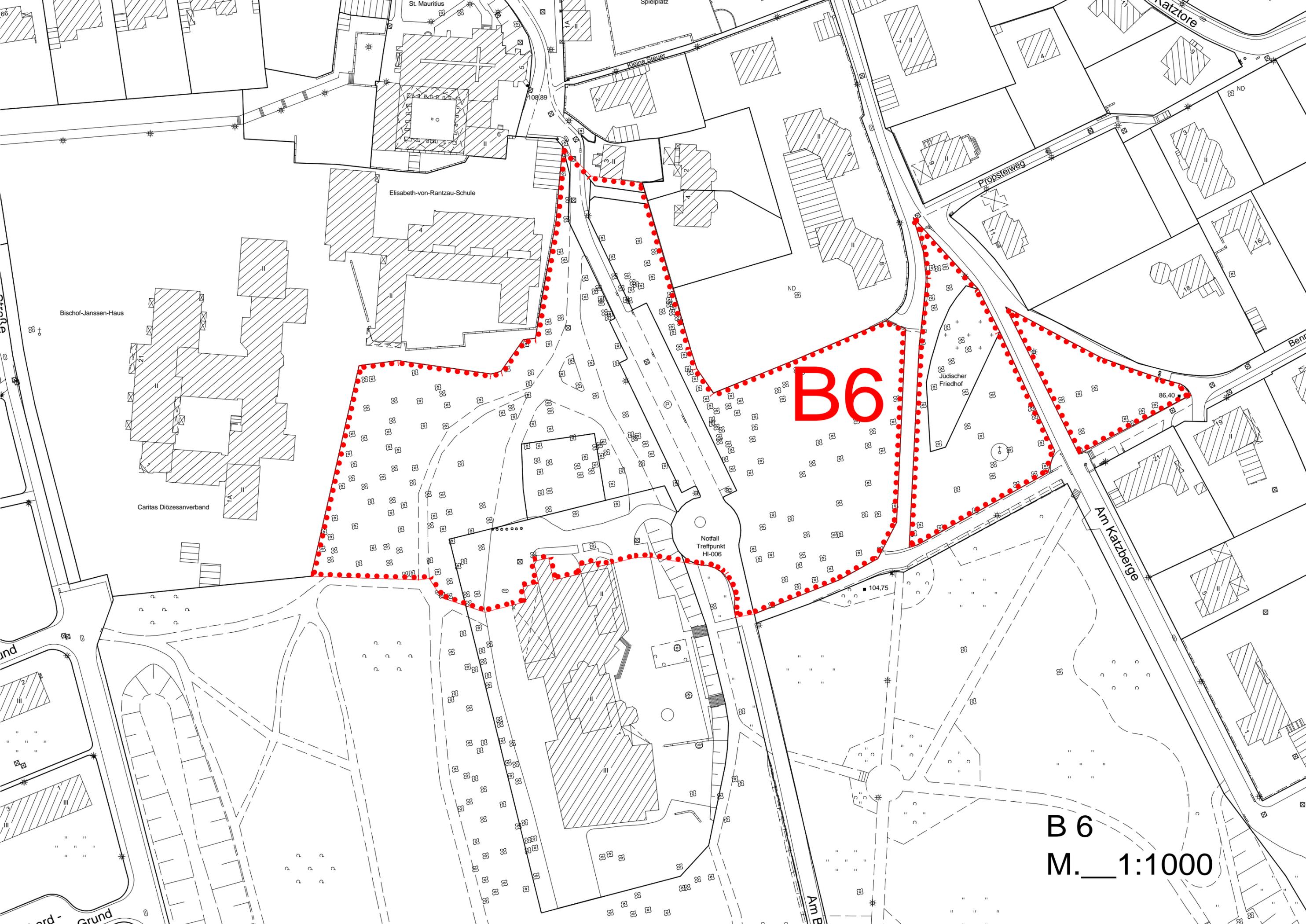
B5

B5

B5

4750





B6

B 6
M. 1:1000

Elisabeth-von-Rantzaus-Schule

Bischof-Janssen-Haus

Caritas Diözesanverband

Jüdischer Friedhof

Notfall Treffpunkt HI-006

Am Katzberge

Propstweg

Kleine Steuer

Katzthore

108,89

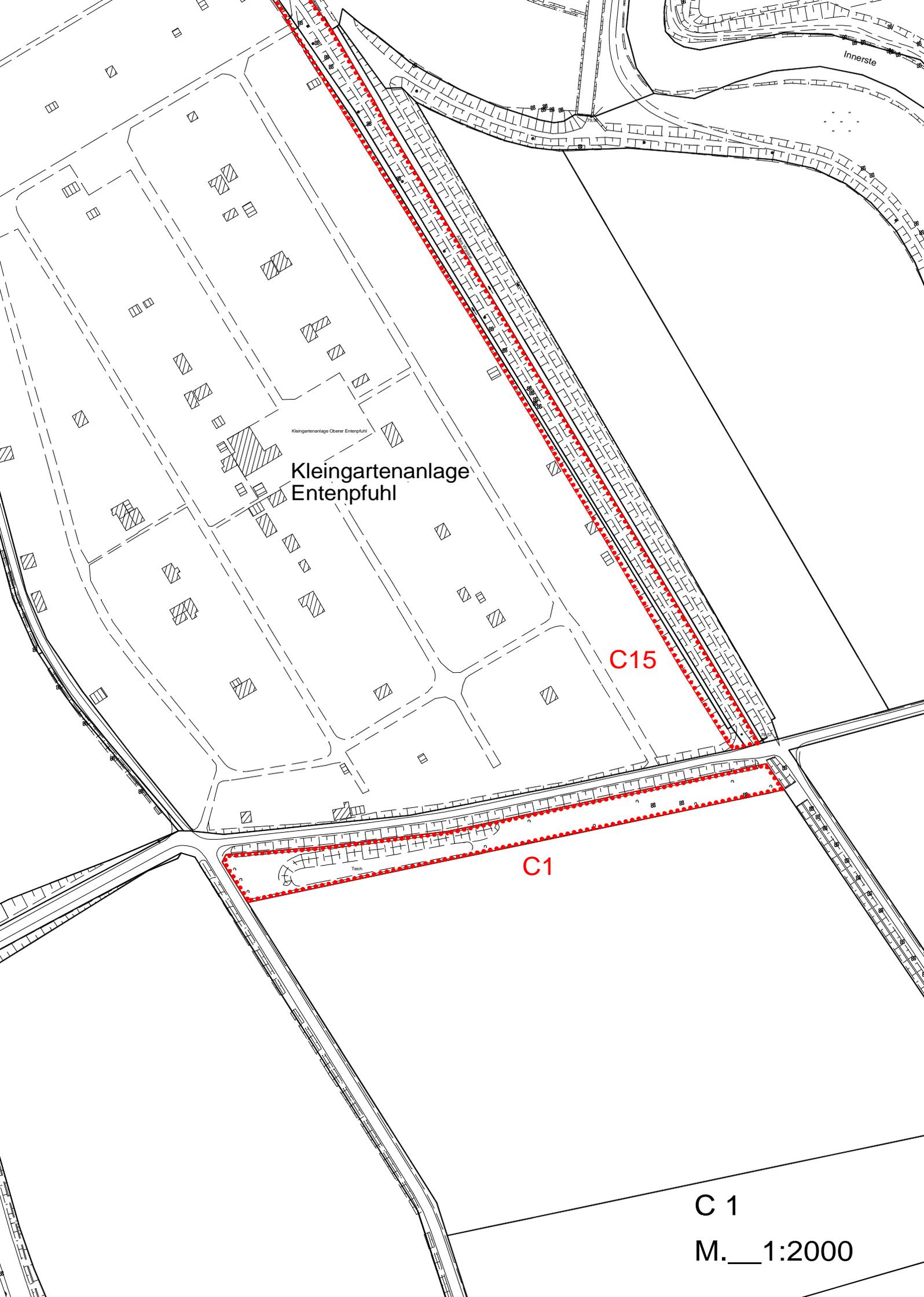
86,40

104,75

nd

ard - Grund

Am B



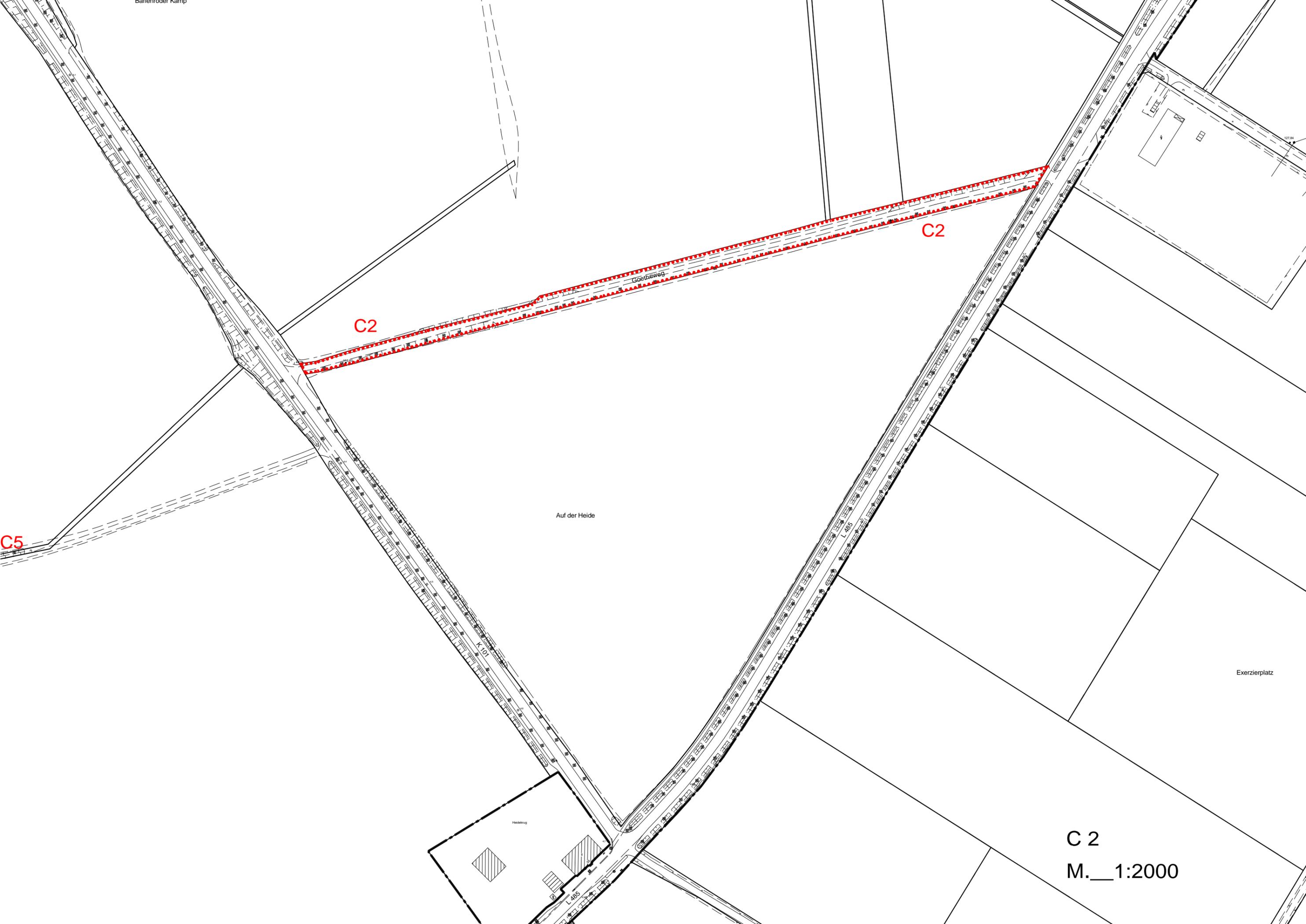
Kleingartenanlage Obere Entenpfuhl
Kleingartenanlage Entenpfuhl

C15

C1

C 1

M. 1:2000



C2

C2

C5

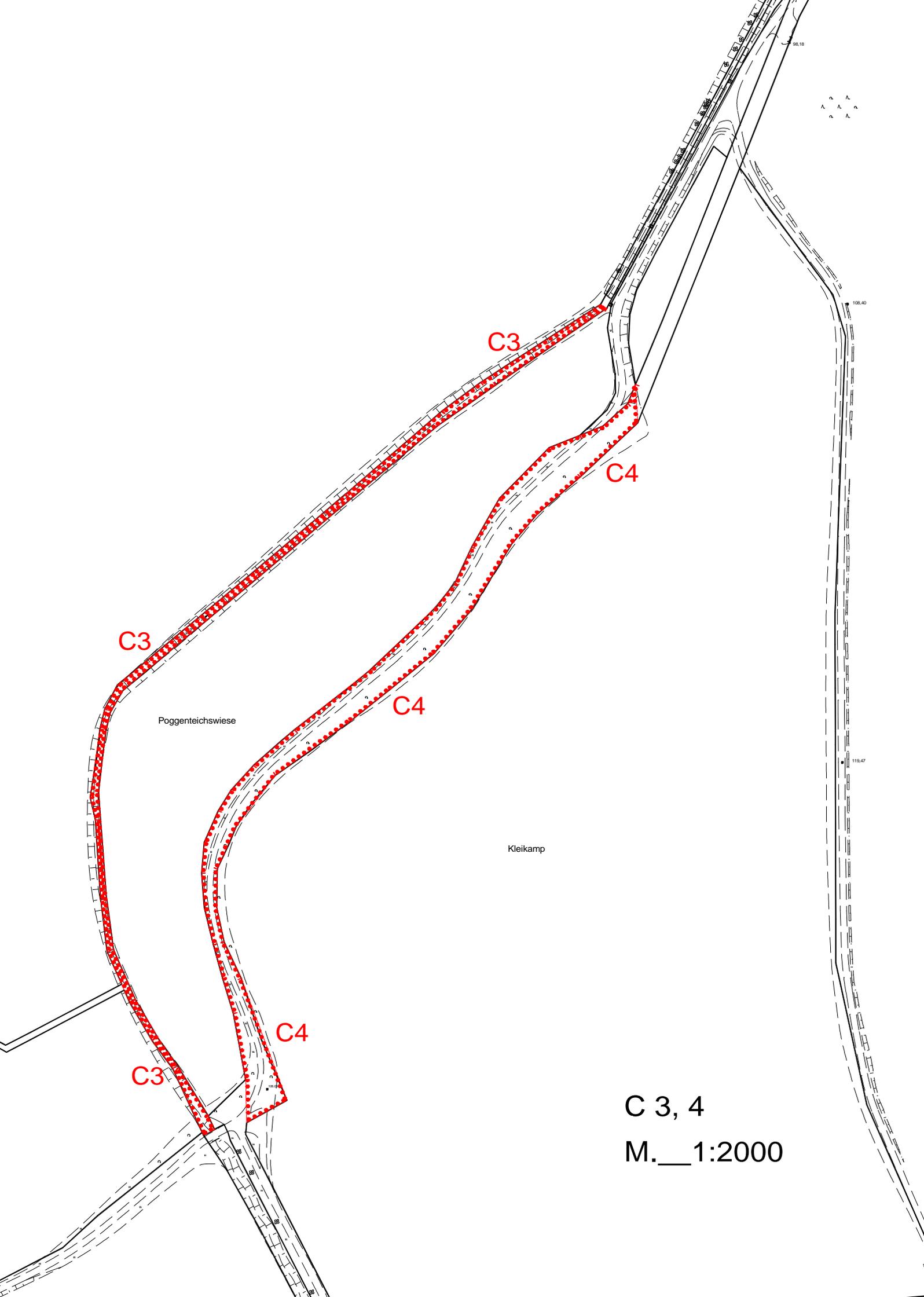
Auf der Heide

Exerzierplatz

Heidekrug

C 2

M. 1:2000



C3

C3

C4

Poggenteichwiese

C4

Kleikamp

C4

C3

C 3, 4

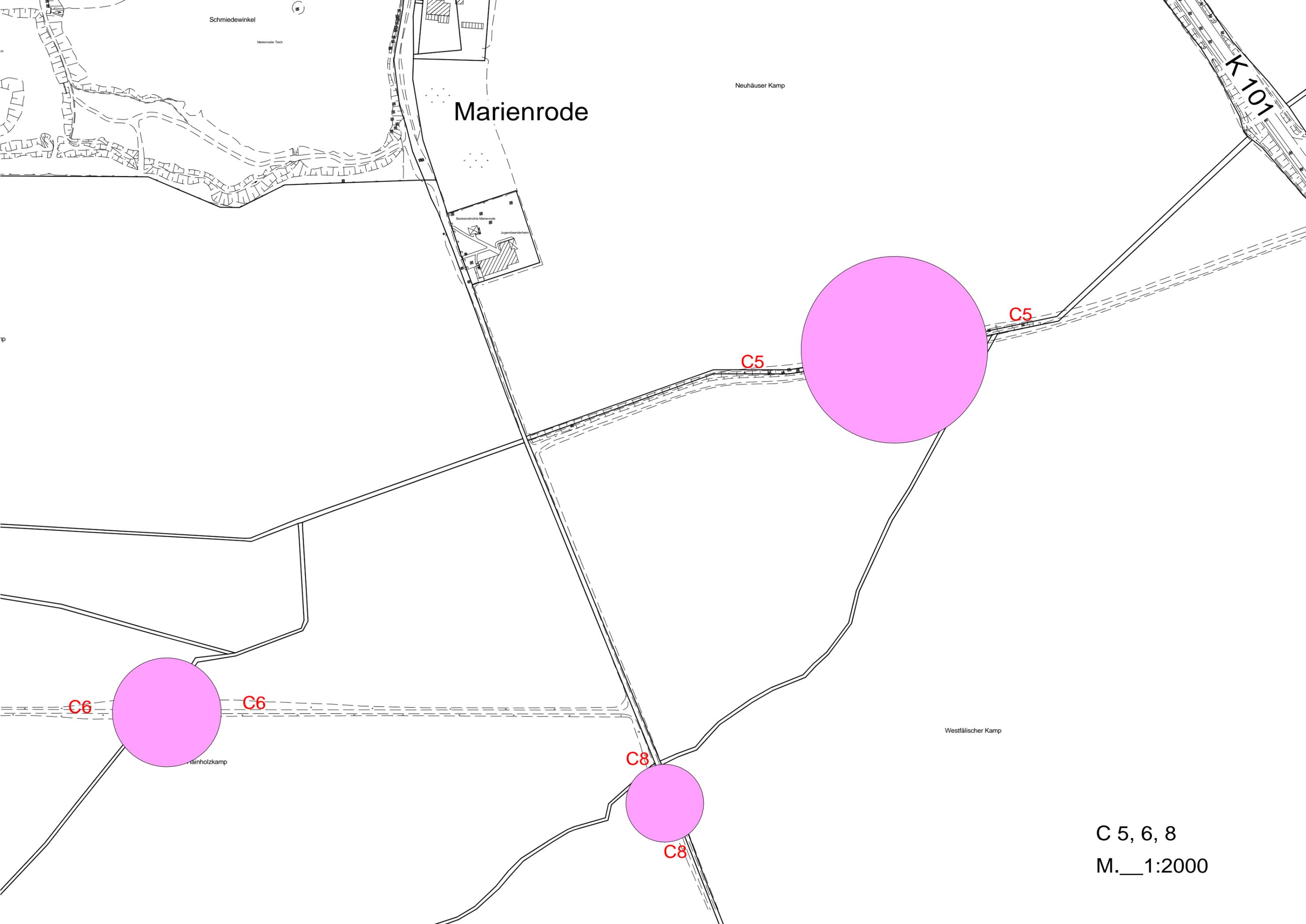
M. __ 1:2000



108,16

119,47

119,47



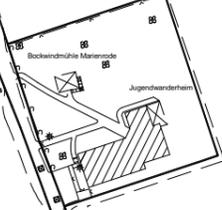
Schmiedewinkel

Marienrode Tech

Marienrode

Neuhäuser Kamp

K 101



C5

C5

C6

C6

Hainholzkamp

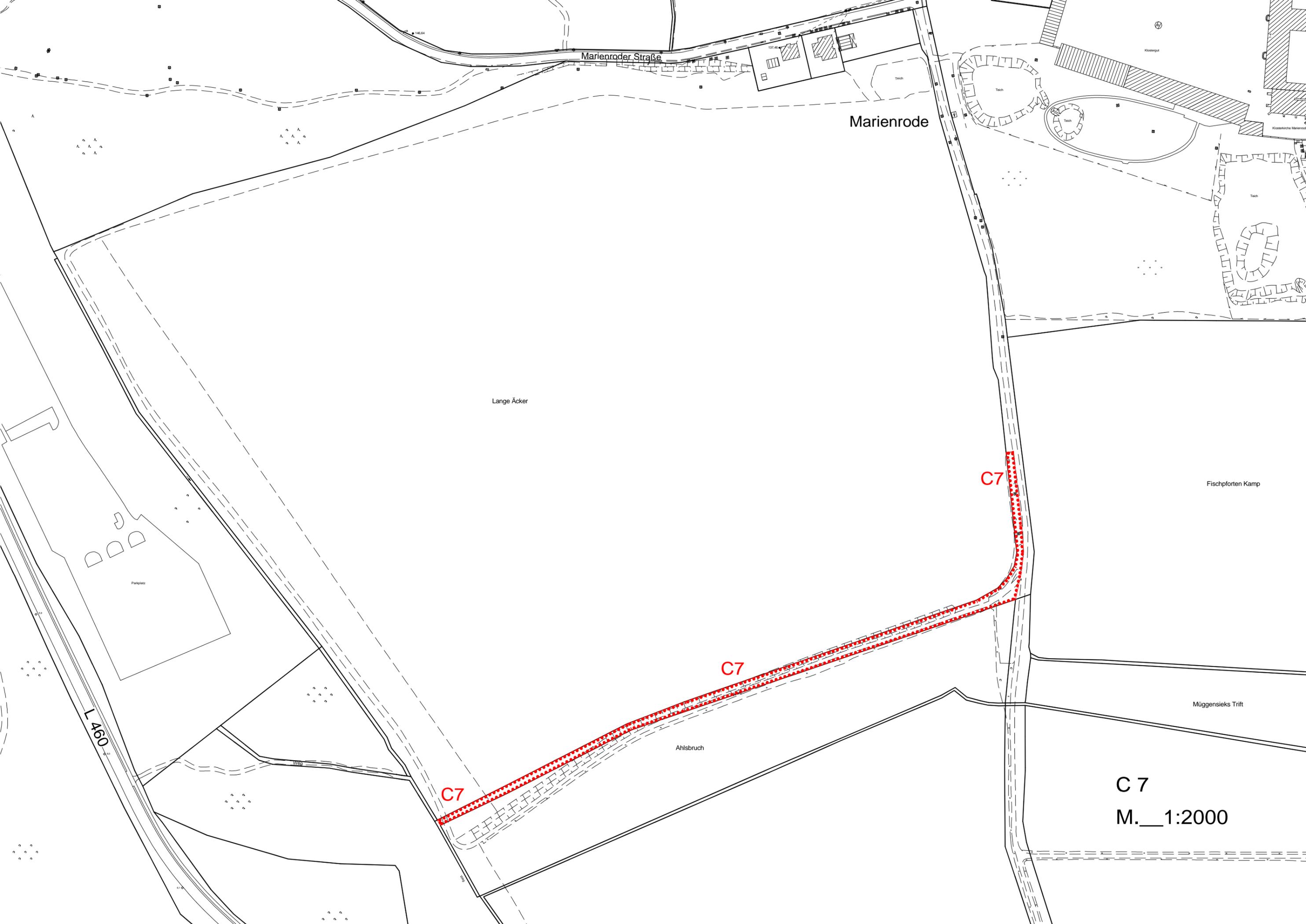
C8

C8

Westfälischer Kamp

C 5, 6, 8

M. __ 1:2000



Marienroder Straße

Marienrode

Lange Äcker

Fischpforten Kamp

L 460

Müggensieks Trift

Ahlsbruch

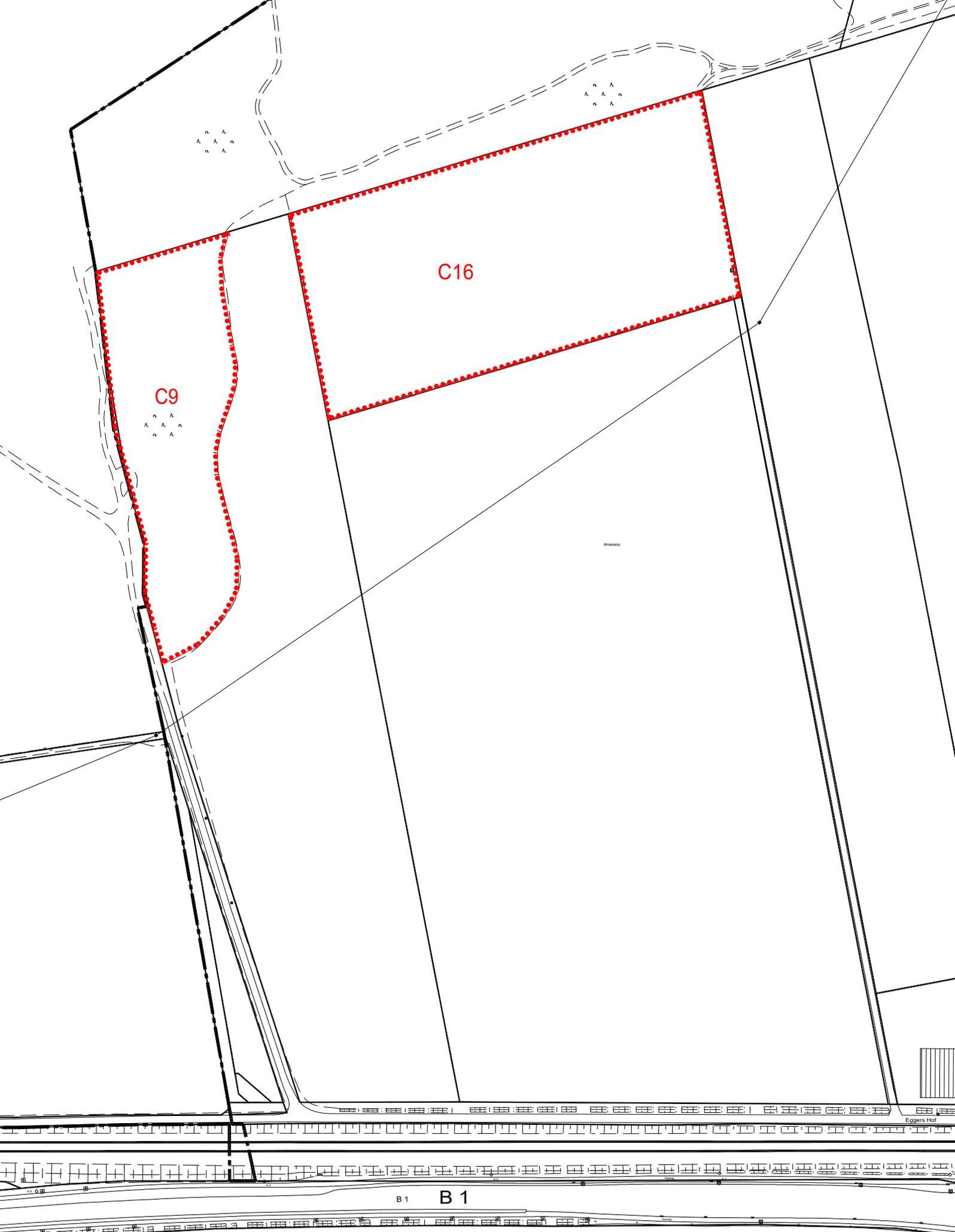
C7

C7

C7

C 7

M. 1:2000



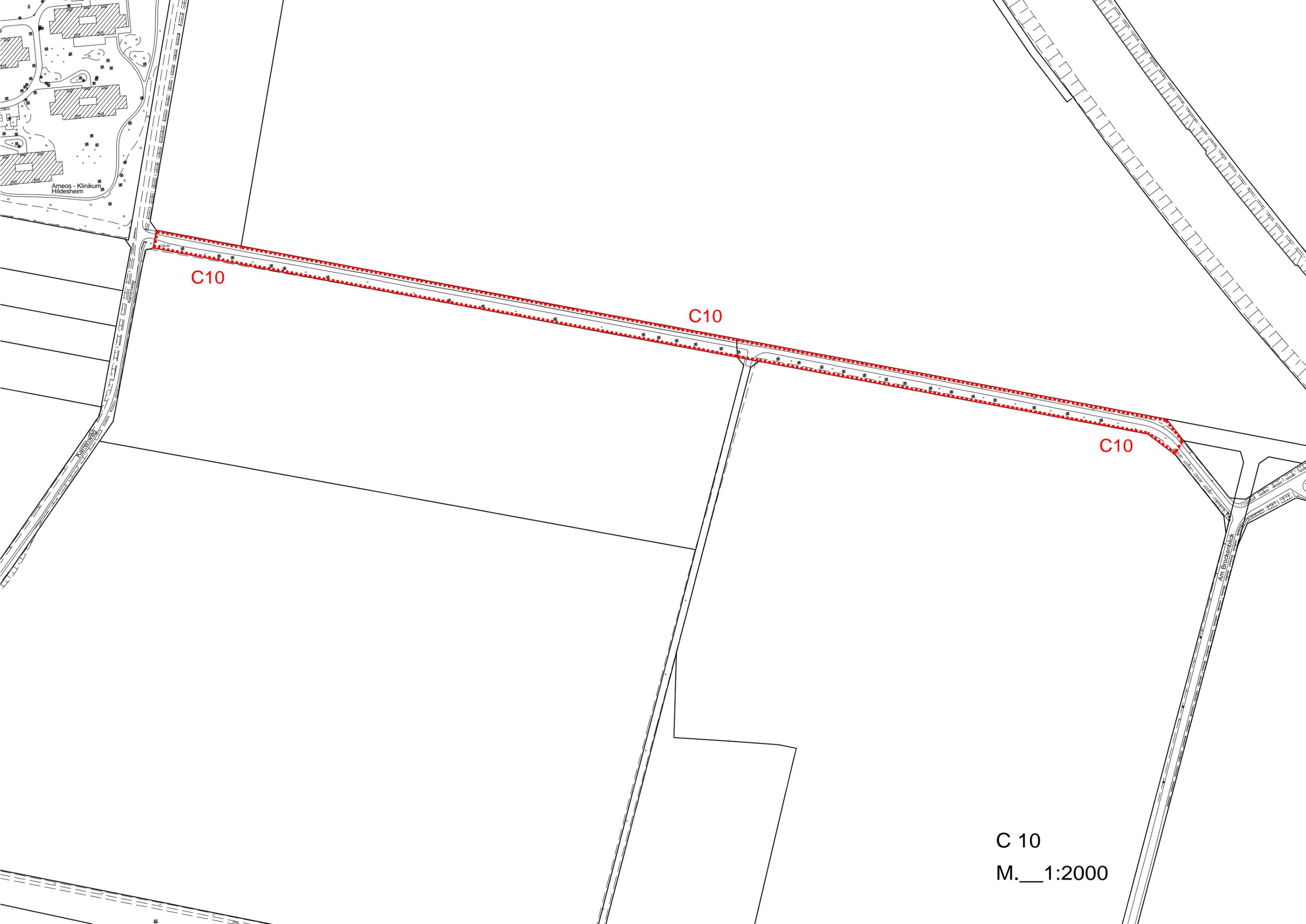
C16

C9

B1 B1

C 9 + C 16

M. 1:2000



Ameos - Klinikum
Hildesheim

C10

C10

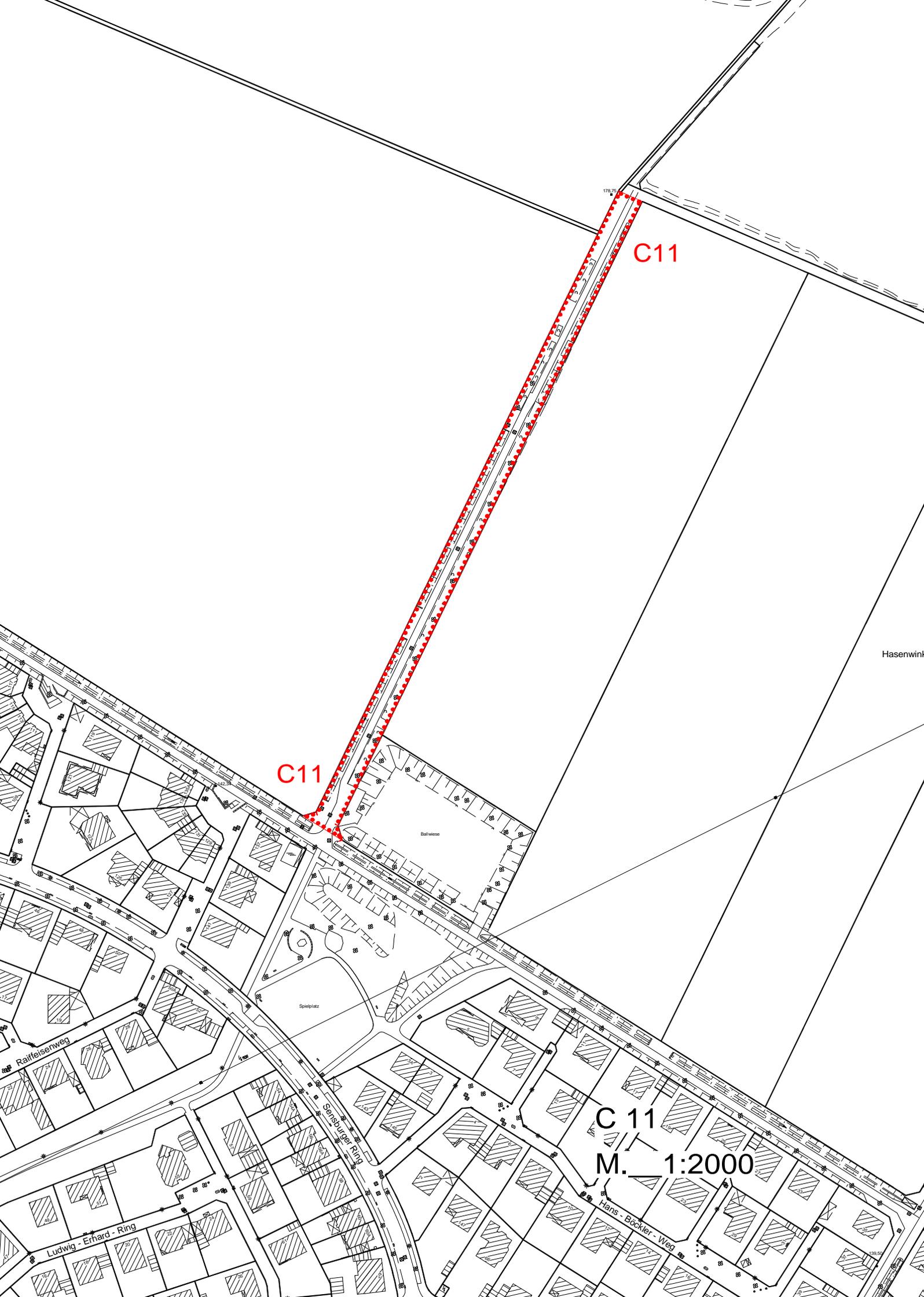
C10

Larenweg

Am Brockenblick

Kurtzweg

C 10
M. 1:2000



C11

C11

C 11
M. 1:2000

Hasenwin

174,75



Alte Heerstraße

Einum

Grote Barke

C12

C12

C12

C12

C12

C 12
M. 1:5000



Hasenkamp

Pflingstanger - Feld vor der Bay

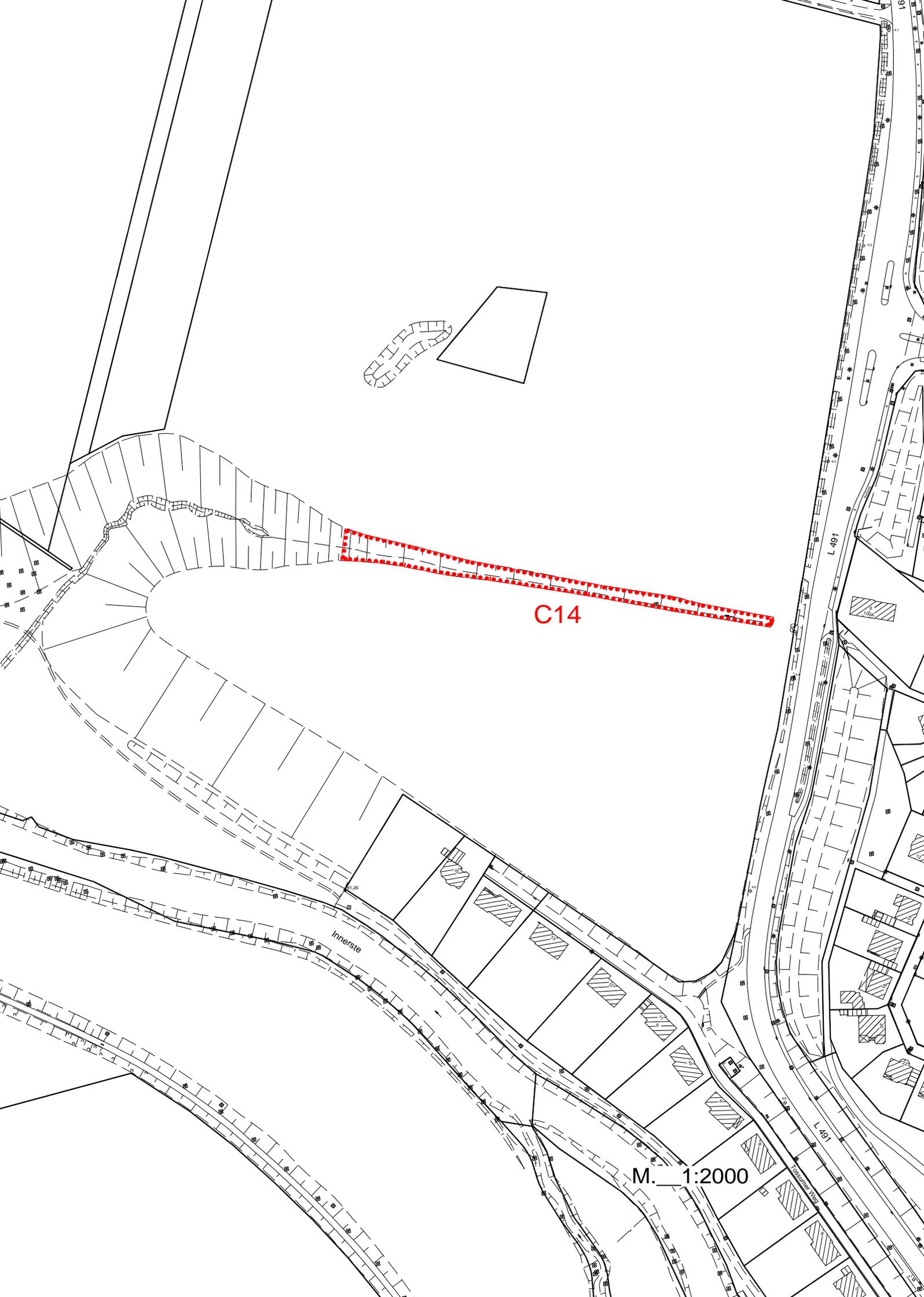
C13

Bay

BAB - A 7

C 13

M. 1:2000



C14

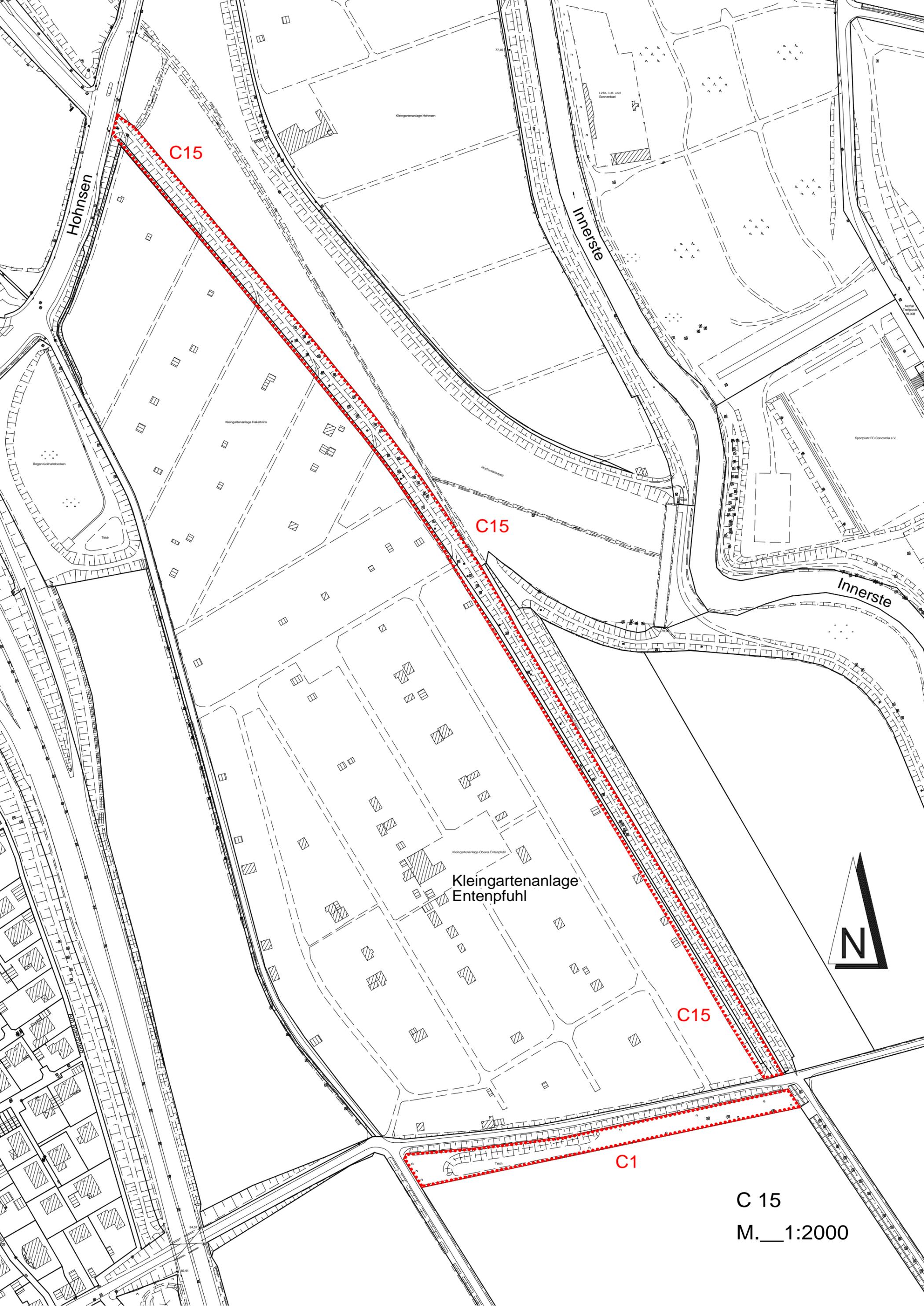
Innerste

L 491

L 491

Kommunale Weg

M. 1:2000



C15

C15

C15

C1

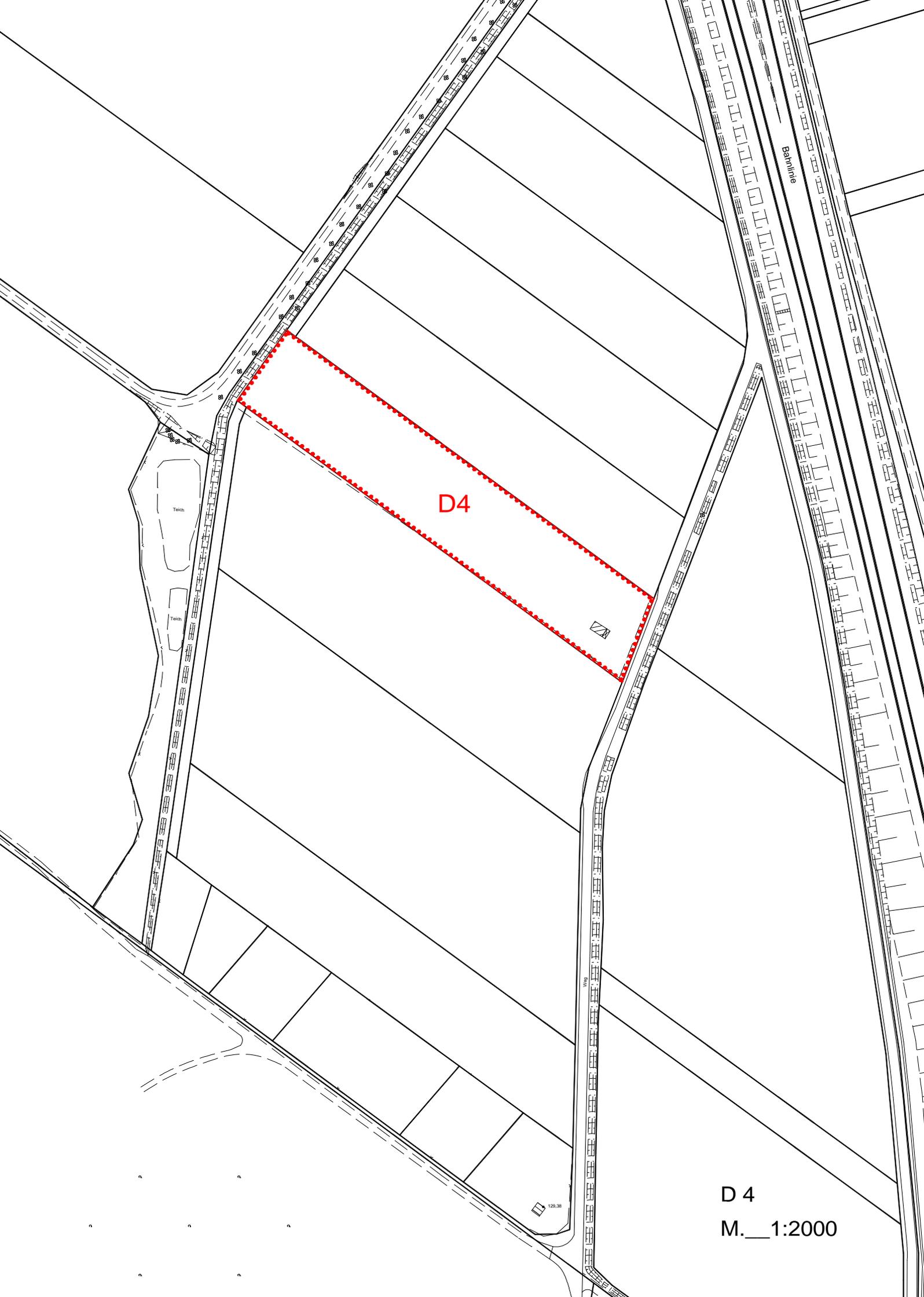
Kleingartenanlage
Entenpfuhl



C 15
M. 1:2000



D 1, 2, 3
M. 1:2000



D4

Bahnlinie

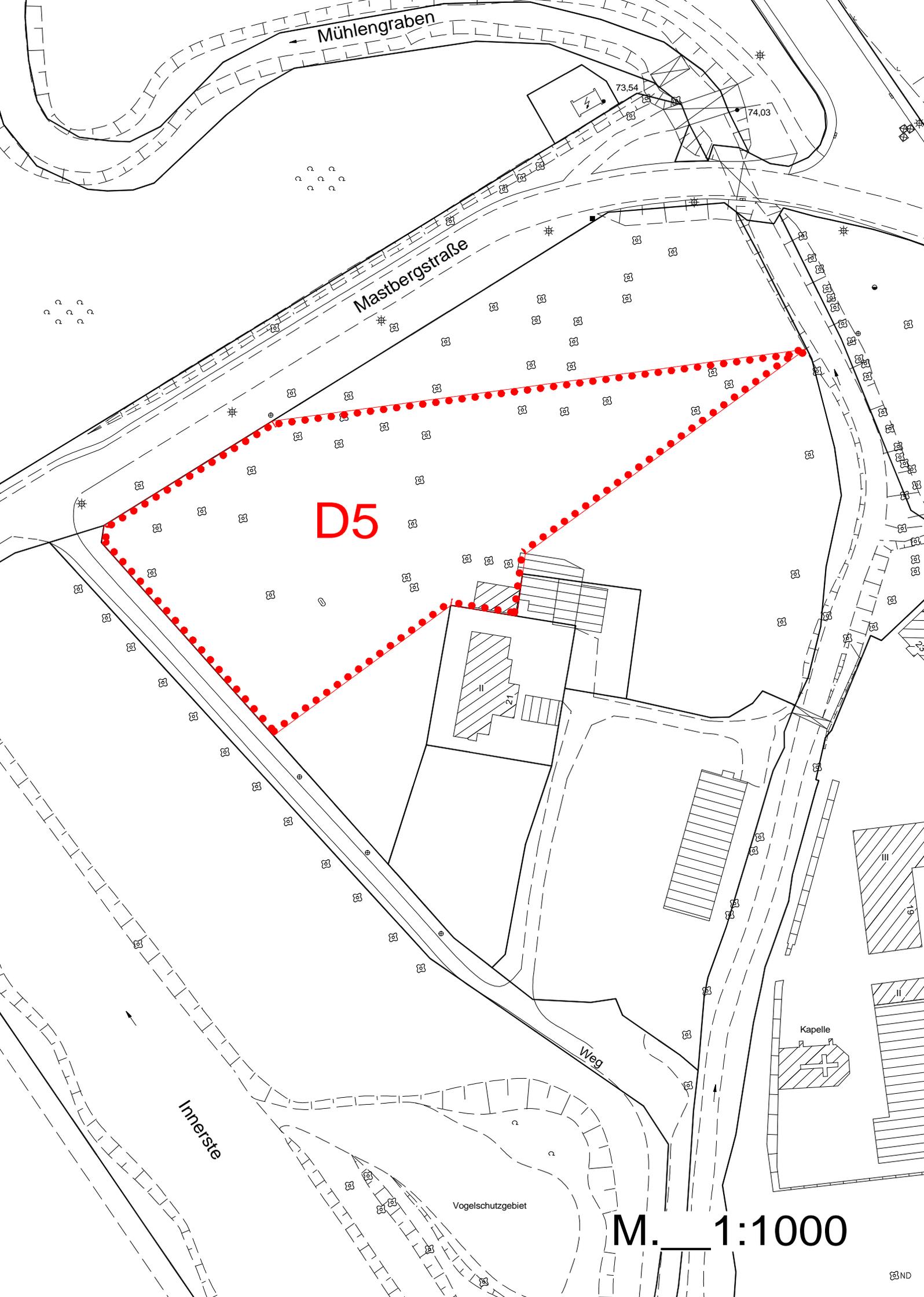
Teich

Teich

Weg

129.38

D 4
M. 1:2000



D5

Mühlengraben

Mastbergstraße

Innerste

Weg

Kapelle

Vogelschutzgebiet

M. 1:1000

ND

Robert - Bosch - Straße

182.18

D6

D 6

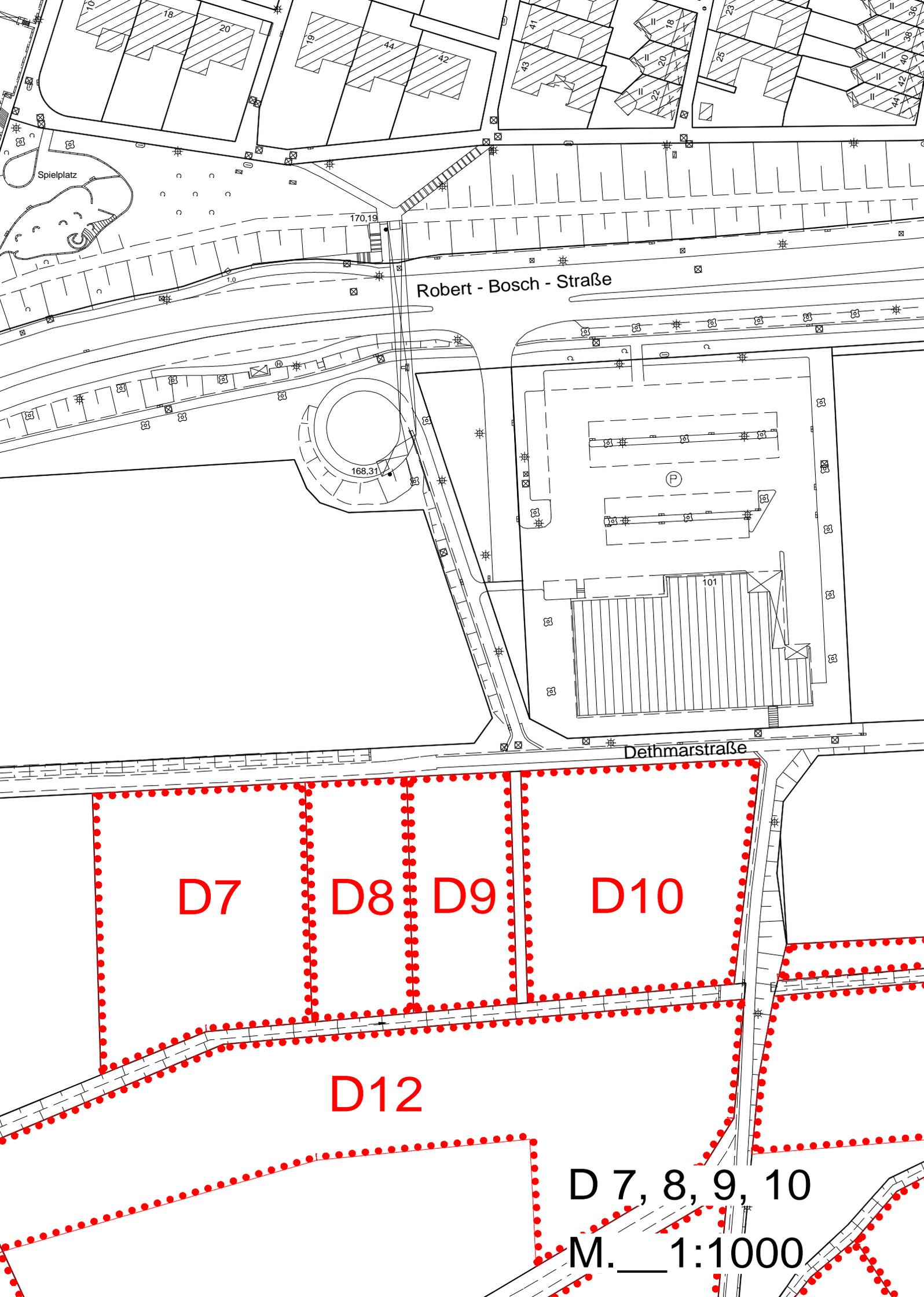
M. 1:1000

Tennisplätze

SV Blau-Weiß Neuhof e.V.

Sportplatz

SV-Blau-Weiß Neuhof e.V.



Robert - Bosch - Straße

Dethmarstraße

Spielplatz

D7

D8

D9

D10

D12

D 7, 8, 9, 10

M. 1:1000

170,19

168,31

101

P

18

20

19

44

42

41

43

18

25

22

20

38

36

44

40

42

44

182,18

Robert - Bosch - Straße

Dethmarstraße

D6

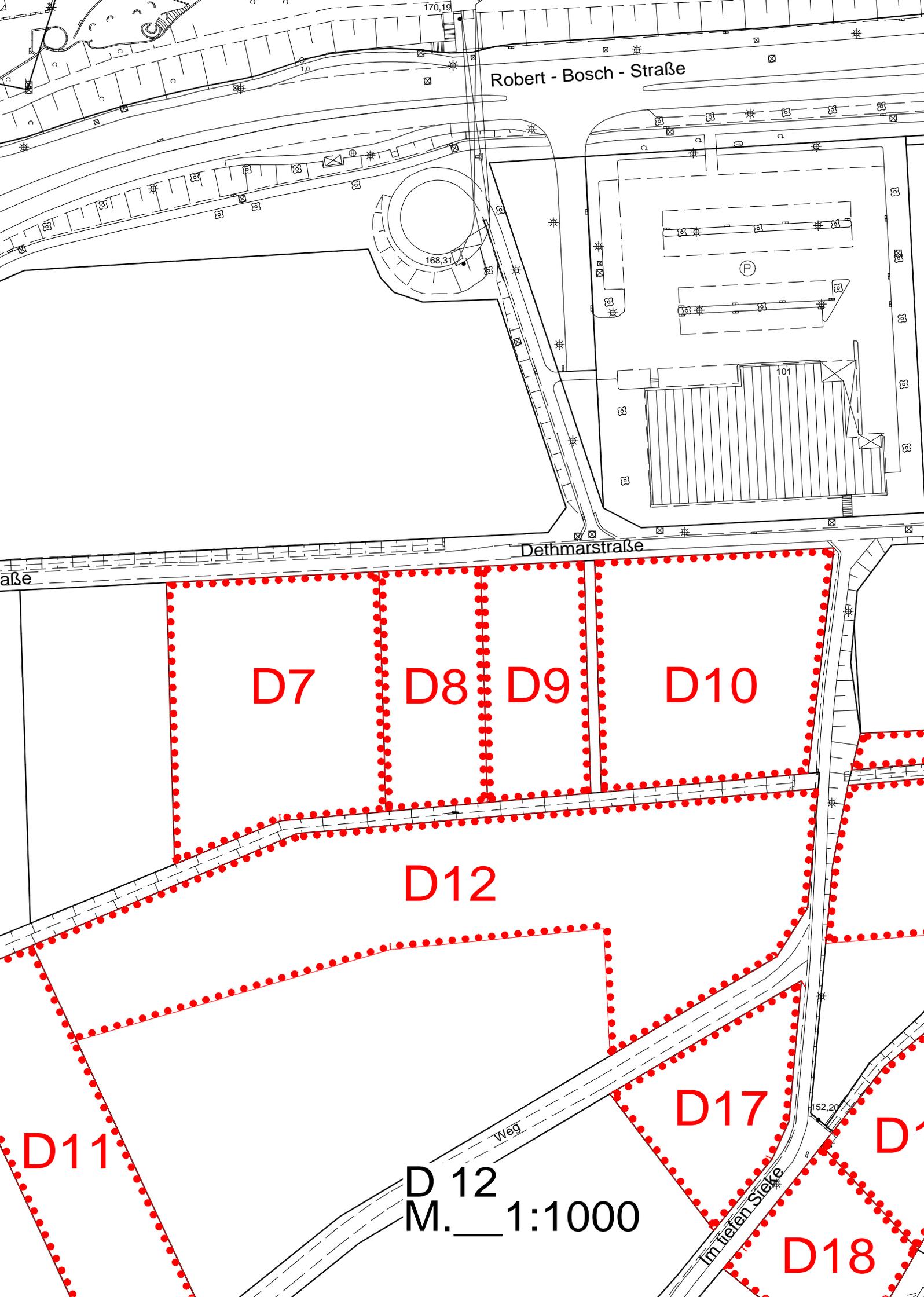
D11

D 11

Sportplatz

SV-Blau-Weiß Neuhof e.V.

M. 1:1000



Robert - Bosch - Straße

168,31

101

Dethmarstraße

straße

D7

D8

D9

D10

D12

D11

D 12

D17

M. 1:1000

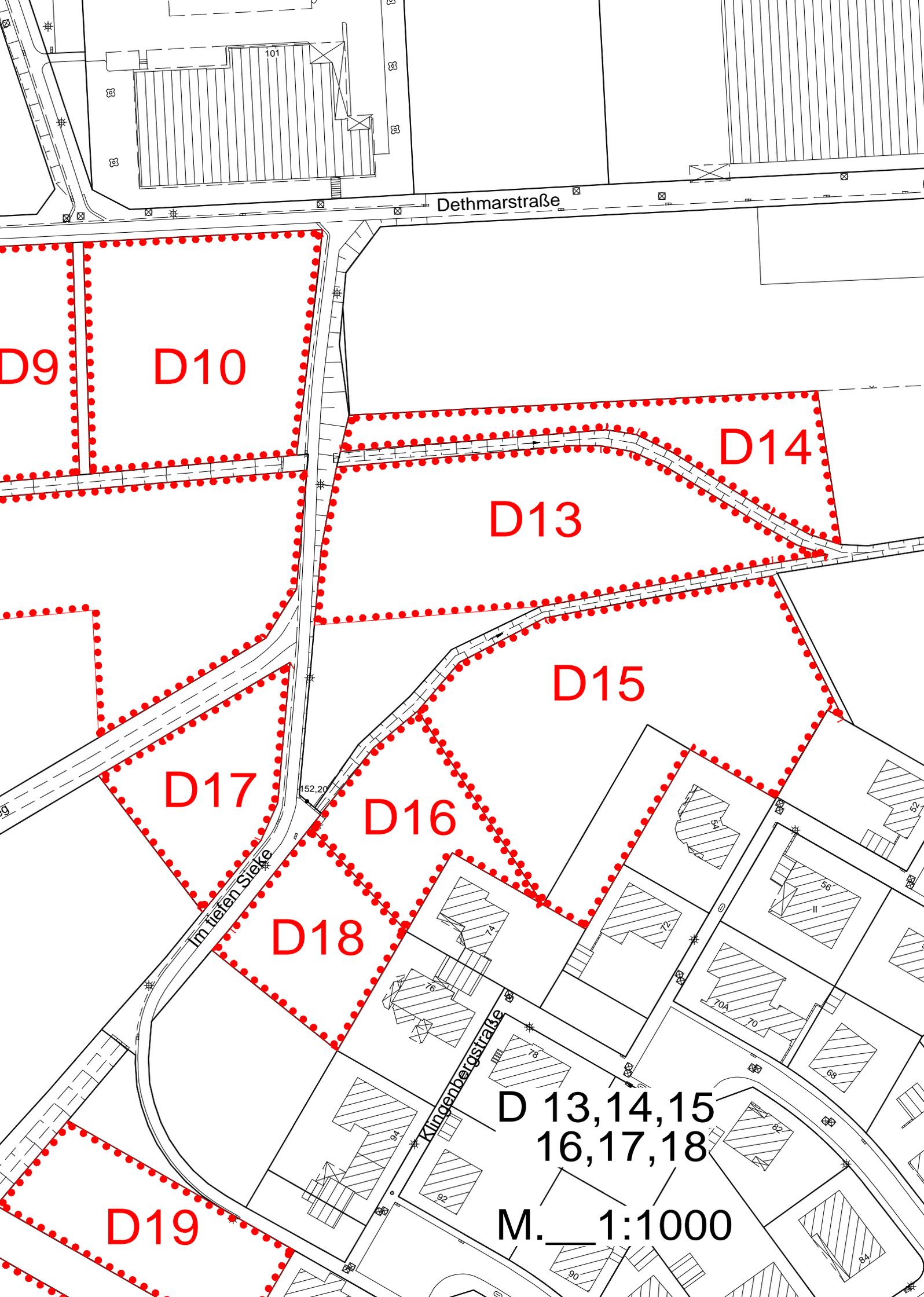
D18

D18

Weg

Im tiefen Sieke

152,20



Dethmarstraße

D9

D10

D14

D13

D15

D17

D16

D18

D19

Im tiefen Siede

Klingenbergstraße

D 13,14,15
16,17,18

M. 1:1000

152.20

101

54

96

52

74

76

72

70A

70

98

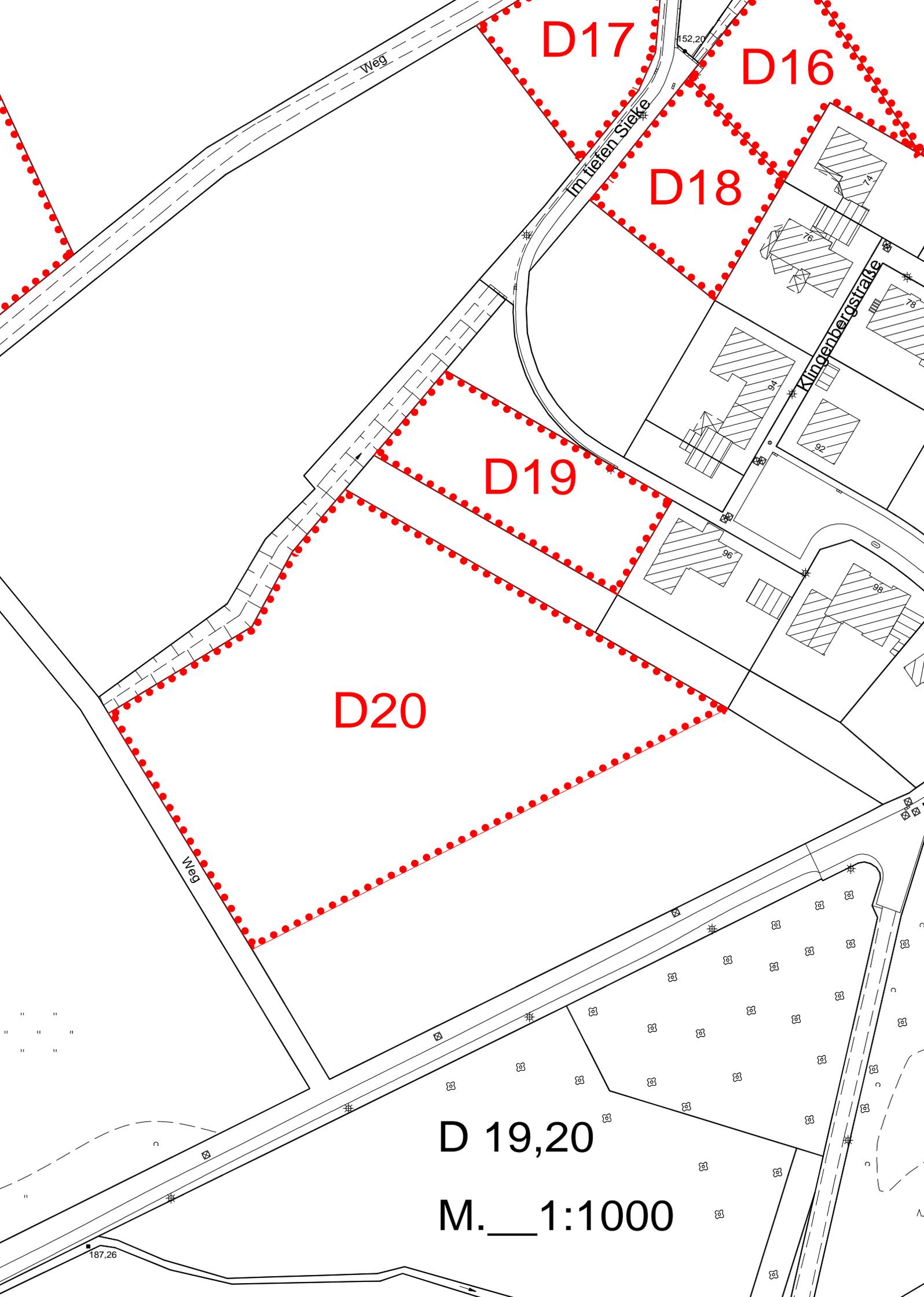
94

92

82

84

90



D17

D16

D18

D19

D20

D 19,20

M. 1:1000

Weg

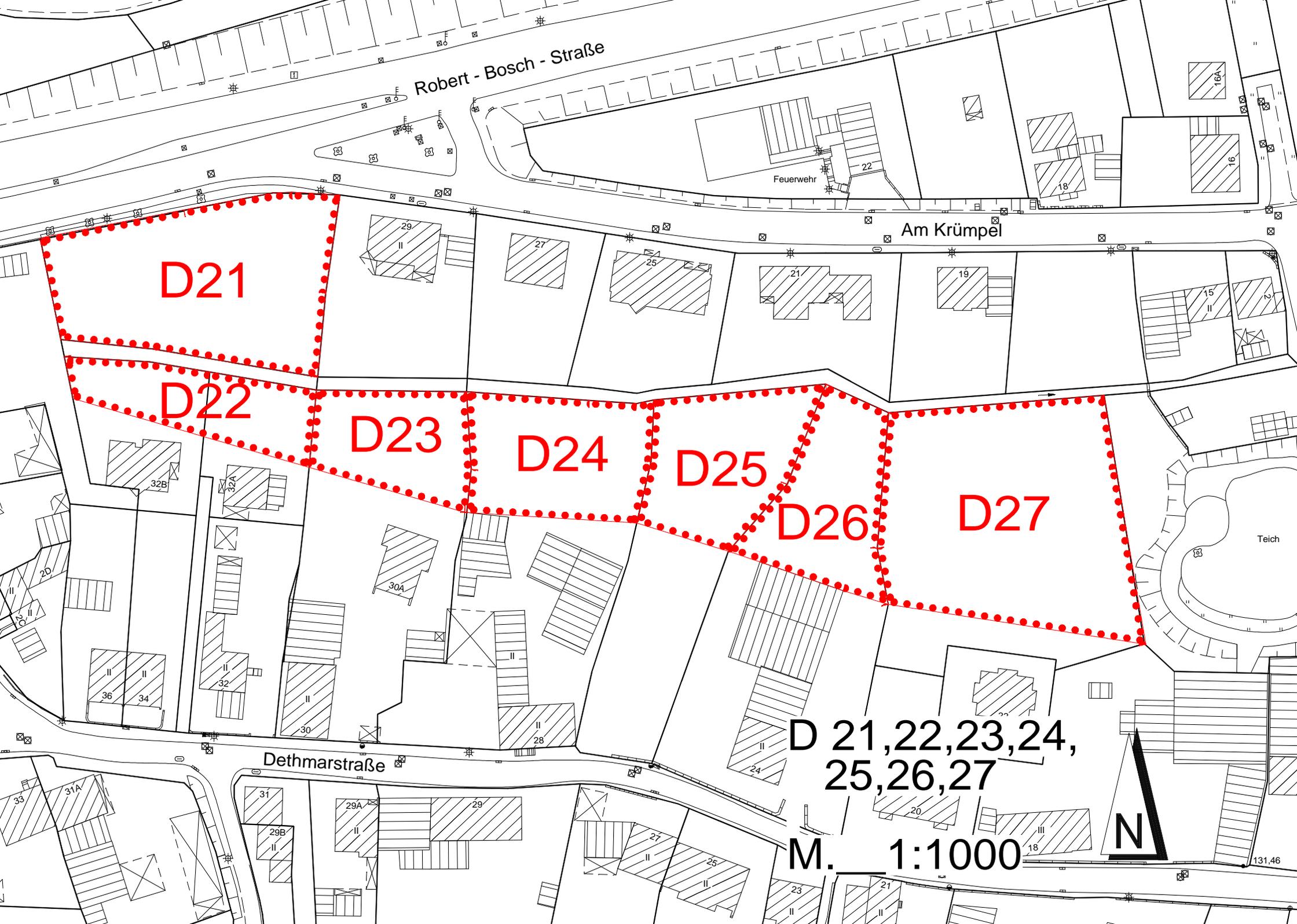
Im tiefen Stiele

Klingenbergstraße

Weg

152,20

187,26



Robert - Bosch - Straße

Am Krümpel

D21

D22

D23

D24

D25

D26

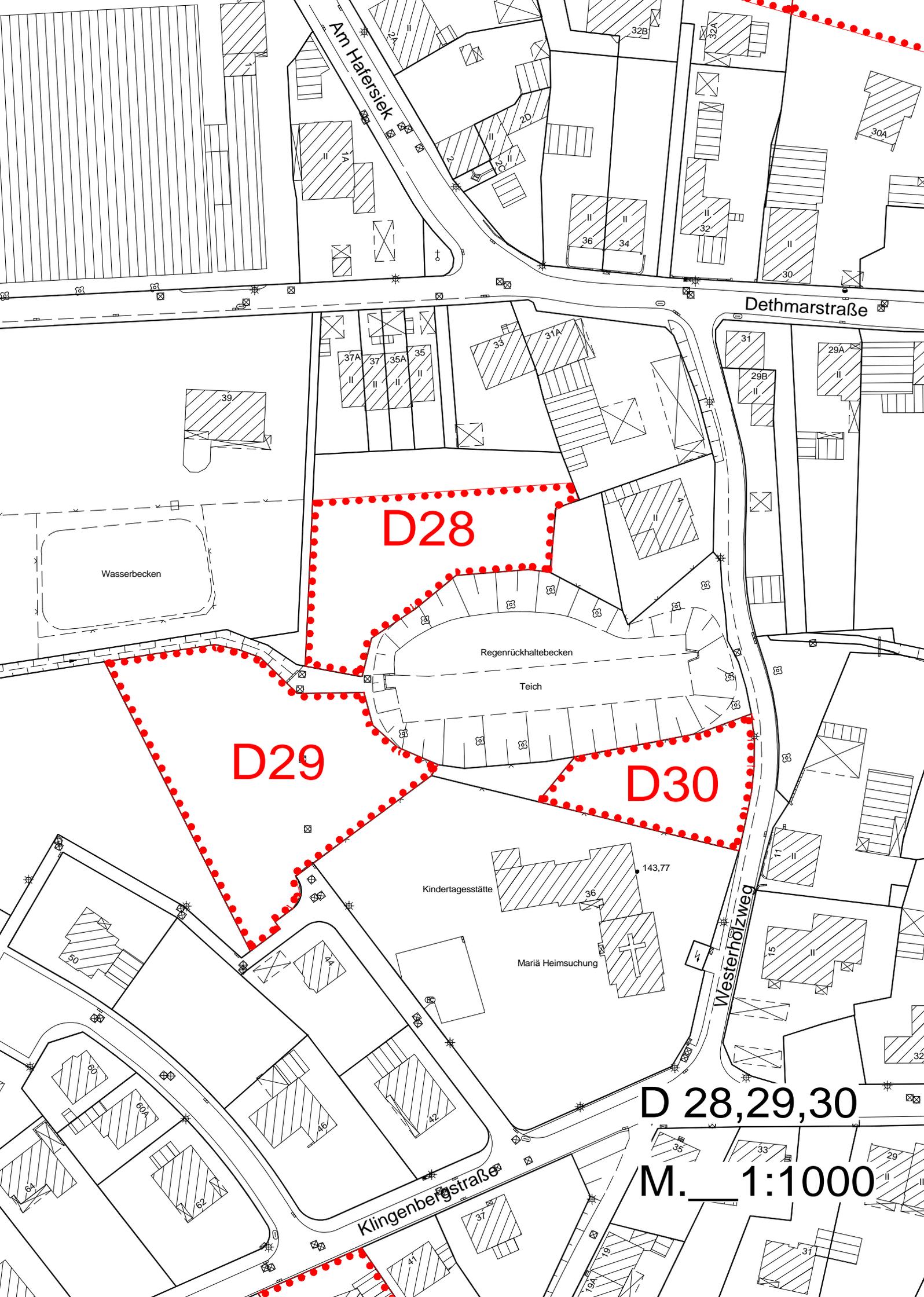
D27

D 21,22,23,24,
25,26,27

M. 1:1000



131,46



Am Hafersiek

Dethmarstraße

37A 37 35A 35

33 31A

31

29A

D28

Wasserbecken

Regenrückhaltebecken

Teich

D29

D30

Kindertagesstätte

143,77

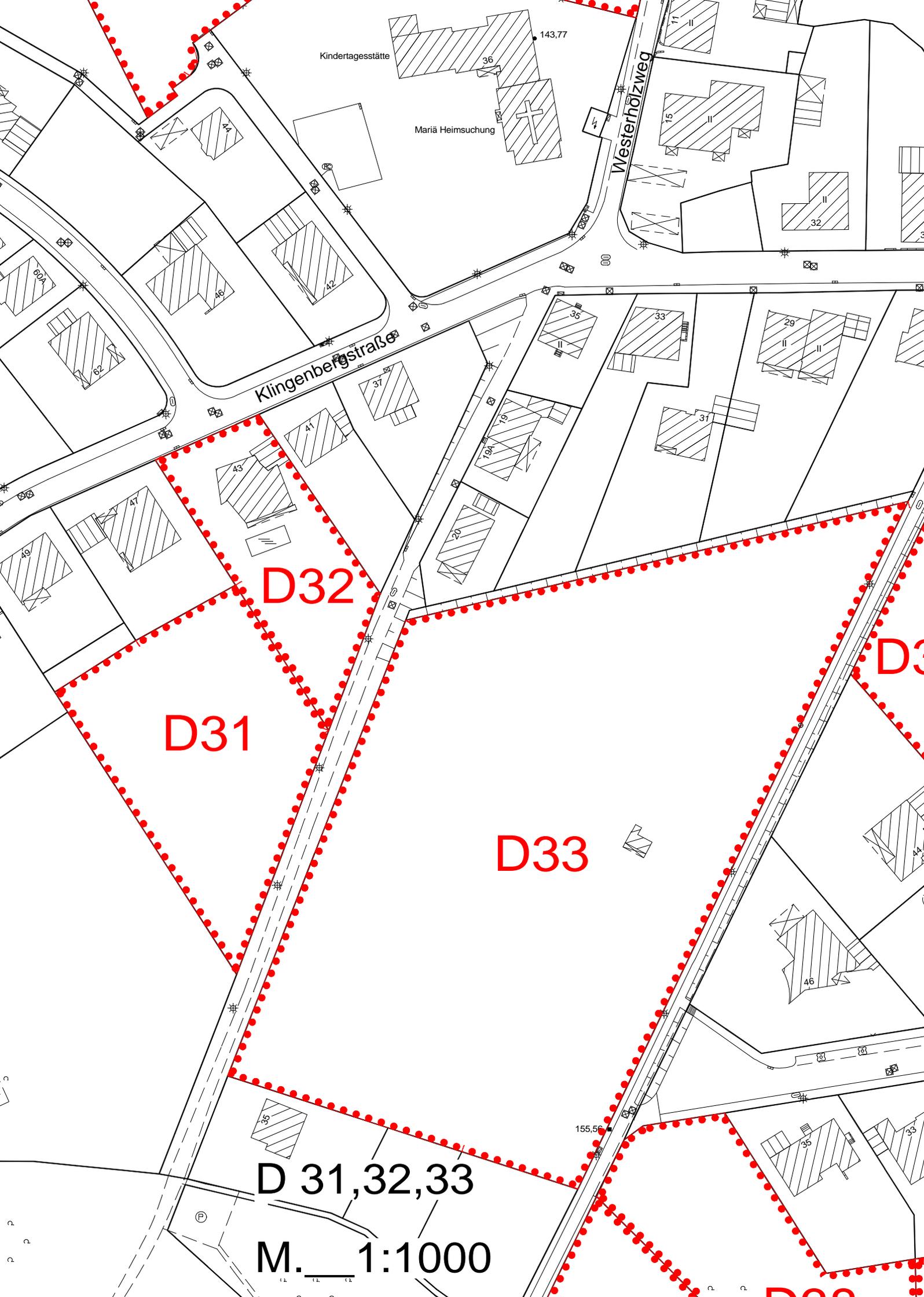
Mariä Heimsuchung

Westerhölzweg

D 28,29,30

Klingenbergstraße

M. 1:1000



Kindertagesstätte

Mariä Heimsuchung

Westerhölzweg

Klingenbergstraße

D32

D31

D33

D 31,32,33

M. 1:1000

143,77

36

36

11

15

32

60A

44

46

42

62

37

41

43

47

40

19A

79

20

35

33

29

31

0

0

0

0

0

0

0

155,56

35

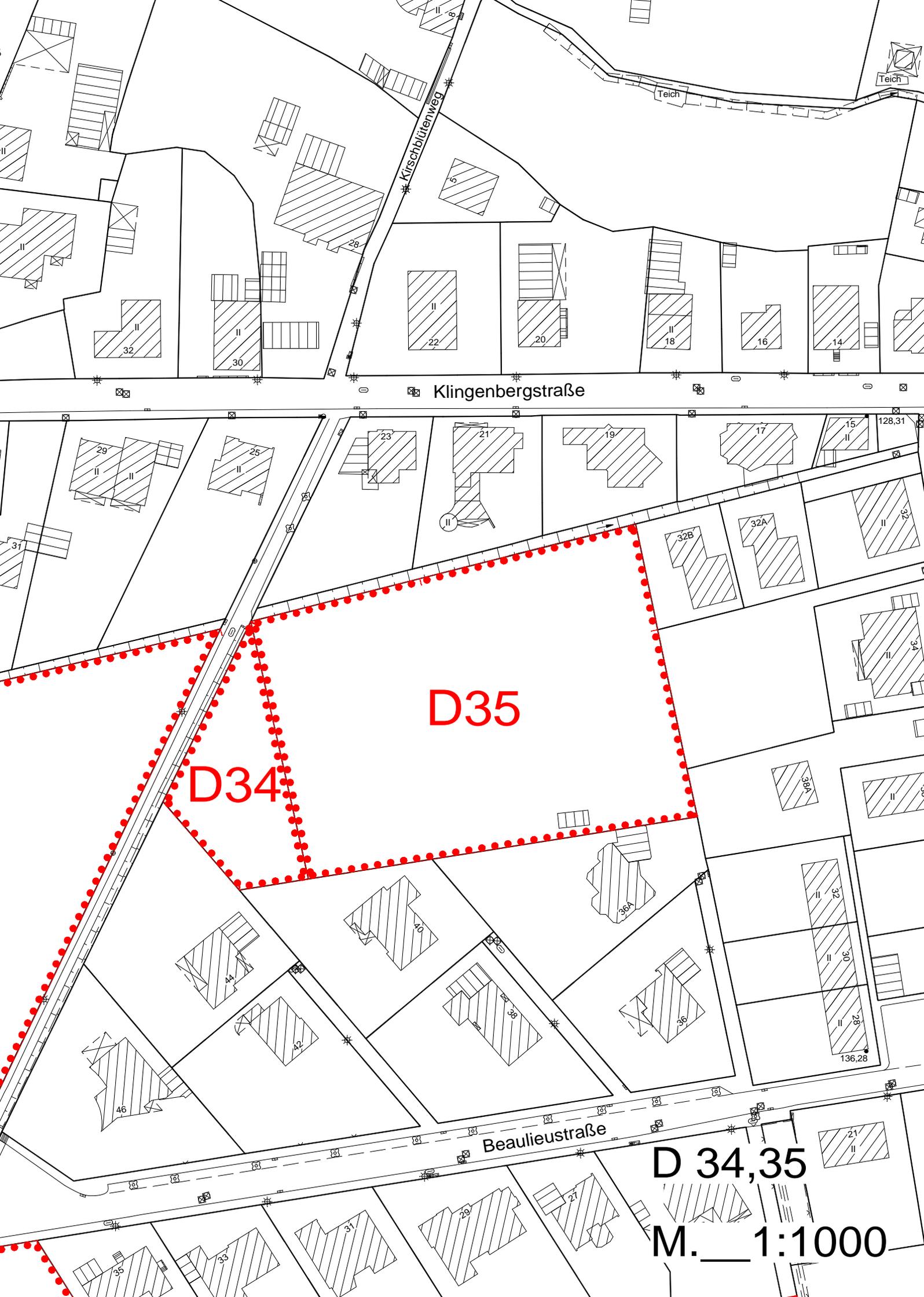
46

35

33

33

D32



Klingenbergstraße

D35

D34

Beaulieustraße

D 34,35

M. 1:1000



D36

D 36

M. 1:1000

Am Klostere

Klingenbergstraße

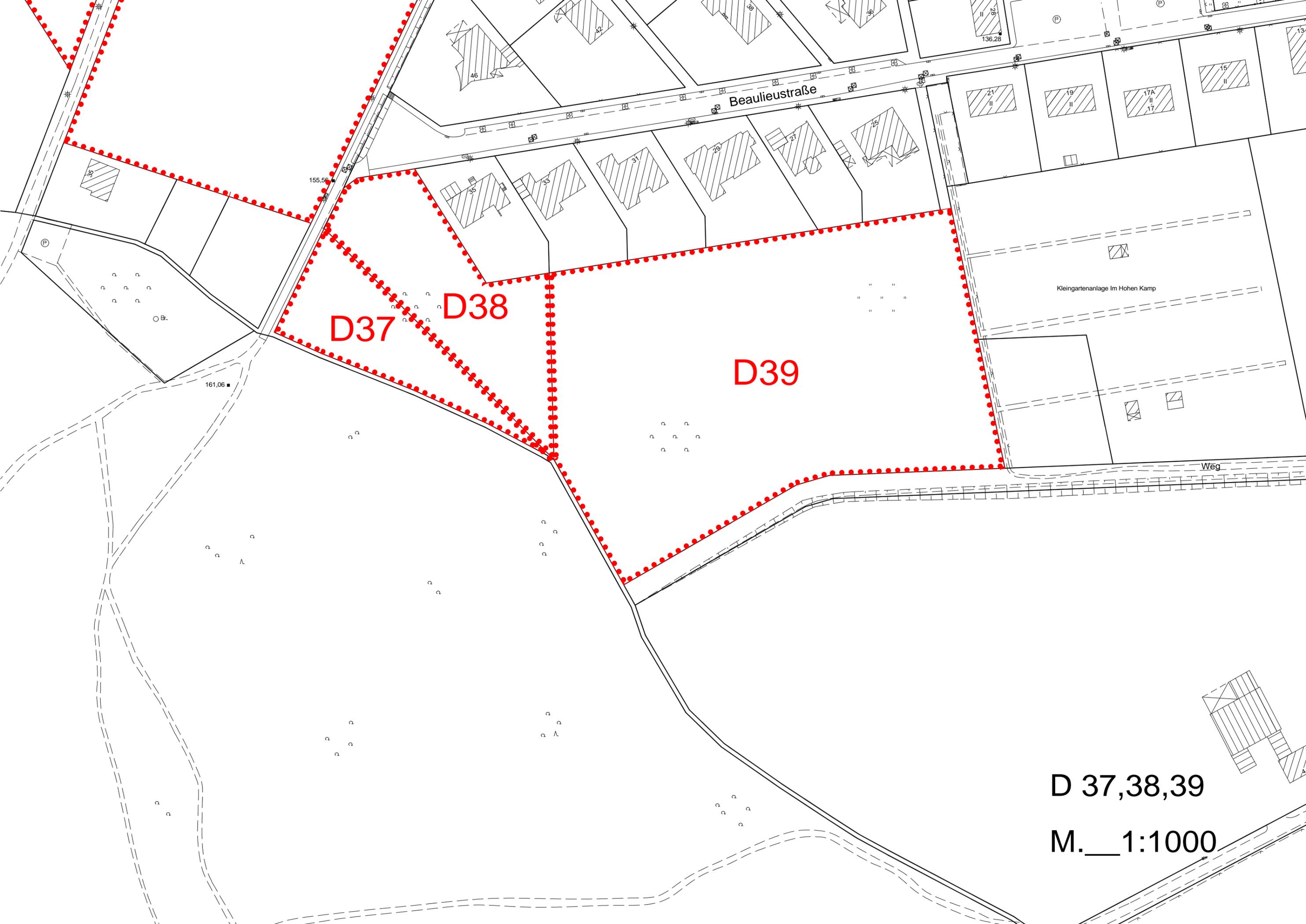
Neuhofer Straße

Beaulieustraße

Am Mühlenkamp

Spielplatz



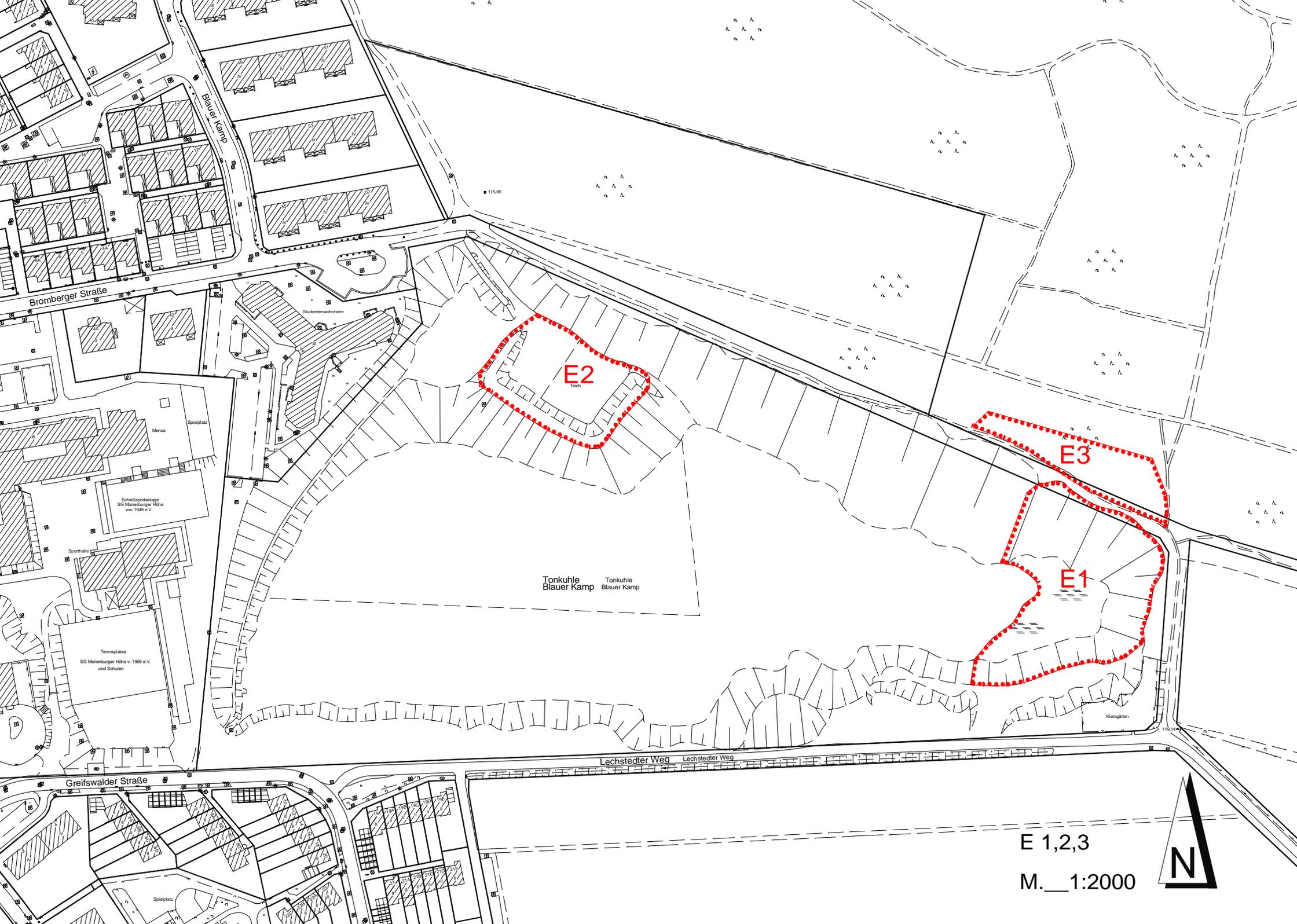


D37 D38

D39

D 37,38,39

M. __ 1:1000



E2
Teich

E3

E1
Kleingärten

Tonkuhle
Blauer Kamp

Lechstedter Weg

Greifswalder Straße

Bromberger Straße

Blauer Kamp

Studentenwohnheim

Mensa

Spielplatz

Schießanlage
SG Marienburger Höhe
von 1948 e.V.

Sporthalle

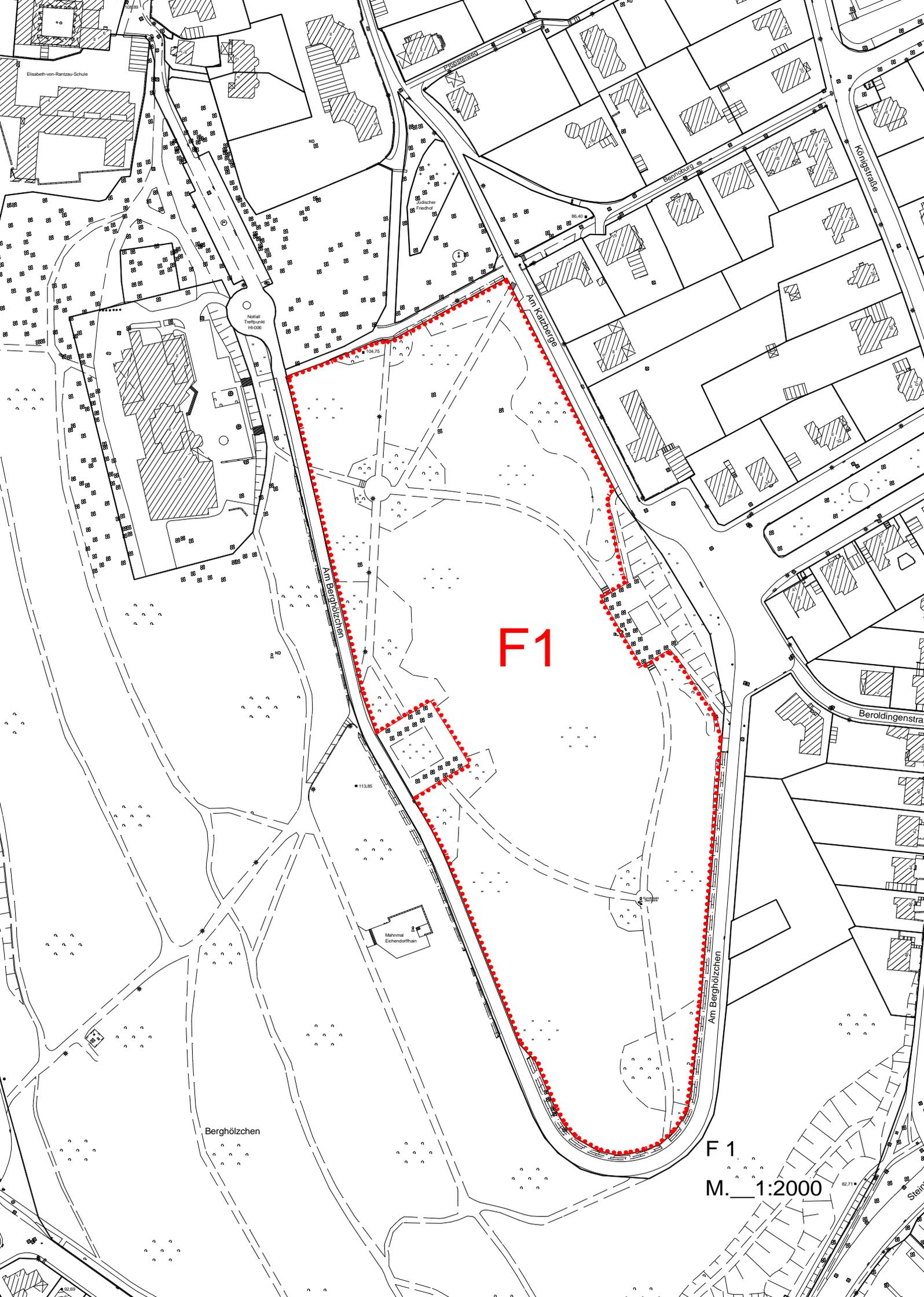
Tennisplätze
SG Marienburger Höhe v. 1969 e.V.
und Schulen

Spielplatz



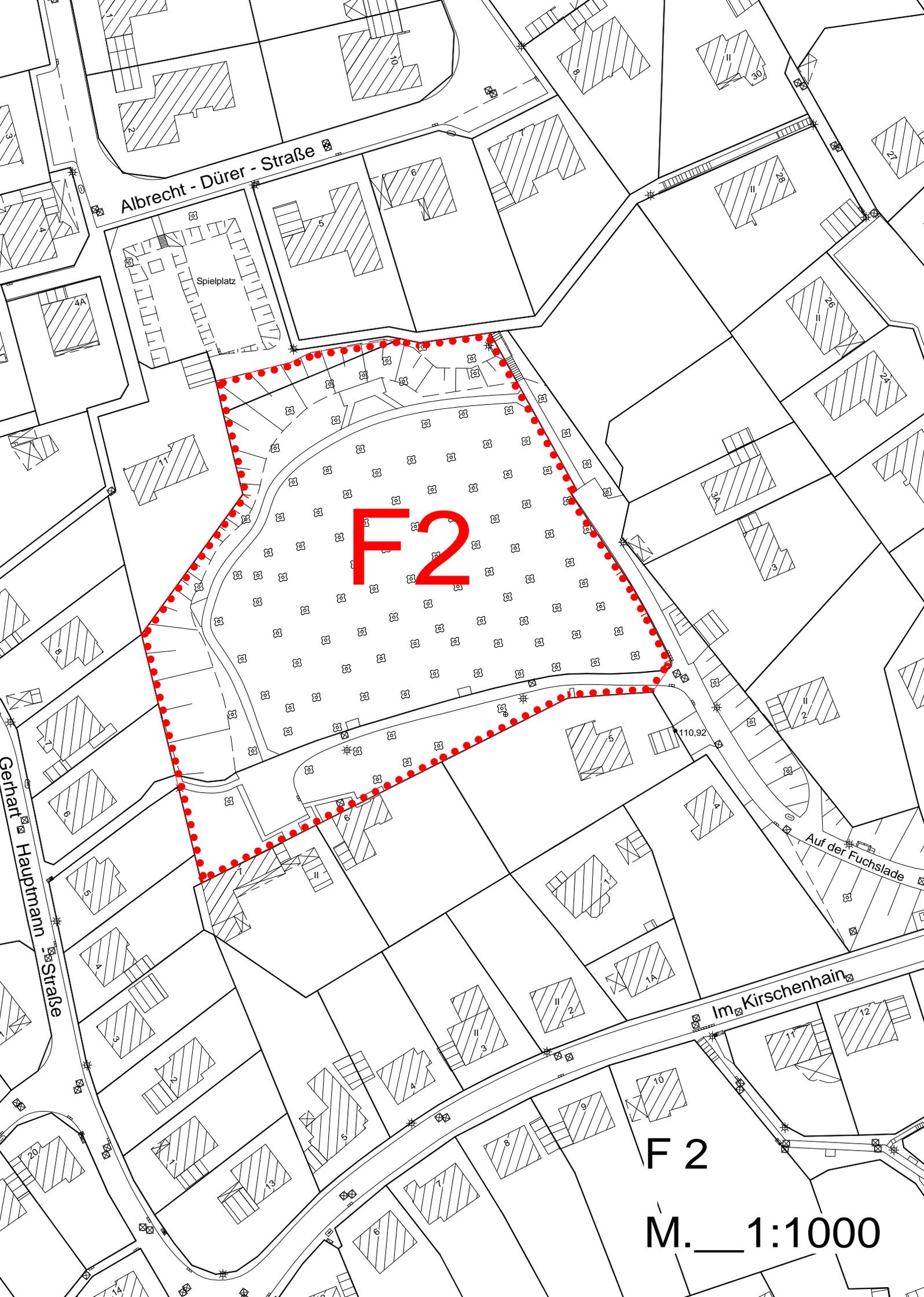
E 1,2,3

M. 1:2000



F1

F 1
M. 1:2000



Albrecht - Dürer - Straße

Spielplatz

F2

Gerhart Hauptmann Straße

Auf der Fuchslade

Im Kirschenhain

F 2

M. 1:1000

Kriegdenanlage Blauer Kamp

1215 Altes und Neues
Profession: Klinge Team

Sportplatz
Umschlag

Sportplatz

Mehrfach-Küche

Sportplatz
FSV Grün-Weiß Hohenheim e.V.

Backsportanlage Mauerburger Höhe

Kriegdenanlage
Lärchehaas

F3

M. 1:2500

